

zsn2a024608

in : NA 50 / 1935



DIE SCHREIBER UND DIKTATOREN DER DIPLOME LUDWIGS DES DEUTSCHEN.

Von
P. KEHR.

Über die Kanzlei Ludwigs des Deutschen, wie sie sich mir auf Grund der neuen Ausgabe in unserer Diplomata-Serie¹ darstellt, habe ich jüngst in den Abhandlungen der Berliner Akademie (Phil.-hist. Klasse 1932 Nr. 1) gehandelt. Doch habe ich mich da auf die mehr den Historiker interessierenden Ausführungen über die Organisation der Kanzlei, über die Stellung der Kanzler und Notare beschränkt. Jetzt hole ich hier nach was dem Benutzer dieser Diplomata-Ausgabe über die eigentliche Arbeit der Notare, der Schreiber und der Diktatoren zu wissen not tut.

Freilich nicht ohne ein gewisses Unbehagen lege ich diese Untersuchungen vor. Denn je eingehender ich mich damit beschäftigt habe, um so mehr stellte sich heraus, daß es sich um einen zwar an Umfang und an Einzelheiten überreichen Quellenstoff handelt, während sein historischer Wert alles in allem doch nur gering ist. Denn die Männer, mit deren Elaboraten wir uns hier beschäftigen müssen, waren eben doch nur subalterne Kanzlei-beamte. Dennoch ist ihnen auf keine andere Weise beizukommen als mittels der eindringendsten und selbst die unscheinbarsten Kleinigkeiten beachtenden Analyse ihrer Schriften und Diktate.

Zunächst ein Wort über unsere bisherige Kenntnis der Diplome Ludwigs des Deutschen. Die alten Regesten J. FR. BÖHMERS (1833) sind gerade hier sehr unvollständig; er kannte nur 137 Diplome Ludwigs des Deutschen und für die Kritik derselben hat er kaum einen Beitrag geliefert — da ist ihm der alte HEU-

¹) Monumenta Germaniae Historica. Die Urkunden der deutschen Karolinger, I. Band 1. Teil: Die Urkunden Ludwigs des Deutschen 829 bis 859. Der 2. Teil mit den Urkunden von 860—876 wird in Kürze erscheinen. Ich zitiere bereits nach den Nummern der neuen Ausgabe.

aus:

NA 50 (1935)

MANN (Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum I. II, Norimbergae 1745—53) weit voraus.¹ So fand TH. SICKEL, als er an den Urkunden Ludwigs des Deutschen in den Jahren 1861 und 1862 den ersten Versuch seiner neuen kritischen Methode machte (Beiträge zur Diplomatik I und II in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie Phil.-hist. Klasse 36, 329 ff. und 39, 105 ff.), ein ergiebiges Feld. Doch hat auch er, obwohl er die Prüfung der Originale schon damals als das erste Erfordernis bezeichnete, zuerst noch mit unzureichendem Material arbeiten müssen; er kannte, außer den wenigen Faksimiles, anfänglich nur die in Wien, Kassel und Fulda liegenden Originale; erst nach dem Erscheinen seiner ersten Beiträge hat er auch die in München, St. Gallen und Chur untersucht; im ganzen also, wie er selbst angibt (Beitr. 2, 105) nur 67 von etwa 100 Originalen — in Wirklichkeit sind uns nur 92 Originale Ludwigs des Deutschen erhalten. Auch späterhin hat er sie nicht außer acht gelassen und hat seine früheren Ausführungen in den Kaiserurkunden in Abbildungen, Text S. 47, 151 ff.; 160 ff.; 164 ff. mehrfach ergänzt.² Als SICKEL im J. 1876 die Leitung der Diplomata-Abteilung und damit den von G. H. PERTZ selbst oder von seinem Sohne und den andern älteren Mitarbeitern zusammengebrachten Abschriften-Apparat³ übernahm, hat er zwar nicht die Herausgabe der ihm so vertrauten Karolingerdiplome, sondern die der Königs- und Kaiserurkunden des 10. Jahrhunderts sich als nächste Aufgabe gestellt, aber daneben doch auch jene gefördert, indem er durch seine Sendboten hauptsächlich in München, aber auch in Italien, ziemlich viele Originale von Karolingerdiplomaten in Gestalt von paläographischen Abschriften nach den Regeln des von ihm im NA. 1, 427—98 aufgestellten Programms der Diplomata-Abteilung anfertigen ließ. Dieses Programm ist von seinem Nachfolger

¹) So urteilt auch SICKEL in den Beiträgen zur Dipl. III (Wiener SB. 47, 175 f.). ²) Vgl. auch die von ihm selbst an seinen ersten Beiträgen geübte Kritik in Kaiserurk. in Abb. Lief. 7 S. 21*. ³) Dieser vielgescholtene alte Apparat, an den der alte PERTZ niemanden heranließ (vgl. SICKEL, Acta Karolinorum I, Vorrede p. VII f.), besteht aus Abschriften nach Originalen, Kopien und Drucken von sehr ungleichem Wert. Die des jüngern KARL PERTZ sind aber keineswegs die schlechtesten; er war nicht nur ein guter Paläograph, sondern auch ein geschickter Zeichner, und seine freihändigen Nachzeichnungen der Chrismen, Rekognitionszeichen, tironischen Noten und Siegel haben uns noch gute Dienste geleistet.

E. MÜHLBACHER in verschiedenen Punkten aufgegeben oder verändert worden, besonders in bezug auf die Herstellung der sog. paläographischen Abschriften, d. h. von Kopien, die die graphische Anordnung der Diplome, die Schriftzeichen (Chrismen, Monogramme und Rekognitionszeichen), die Schriftzeilen, die Kürzungen, die Interpunktionen, die Ligaturen und die besonders charakteristischen Buchstabenformen und Abkürzungszeichen möglichst treu wiedergeben sollten. MÜHLBACHER wollte wohl Zeit und Geld sparen. Aber das Gegenteil davon ist die Folge gewesen. Denn wir können zur Feststellung der Originalität und zur Bestimmung der Schreiber auch nicht auf das unscheinbarste Detail verzichten, und selbst die beste Photographie ersetzt nicht die Untersuchung des Originals. Es ist schlechterdings unmöglich, sich aus diesen Abschriften der MÜHLBACHERSchen Periode eine ausreichende Vorstellung von den Originalen zu machen, von den Besonderheiten der Schreiber und anderer, unter Umständen wichtiger Dinge, wie etwa der Anwendung der Interpunktion. MÜHLBACHER fehlte es hier an der eigenen Erfahrung und an der erforderlichen Archivpraxis; er kam von den Regesten her; hier lag seine Stärke, wie ja seine Karolingerregesten eine Leistung allerersten Ranges sind; aber die spezielle diplomatische Untersuchung der Originale mit ihren Feinheiten lag ihm nicht, wie er auch niemals volle Sicherheit in der Übung, die verschiedenen Schreiberhände zu scheiden, erlangt hat. Er sah auf diese Künste mit der spöttischen Überlegenheit des Historikers herab und verließ sich da lieber auf die Urteile seiner Mitarbeiter A. DOPSCH und M. TANGL¹, die, als ihm im Jahre 1892 von der Zentralkommission die Ausgabe der Karolingerdiplome übertragen wurde, nach einem einheitlichen Plane und in großem Stile die in Betracht kommenden Archive Deutschlands, Frankreichs und Italiens besuchten, die dort beruhenden Karolingerdiplome ab- und beschrieben und zwar gleich in druckfertigen Abschriften, ohne sich um die PERTZschen oder SICKELschen Abschriften zu kümmern (so daß wir im Apparat oft drei Kopien eines und desselben Stückes besitzen), und mit mehr oder weniger Kunst Pausen davon anfertigten. Diese neuen Abschriften sind in der Mehrzahl in den Jahren 1892 bis 1897 von DOPSCH angefertigt und von TANGL und MÜHLBACHER kollationiert worden: alles in allem eine große Leistung, wenn auch im einzelnen un-

¹) Wie man da verfuhr, erzählt TANGL in der Vorrede zum ersten Karolingerband p. X.

gleich und keineswegs frei von Fehlern. Dabei ist leicht zu erkennen, daß das eigentlich Diplomatische von TANGL mit Vorliebe behandelt wurde, dessen Beobachtungen sichtbarlich mit der Zeit schärfer und dessen Urteile immer sicherer wurden.

Als man an die Edition der Karolingerurkunden für den ersten Band ging, der erst 1906, drei Jahre nach MÜHLBACHERS Tod, erschien, blieben die für die spätere Zeit gesammelten Materialien liegen; sie wurden zwar für die zweite Auflage der BÖHMER-MÜHLBACHERschen Regesten verwertet, aber nicht mehr ergänzt und nicht weiter bearbeitet. TANGL, nach MÜHLBACHERS Tod zur selbständigen Herausgabe der Diplome Ludwigs des Frommen und seiner Söhne berufen, aber durch die Verpflichtungen des akademischen Lehramts und durch andere wissenschaftliche Arbeiten verhindert, selbst Hand an das von ihm einst mit so viel Fleiß und Verstand zusammengebrachte Abschriftenmaterial zu legen, übertrug die Bearbeitung der Diplome Ludwigs des Frommen seinem wie wenige berufenen Schüler ERNST MÜLLER, die der Diplome Lothars I., Ludwigs II. und Lothars II. seinem andern Schüler MAX HEIN; er selbst begnügte sich mit einzelnen ihn besonders reizenden und seine kritischen Fähigkeiten glänzend bezeugenden Einzeluntersuchungen über die tironischen Noten in den Diplomen der Karolinger und über die Osnabrücker Fälschungen¹⁾, die ihn tief in das Urkundenwesen Ludwigs des Deutschen führten. Darüber ist er, allzufrüh (1921), gestorben. In der irrigen Meinung, daß das Material vollständig gesammelt und alle nötigen Vorarbeiten in den verflossenen 30 Jahren getan seien, es sich also nur mehr um die letzte Redaktion für die zum Abschluß reife Herausgabe handele, übertrug ich diese einem der letzten Schüler TANGLS, dem Staatsarchivrat EUGEN MEYER vom Geheimen Staatsarchiv. Aber wir machten bald hier wie überall die gleiche Erfahrung: der Stoff war keineswegs vollständig zusammen, die Fühlung mit ihm in den Jahrzehnten vor und nach dem großen Krieg verlorengegangen, die Literatur unvollständig herangezogen und die Bestimmung der Originalität vielfach noch unsicher, besonders infolge der Unvollständigkeit

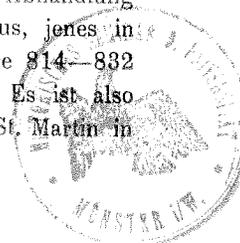
¹⁾ M. TANGL, 'Die tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger' im Archiv für Urkundenforschung 1 (1908), 87—162 und 'Forschungen zu Karolinger-Diplomen. I. Tironiana und Konzeptfrage, II. Die Osnabrücker Fälschungen' ebenda 2 (1909), 167—310.

und Unvollkommenheit der Pausen und Photographien. Jene taugten nicht viel und diese waren längst verblaßt und unbrauchbar geworden. Es erwies sich also als notwendig, alle Originale Ludwigs des Deutschen und seiner Söhne noch einmal zu untersuchen und genügende Lichtbilder davon zu besorgen. Die Ergebnisse dieser nochmaligen Nachprüfung lege ich hier als Vorarbeit für die Ausgabe vor.

Aber wenn irgendwo, so ist hier eine stetige Kontrolle durch einen oder mehrere Mitarbeiter unentbehrlich. Wie MÜHLBACHER verfuhr, sahen wir schon. Auch H. BRESSLAU hat sich niemals auf seine eigenen Augen allein verlassen; er zog hierzu neben andern vornehmlich seinen besten Mitarbeiter H. WIBEL heran. So habe auch ich außer EUGEN MEYER und seinem jüngeren Namensvetter OTTO MEYER in RUDOLF VON HECKEL einen ebenso sachkundigen wie gründlich kontrollierenden Helfer und Berater gefunden, der die Urkunden selbst und die Schriftbestimmungen nach den Faksimiles und besonders nach den Originalen des Münchener Hauptstaatsarchivs immer wieder nachprüfte. Die Revision der Wiener Stücke übernahm HANS HIRSCH, dem ich darüber hinaus noch für manche wertvolle Bemerkung zu danken Anlaß habe. So ist alles geschehen, um die gewonnenen Ergebnisse zu sichern.

Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen zeigt eine bemerkenswerte Einheitlichkeit, die ziemlich analog geht mit dem Wechsel der Kanzleichefs. In jeder Kanzleiperiode steht immer ein einziger Notar, in seiner Eigenart deutlich erkennbar, vor uns, neben ihm Gehilfen oder Vertreter mit und ohne Namen: Adalleod, Dominicus, Comeatus und Reginbert, Hadebert mit Walto und Liutbrand, endlich Hebarhard. Hauptsächlich von ihnen, ihren Schriften und ihren Diktaten, von ihrem Verhältnis zueinander und ihren Abhängigkeiten handeln die folgenden Ausführungen.

Über Adalleod, den ersten Notar Ludwigs in seiner bayerischen Zeit und in den ersten Jahren seines ostfränkischen Reiches, der alle Diplome von 830 bis 837 rekognosziert hat (DD. 2—25), habe ich bereits das Wesentliche in der oben zitierten Abhandlung festgestellt, nämlich daß er ein Schüler des Durandus, jenes in der Kanzlei Ludwigs des Frommen während der Jahre 814—832 in gehobener Stellung tätigen Notars, gewesen ist. Es ist also recht wohl möglich, daß er, wie SICKEL meinte, in St. Martin in



Tours ausgebildet war.¹ Jedenfalls sind die von ihm und unter ihm hergestellten Urkunden des Sohnes in graphischer Hinsicht ganz nach dem Muster der unter Durandus gefertigten Diplome des Vaters geschrieben: ohne Chrismon am Eingang², in der gleichen schulmäßigen Halbkursive für den Kontext und der wohlbekannteren verlängerten Schrift für die erste und für die beiden Unterschriftenzeilen mit Monogramm, Chrismon und Rekognitionszeichen, endlich mit abweichender Schrift für die Datierung. So machen sie einen so einheitlichen Eindruck, daß es nicht unverständlich ist, wenn SICKEL in Adalleod auch den Schreiber sämtlicher Originale aus seiner Amtszeit sehen wollte (Beitr. zur Dipl. 1, 365 Anm. 2 und 2, 109).³ Aber er hat, wenn er über Abweichungen, die er zu gering einschätzte, hinwegsaß, ein psychologisches Moment außer Acht gelassen, das sich aus der Differenz der Schrift in den Unterschriftenzeilen und in den Kontexten ergibt. In allen diesen von Adalleod rekognoszierten Originalen ist die Hand, von der die Signum- und Rekognitionszeilen und (bis auf die letzten noch besonders zu besprechenden Stücke) die Datierungen herrühren, sicher die gleiche; die Gleichheit geht bis in unscheinbare Einzelheiten. Diese Einheitlichkeit aber zeigen die Kontexte durchaus nicht. Das ist schon TANGL aufgefallen, der die einzelnen Stücke wiederholt verglichen hat, immer mit demselben Ergebnis, daß die meisten Kontexte einen verschiedenen Schriftcharakter aufweisen. Indessen zu einer definitiven Zuweisung an bestimmte Schreiber ist er nicht gekommen.⁴ Auch EUGEN MEYER hat sich eifrig bemüht, die verschiedenen Hände zu sondern, ohne aber zu sicheren Ergebnissen zu gelangen. So

¹) Vgl. SICKEL, Über Kaiserurkunden in der Schweiz S. 4f. Immer vorausgesetzt, daß St. Martin in Tours wirklich die Kanzleischule unter Ludwig dem Frommen gewesen ist, wovon es meines Wissens an einem direkten Zeugnis fehlt. ²) Das Chrismon in D. 24 ist eine willkürliche Zutat des Kopisten im Chartular von Kempten, der hier wie sonst auch die im Original fehlende Signumzeile hinzufügte. ³) 'Die zehn Originaldiplome mit der Unterschrift *Adalleodus . . recognovi et subscripsi*, die ich eingesehen habe, sind in allen graphischen Merkmalen durchaus gleich und sind alle ganz von der Hand des rekognoszierenden Diaconus'. ⁴) MÜHLBACHER hat infolgedessen in der 2. Auflage seiner Regesten sich jeder Zuweisung dieser Adalleodoriginale enthalten, während er (wenn freilich nicht immer richtig) die späteren des Dominicus, Comeatus, Reginbert, Hadebert und Hebarhard als solche bezeichnet hat.

ähnlich sind sie bei aller Verschiedenheit im einzelnen, daß es erst nach wiederholter genauer Nachprüfung, die auch R. v. HECKEL nicht gescheut hat, gelungen ist, die verschiedenen Hände mit aller Sicherheit zu bestimmen. Indem sich hierbei ergab, daß die Kontexte der DD. 7. 8 und 17 von der gleichen Hand sind wie die Eschatokolle, unterliegt es keinem Zweifel, daß wir hier die Hand des Adalleod vor uns haben, während die Kontexte der DD. 4 und 6 wohl von einem Hilffschreiber in der Manier des Adalleod geschrieben sind. Wieder von einer andern Hand, die wir in einer St. Emmeramer Urkunde wiederfinden, ist der Kontext des D. 11¹, und ebenso steht die Kontextschrift des D. 21 ganz für sich. Dagegen sind die Kontexte der DD. 13 und 15 von einem neuen Schreiber mundiert, den ich als Adalleod A bezeichnet habe, und die Kontexte der DD. 18. 20. 22. 23 wieder von einem andern, dem Adalleod B, von dem auch die Datierungen in den DD. 20. 22. 23 herrühren. Also statt der angeblichen Einheit eine ziemlich große Vielheit von Händen.

Dieser mit der Autorität SICKELS in Widerspruch stehende Schriftbefund bedarf, da er auch für die Organisation der damaligen Kanzlei und ihre Praxis einige Bedeutung hat, näherer Begründung. Es ist freilich schwierig, die lediglich der Schrift anhaftenden Kriterien ohne ausreichendes Faksimilematerial zur Darstellung zu bringen und die charakteristischen Eigentümlichkeiten der verschiedenen Handschriften anschaulich zu beschreiben; aber ich will den Versuch auch deshalb machen, weil es sich da zugleich um Beobachtungen über bisher wenig beachtete Kunstregeln der damaligen Urkundenschrift handelt, die auf verschiedene Schreibschulen hinweisen.

Am leichtesten ist dies bei Adalleod selbst, dessen Schrift man aus dem Faksimile des D. 7 in den Kaiserurk. in Abbild. Lief. 1, Taf. 9 gut studieren kann, und im Kontrast dazu die Schrift des Adalleod A im Faksimile des D. 15 ebenda Lief. 3, Taf. 9, ferner die Schrift des sonst unbekanntenen Schreibers des D. 21 in den Mon. graph. Lief. 10, Taf. 1, wobei man sich zugleich von der Gleichheit der Schrift der Eschatokolle überzeugen kann. Da stellt Adalleod sich dar als ein ganz gleichmäßig

¹) Erst nach erneuter Nachprüfung haben wir festgestellt, daß D. 11 nicht von Adalleod A, wie in der Ausgabe S. 13 gesagt ist, geschrieben ist, sondern von dem Schreiber der Regensburger Tauschurkunde, von der nachher noch die Rede sein wird.

schreibender und vollkommen ausgebildeter Kanzlist von sehr sicherer, etwas starrer Art. Der Duktus ist gerade und steif, aber wohlproportioniert und in der Bildung der einzelnen Buchstaben, der Verwendung bestimmter Ligaturen und Abkürzungen, der Anbringung der hohen Schäfte am *h*, *l*, *d*, *b* durchaus konsequent. Man muß sich dabei klarmachen, daß wir, die wir alle nicht mehr richtig oder wenigstens nicht mehr schulgerecht schreiben gelernt haben, erst nach längerer Betrachtung der Urkunden die schulmäßige Gesetzlichkeit dieser Schrift in ihren Proportionen im ganzen und in der Bildung der Buchstaben im einzelnen zu erkennen vermögen. Geht man aber diesen Eigentümlichkeiten näher nach, so gewinnt man den Eindruck nicht nur einer bemerkenswerten Kunstfertigkeit, sondern ebenso einer von den späteren Schreibkünstlern kaum je erreichten Regelmäßigkeit. Schon die erste Zeile in verlängerter Schrift mit den drei Majuskelbuchstaben *INN* im Anfang und *den* variierenden Abkürzungszeichen sind für die Schule des Durandus charakteristisch. Adalleod ist sparsam in der Verwendung von Ligaturen, aber er wendet sie regelmäßig an bei *ec* und *er*, bei *cq*, *ct*, *sc*, *st*, bei *re* und gelegentlich auch bei *os*, *nt*, *at* und *ne*, aber auch hier bestimmten Schulregeln folgend, so wenn er das für sich allein stehende *o* in der Größe der übrigen Buchstaben schreibt, in der Ligatur aber in kleinerer Form usw. Regelmäßig schmückt er den Buchstaben *c* mit einer aufgesetzten Schleife, nicht aber wenn *c* in Ligatur steht. Dagegen vermeidet er im Text durchaus die bei den andern Schreibern besonders beliebte über die Zeile hinausreichende Ligatur *et*, die er in dieser Form nur bei Beginn eines neuen Satzes anwendet. Er verzichtet im Kontexte auf jedes Interpunktionszeichen; statt dessen läßt er zwischen den einzelnen Sätzen einen Zwischenraum und beginnt den neuen Satz oder Nachsatz mit einem vergrößerten Buchstaben.

Noch starrer erscheint seine Schrift im Eschatokoll. In der Regel ligiert er *or* und *os* in *gloriosissimi*, immer aber *re* in *regis*. Sein Monogramm, das zwischen *Signum* und *Hludowici* genau in der Proportion der Buchstaben steht mit dem ziemlich großen *D*, dem großen runden *O*, dem nach unten zugespitzten *I*, zeigt noch darin eine von den spätern Schreibern nicht beachtete Eigentümlichkeit, daß er das außerhalb der Figur stehende *S* durch einen dünnen Strich mit dieser verbindet. Immer geht der Re-

kognition ein Chrismon voraus, das mit einer unbedeutenden Variante (in der Form der Schleife am untern Schaft) genau dem Chrismon seines Meisters Durandus gleicht, dessen Art er auch in der Kürzung des *us* in *diaconus* und der Ligatur *re* in *recognovi* wie in dem darauf folgenden *et* und vornehmlich in dem Rekognitionszeichen auf das genaueste nachahmt. Eben dieses gleicht dem des Durandus so sehr, daß man es auf den ersten Blick kaum von diesem zu unterscheiden vermag; auch die notenartigen Verzierungen in den Ausläufen des Chrismon sind zumeist die gleichen. Ebenso ist die Art, wie Durandus und Adalleod die tironischen Noten im Rekognitionszeichen anbringen, durchaus die gleiche, und selbst den gleichen Duktus glaubt man hier zu erkennen. Stärker ist die Verschiedenheit der Schrift der beiden Notare in der Datierung, für die Durandus eine bewußt archaische und starre Schrift verwendete, während die des Adalleod in der Datierung zwar auch eckiger ist als die des Kontextes, aber doch gefälliger als die des Durandus. Auch hier hat jener seine regelmäßig wiederkehrenden Eigentümlichkeiten; er schreibt immer *data* und *kls* (so immer gekürzt), von D. 13 ab das neu eingeführte ostfränkische Königsjahr regelmäßig in Buchstaben, und er verwendet fast immer das gleiche Abkürzungszeichen und eine besondere Ligatur für *et* vor *anno*, in der Apprektion gelegentlich die Abkürzung *ne* für *nomine* (*ne* immer ligiert) und am Schlusse des *amen* ein eigentümlich geformtes Schluß-*n*. Darin aber unterscheidet er sich von Durandus, daß er nie dessen verkleinertes Chrismon vor der Datierung wiederholt, vielleicht weil er das nicht mit Unrecht als stilwidrig empfand. Alles in allem aber ist die Abhängigkeit des Adalleod von der Schrift und den Schriftzeichen seines Meisters Durandus eine derartige, daß sie nur durch ein ganz enges Schulverhältnis erklärt werden kann, eine Tatsache, die für die Geschichte der Kanzlei Ludwigs des Deutschen von erheblicher Bedeutung ist.¹

Sehr ähnlich der Schrift des Adalleod ist die Kontextschrift in den beiden DD. 4. 6. Aber schon TANGEL hat bemerkt, daß sie nicht gleichhändig ist. Denn sie ist weniger sicher und gleichmäßig, hat mehr Ligaturen und einen spitzeren Duktus; sie weicht auch in der Bildung einzelner Buchstaben von der Art des Adalleod ab und verstößt gegen dessen Schulregeln, wie in

¹) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 15.

der Verwendung des Aufsatzes am *c* in der Ligatur, die jener vermeidet. Immer aber ist sie der des Adalleod so nahe verwandt, daß auf eine gemeinsame Schultradition geschlossen werden muß: wahrscheinlich war dieser Gehilfe des Adalleod wie er selbst in der ludovicianischen Kanzlei ausgebildet worden und ist mit ihm, als die bayerische Unterkanzlei eingerichtet wurde, von dort an den Hof des jungen Ludwig gesandt worden. Es war wohl von Anfang an in Aussicht genommen, daß er die Reinschriften besorgen sollte, während dem Diakon Adalleod deren Ausfertigung durch Hinzufügung des Eschatokolls vorbehalten war, so wie es in der großen Kanzlei damals unter Durandus Brauch war.¹ Nach dem Ausscheiden dieses Hilfschreibers hat während des Jahres 832 Adalleod selbst die vollständige Mundierung der DD. 7. 8. und wohl auch des D. 9 besorgen müssen.²

Den Kontext des D. 11 für St. Emmeram hatte ich einem neuen Gehilfen des Adalleod zugeschrieben, demselben, von dem die Kontexte der DD. 13. 15 herrühren. Aber bei erneuter Vergleichung haben wir festgestellt, daß dem nicht so ist. Es steht trotz aller Ähnlichkeit durchaus für sich. Von der Schrift des Adalleod unterscheidet sich die seine auf das bestimmteste. So verwendet er in der verlängerten Schrift regelmäßig, auch wo *o* allein für sich steht, die Ligaturform des *o* und auch ganz andere Abkürzungszeichen, in der Kontextschrift aber neben neuen dem Adalleod fremden Ligaturen wie *op* und *sp* eine andere Ligatur von *et* und auch ein anderes *g*, und zum ersten Male findet sich bei ihm die von Adalleod nie gebrauchte *e* caudata (*ē*). Auch die einen neuen Satz eröffnenden Buchstaben *S*, *P* und *Et* sind in D. 11 stärker betont, als Adalleod das tut. Kurz, bei aller Schulgleichheit sind die Abweichungen in der Schrift dieses Schreibers von der des Adalleod wie von der des nächsten Schreibers (Adalleod A) so erhebliche, daß er weder mit dem einen noch mit dem andern identifiziert werden kann. Wohl aber erweist er sich als identisch mit dem Schreiber jener Regensburger Tauschurkunde, die A. CHROUST aus dem Münchener Hauptstaatsarchiv

¹) Danach wäre anzunehmen, daß dieser Hilfschreiber des Adalleod auch die Kontexte der nicht in Originalen erhaltenen DD. 2. 3. 5 mundierte habe. ²) D. 9, nur in den Passauer Kopialbüchern erhalten, zeigt im Diktat gewisse individuelle Eigentümlichkeiten des Adalleod, so daß anzunehmen ist, er habe dieses D. auch geschrieben.

in den Monumenta palaeogr. 1, Lief. 6 Taf. 4, 5 reproduziert und dem späteren Notar Dominicus zugeschrieben hat. Es sind hier wie dort die gleichen graphischen Eigentümlichkeiten, die jeden Zweifel ausschließen. R. VON HECKEL hat diese Feststellung bestätigt.

Das nötigt jenem undatierten, einen Tausch zwischen dem Bischofsabt Baturich und dem *vir inluster* Maurentius beurkundenden Pergament einige Erläuterungen zu widmen, um so mehr, als sowohl die Beschreibung, die CHROUST davon gegeben hat, wie die von ihm angenommene Autorschaft des Notars Dominicus, die auch in BRESSLAUS Urkundenlehre² 1, 431 Anm. 1 übergegangen ist, unrichtig ist. Auch wegen der daraus zu ziehenden Folgerungen für die Geschichte der Kanzlei Ludwigs des Deutschen und für deren Verhältnis zu St. Emmeram bedarf es einer gründlicheren Erwägung. Das Pergament ist reskribiert; ganz dürftige Reste der ursprünglichen Schrift sind noch sichtbar. Bis zur vierten Schriftzeile folgt die Rasur gleichmäßig demselben Linienschema; von da ab aber ist die Rasur weniger gleichmäßig; die neue Schrift steht z. T. nicht mehr auf Rasur, sondern zwischen den ausradierten Stellen. Von Zeile 10 ab ist nur noch wenig radiert. Also erstreckte sich der ursprüngliche Text nur über die ersten Zeilen; übrigens ist der obere Rand des Pergaments abgeschnitten. Dann ist wieder nach *subnixa* am Schluß des neuen Textes eine große Rasur über das ganze Blatt hin vorhanden. Das alles sieht nicht danach aus, als ob ursprünglich der Text eines Diploms, wie CHROUST vermutet, dagestanden und dem Radiermesser zum Opfer gefallen sei. Auch macht das Chrismon mit dem die Urkunde beginnt und das nicht auf Rasur steht, also entweder zu dem ursprünglichen Text gehört oder später dem neuen Text vorgesetzt ist, nicht geringe Schwierigkeiten. Während das D. 11 bereits im Jahre 833 geschrieben ist und zwar ohne Chrismon, wie das bis zum Jahre 840 fester Brauch in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen war, ist dieses Zeichen hier wenn auch nicht ganz gleich, aber doch sehr ähnlich dem zweiten Chrismon des Notars Comeatus, der es aber nur in den Jahren 844 und 845 verwendet hat; von ihm hat es dann Reginbert übernommen. Es ist eine wunderliche und originelle Figur, für die wir kein Vorbild kennen. Jedenfalls hat es mit dem Notar Dominicus, wie CHROUST meinte, nicht das geringste zu tun. Auf dessen angebliches Diktat, auf das CHROUST sich beruft, komme ich noch zurück.

Wenn das Chrismon, das zum erstenmal in D. 89 vom 28. Oktober 844 vorkommt, ursprünglich zu unserer Regensburger Tauschurkunde gehörte, so müßte, da doch wohl nicht anzunehmen ist, daß es die Erfindung dieses Schreibers gewesen, die später Comeatus ihm abgesehen hätte, die Urkunde in den Jahren 844—847 (847 starb Bischof Baturich) geschrieben sein, also mindestens 12 Jahre nach der Zeit, da wir dem Schreiber zum ersten und einzigen Male in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen begegnen. Es wäre erstaunlich, daß sich in so langer Zeit seine Schrift so wenig verändert hätte. Ob dieser Mann ein Hilfsschreiber der königlichen Kanzlei gewesen ist oder ein Mönch von St. Emmeram, der aber in der Kanzlei bei Adalleod die Diplomschrift so gut gelernt hat, daß selbst unsere besten Diplomaten seine Schrift nicht von der seines Lehrers zu unterscheiden vermochten, können wir nicht entscheiden; doch ist dieses weniger wahrscheinlich als jenes. Es könnte übrigens sein, daß das Chrismon erst später hinzugefügt worden ist und gar nicht zur ursprünglichen Urkunde gehörte, wie ja Tauschurkunden der Art mit solchen Schmuckstücken nicht ausgestattet zu werden pflegten. Daraus würde sich ein anderer chronologischer Ansatz, etwa zum J. 833, ergeben. Auf alle diese Fragen vermögen wir eine sichere Antwort nicht zu geben. Immer aber ergibt sich aus diesem Sachverhalt eine intime Beziehung zwischen der damaligen Kanzlei Ludwigs des Deutschen und dem Kloster St. Emmeram und dessen damaligem Abt, dem Erzkapellan und Bischof Baturich von Regensburg, von der wir noch mehr hören werden.

Sehr ähnlich der Schrift des D. 11 und der St. Emmeramer Tauschurkunde ist die in den DD. 13. 15. Von der zweiten Urkunde hat SICKEL in den Kaiserurkunden in Abbild. Lief. 3, Taf. 9 ein Lichthild geboten, das uns die Möglichkeit gibt, die Kontextschrift dieses neuen Schreibers Adalleod A mit der des Adalleod (ebenda Lief. 1, Taf. 9) genauer zu vergleichen und uns davon zu überzeugen, daß SICKELS Behauptung, sie seien beide von Adalleod, irrig ist. Jene hat einen ganz anderen Schwung und eine gewisse Eleganz, die der Schrift des Adalleod durchaus abgeht. Und wie verschieden sind sie in den Einzelheiten. Da haben wir wieder wie bei dem St. Emmeramer die starke Betonung der Satzanfänge *S*, *Q*, *C*, *Et* in D. 13 und des *C*, *O*, *S*, *Et* in D. 15. Die Abkürzungszeichen sind in beiden anders als bei Adalleod, das kleine *o* wie bei dem Regensburger Schreiber, ebenso die Ligatur *op*, *e* caudata (*e*), die dem Adalleod nicht ge-

läufige Kürzung *q(ue)* und die Verwendung von Majuskel-*N* in der Kontextschrift. Nebenbei mag noch darauf hingewiesen werden, daß dieser Adalleod A gewisse Sprachformen gebraucht, die dem Adalleod fremd sind, wie *existere*, *oneste*, *onestate*, *exianda* (in D. 13).

Das Auftreten dieses neuen Schreibers fällt mit dem Amtsbeginn des neuen Oberkanzlers Grimald von Weißenburg zusammen, der zum Kaiserhofe von früher her nahe Beziehungen hatte und daher wohl auch in der Lage war, neue Hilfskräfte für die Kanzlei seines Herrn von dorthier zu besorgen. Ist dies bereits bei Adalleod A möglich, so ist es bei Adalleod B, der die Kontexte der DD. 18. 20. 22. 23 geschrieben hat, sehr wahrscheinlich. Dessen Schrift zeigt bereits eine weitere Entwicklung über Adalleod hinaus. Leider besitzen wir von ihm kein brauchbares Faksimile. Sein Duktus mit den scharf gebrochenen *s* und *m* unterscheidet sich noch deutlicher als der des Adalleod A von der Manier des Adalleod; unverkennbar ist bereits eine gewisse Verwandtschaft mit der Schrift der späteren Notare Dominicus und Comeatus vorhanden. Die besondere Eigentümlichkeit, die er mit diesen gemein hat, ist die häufige Verwendung der Ligaturen mit dem Buchstaben *f* (*fa*, *fi*, *fe*, *fu*, *ff*), die wir bei Adalleod nie finden, ferner sein ihm eigentümliches Abkürzungszeichen und die besondere Art der Ligatur *et*; auch *e* caudata (*e*) kommt bei ihm wie bei Adalleod A gelegentlich vor, ebenso Majuskel-*N* im Kontext. Auch insofern hat er eine selbständigere Stellung wie seine Vorgänger, als ihm schon in D. 20 das Vorrecht eingeräumt wurde, außer dem Kontext auch die Datierung, die bis dahin dem Adalleod vorbehalten war, zu schreiben. Er schrieb sie anders als der Diakon, im Stil der Kontextschrift mit dem schwungvollen *d* in *data* und auch sonst mit den hohen Oberschäften der Kontextschrift und immer *kld* in der Datierung.

Ganz für sich endlich steht das Salzburger D. 21, dessen unbekannter Schreiber außer der allgemeinen Ähnlichkeit weder mit Adalleod noch mit dessen eben behandelten Gehilfen irgendeine Schulverwandtschaft gemein hat, was festzustellen schon ein Blick auf das Faksimile in SICKELS Monumenta graphica Lief. 10, Taf. 1 genügt. Ob er ein Regensburger oder Salzburger zur Aushilfe herangezogener Schreiber war, wissen wir nicht; immerhin lehrt dieses Stück, daß in jenen Jahren es in Bayern an der Kanzleischrift kundiger Männer nicht gefehlt hat. Auch ist in dieser Periode

des Adalleod trotz der verhältnismäßig großen Zahl von wechselnden Hilfsschreibern eine straffe Ordnung in der Kanzlei unverkennbar; ein gleichmäßiger Typus behauptet sich bei aller individuellen Freiheit der Schreiber; die graphische Anordnung ist überall die gleiche; gemeinsam ist allen das Fehlen des Chrismon am Eingang der Urkunde, das in der nächsten Periode zum regelmäßigen Bestand der Diplome wird; und auch sonst hat Adalleod für Ordnung in der Kanzlei gesorgt, und es muß diesem musterhaften Kanzleirat nachgerühmt werden, daß zu keiner Zeit weder vorher noch nachher die Kanzlei unsrer alten Könige so regelmäßig und gleichmäßig funktioniert hat wie in dem Jahrzehnt, da er sie leitete. Denn daß er sie wirklich geleitet und wie ein *magister* im Stil des Durandus und Hirminmaris seines Amtes gewaltet hat, beweist der Umstand, daß er alle Diplome selbst unterfertigt, also mit tironischen Noten, der Rekognition und dem Rekognitionszeichen, und wenn es beliebt wurde, auch mit der Signumzeile, und bis zum Jahre 836 auch mit der Datierung versehen hat.

Wie bereits bemerkt, zeigen die tironischen Noten des Adalleod eine große Ähnlichkeit mit denen des Durandus, was das nahe Verhältnis des Schülers zum Lehrer bezeugt. Im ganzen ist es der gleiche Duktus; kleine Abweichungen, die schon SICKEL (Beitr. 2, 117 Anm. 2) bemerkt hat, mögen durch die Beschaffenheit der Feder oder des Schreibstoffes verschuldet sein. Mit Ausnahme der beiden Salzburger DD. 22. 23 hat Adalleod immer am Schluß des Kontextes einen Kanzleivermerk in tironischen Noten angebracht, der uns mehr oder minder wichtige Aufschlüsse über die Beurkundung bringt. Am häufigsten ist die Bemerkung, daß der König die Beurkundung angeordnet habe (DD. 3. 6. 7. 8. 11. 15. 18. 20. 21. 24). Einmal (in D. 17) wird der Beurkundungsbefehl des Oberkanzlers (*magister*) Grimald notiert, was um so auffällender ist, als es sich in dieser Urkunde um eine dem Grimald selbst erwiesene Gnade handelte. Viermal (in DD. 4. 5. 7. 13) finden wir an dieser Stelle den Ambasciatorenvermerk. Die Entzifferungen sind durch die bereits erwähnte Abhandlung TANGLES über die tironischen Noten in den Urkunden der Karolinger endgültig gesichert.¹ In derselben Art wie dies Durandus zu tun

¹) Auch die Entzifferung der undeutlichen Noten in D. 4 *ad me*. Weder R. v. HECKEL noch ich sind trotz wiederholter Nachprüfung zu

pfliegte, wiederholte Adalleod die Rekognitionsformel in tironischen Noten im Rekognitionszeichen und noch einmal auch den Vermerk am Kontextschluß. Daß er dies aber in den DD. 13. 15. 20 unterließ und in den DD. 22. 23 überhaupt den Vermerk am Ende des Kontextes nicht mehr eintrug, läßt doch auf ein gewisses Nachlassen schließen, ohne daß wir den Grund davon erraten könnten.

Von einem so geschulten und korrekten Beamten, wie Adalleod offenbar war, können wir von vornherein auch auf fehlerlose Behandlung der Datierung, der so viele Kanzleimänner des älteren Mittelalters nicht gewachsen gewesen sind, erwarten, obwohl die Datierung gerade während der ersten Jahre seiner Tätigkeit komplizierter als später war. Denn so lange Ludwig der Deutsche nur ein bayerischer Unterkönig war (von 826 bis 833), war für die Datierung seiner mit 830 einsetzenden Diplome vorgeschrieben 1. das Kaiserjahr des serenissimus augustus Ludwigs des Vaters, 2. das Regierungsjahr des gloriosissimus rex Ludwigs des Sohnes, 3. die Indiktion. Mit der Feststellung der Epochen dieser Jahresbezeichnungen hat SICKEL (Beitr. 1, 348 f.), den solche chronologische Untersuchungen besonders anzogen, sich gründlich beschäftigt¹ und damit auch eine theoretische Erörterung über die Bewertung dieser Elemente verbunden (ebenda S. 344 f.), wobei er den Satz aufstellte, daß es die einzig richtige Methode sei, von der Indiktion als Norm auszugehen und nach ihr die Urkunden chronologisch zu ordnen. Ich kann nicht verschweigen, daß ich die Aufstellung solcher Normen für nicht unbedenklich halte; zu oft verstoßen unsre Kanzlisten gegen alle Vorschriften, und SICKEL selbst hat in dem Verlauf seiner Untersuchungen über die Diplome Ludwigs des Deutschen seine These stillschweigend aufgegeben und mehr als einmal, wenn Regierungsjahr und Indiktion nicht zusammenstimmten, sich für das erste und gegen die zweite entschieden. Für die Amtsperiode des Adalleod kommen übrigens solche Erwägungen nicht in Betracht. Offenbar war Adalleod ein

einer anderen Lesung gelangt. Nur TANGLES Lesung in D. 17 ist irrig; statt *scribere* ist zu lesen *feri* (S. 21 Note i).

¹) Die Gerechtigkeit erfordert daran zu erinnern, daß schon vor SICKEL der alte HEUMANN in seinen *Commentarii de re diplomatica imperatorum ac regum Germanorum* 2, 199 ff. sich eingehend mit den Datierungen der Diplome Ludwigs des Deutschen beschäftigt hat; freilich mit dem ihm zu Gebote stehenden Urkundenmaterial war eine Einsicht in die einfachen und zugleich komplizierten Fragen der Urkundenchronologie nicht möglich.

gewissenhafter Mann, der es auch mit der Berechnung der Jahresmerkmale ernst nahm; in den 24 Urkunden, die aus seiner Amtszeit erhalten sind (DD. 2—25), findet sich nur eine einzige irrige Ziffer, nämlich in dem nur in jüngeren Kopien erhaltenen D. 3 *ind. VIII* statt *VIII*, ein leicht entschuldbares Versehen. Dabei hatte er zuerst bis 833 außer der Indiktion auch noch auf die Kaiserjahre Ludwigs des Frommen mit der Epoche vom 28. Januar 814 und auf die bayerischen Königsjahre Ludwigs des Deutschen mit der Epoche vom Mai 826 (vgl. SICKEL Beitr. 1, 348) zu achten. Vom September 833 ab war seine Aufgabe leichter, die Kaiserjahre wurden nicht mehr angegeben; die Jahre des bayerischen Königsreichs machten denen des neuen ostfränkischen Reiches mit der Epoche vom September 833 Platz, so daß *a. regni in orientali Francia* von da ab mit den Jahren der Indiktion die gleiche Epoche hatten.¹ Trotzdem haben die Nachfolger des Adalleod nicht einmal diese einfache Gleichung einzuhalten verstanden.

Jeder, der sich mit älteren Urkunden beschäftigt, weiß, wie wichtig die Feststellung ist, ob in den Datierungen Nachtragungen zu erkennen sind. Denn davon hängt die Frage ab, ob sie einheitlich sind, d. h. ob zwischen der Herstellung der Urkunde und der letzten Phase, der Vollziehung, ein größerer oder geringerer Zeitraum verstrichen ist. Da nach der Mitte des 9. Jahrhunderts solche Nachtragungen besonders der Tagesangaben oder eines Teiles derselben, zuweilen auch der Ziffern beim Königsjahr und der Indiktion häufiger festzustellen sind, so wäre es wichtig, zu ermitteln, ob solches auch in den beiden vorhergehenden Jahrzehnten vorgekommen ist. Nicht immer ist diese Feststellung möglich. Wenn sie von einer anderen Hand herrühren oder mit anderer Tinte geschrieben sind, wird man sie leicht erkennen; aber auch wenn beides nicht zutrifft, kann man doch, wenn der ursprünglich freigelassene Raum für die Nachtragung nicht ausreichte, diese als gewiß erschließen. Aber ich habe weder aus der Amtszeit des Adalleod noch aus der des Dominicus oder des Comeatus solche Fälle gefunden. Wohl aber, daß der für die Tagesangabe bestimmte Raum oft größer ist als nötig wäre, wie in DD. 11. 18. 23.

¹) Ich darf hier vielleicht einschalten, daß dieser neuen Datierungsformel insofern eine gewisse staatsrechtliche Bedeutung zukommt, als daraus hervorgeht, daß das bayerische Königtum nicht als ein volles regnum galt und daß nicht mehr danach datiert wurde, als Ludwig ein richtiger, d. h. fränkischer König geworden war.

Doch kann ich da überall nur von der Möglichkeit der Nachtragung reden, nicht einmal von der Wahrscheinlichkeit, da Adalleod überhaupt die Datierung gern spazios schreibt. Ich glaube danach, daß in dieser ganzen Periode die Datierung immer in einem Zuge geschrieben worden ist. Das hängt wahrscheinlich mit der damals noch streng festgehaltenen Eigenhändigkeit der Rekognition zusammen, die ein Teil der Vollziehung war. Die Nachtragungen setzen erst ein, als dieses Prinzip aufgegeben wurde. Wir werden später sehen, daß das mit einer Änderung im Geschäftsgang zusammenzuhängen scheint.

Es ist Zeit, auch über das Diktat des Adalleod und seiner Leute zu handeln. Aber, um es gleich zu sagen, von 'Diktaten' in dem den Diplomaten geläufigen Sinne kann man in dieser Periode eigentlich überhaupt nicht reden. Aufbau und Wortlaut ist fast ganz an Formeln gebunden, die wohl variiert, aber nur selten durch eine Wendung individuellen Charakters unterbrochen werden. Deshalb hat auch MÜHLBACHER in seiner Ausgabe der Diplome der älteren Karolinger darauf verzichtet, von Diktaten einzelner Diktatoren zu sprechen. Dennoch sind gewisse wenn auch unsichere Hilfsmittel zur Scheidung der Diktate vorhanden, nämlich die Art, wie diese Formeln regelmäßig oder unregelmäßig angewendet werden, und hie und da Wendungen oder auch stilistische Fehler, die uns den Diktator erraten lassen, wie uns das schon SICKEL, Acta Karolinorum 1, 165 f. gelehrt hat. Daß die Kanzlei Ludwigs des Deutschen, die zuerst nur ein Ableger der Kanzlei des Kaisers war, mit den Formeln der großen Kanzlei arbeitete, lag in der Natur der Dinge. Es kommt hier nur darauf an, dieses Verhältnis näher zu bestimmen.

Wir erinnern uns, daß Adalleod ein Schüler des Durandus gewesen ist, von dem er Chrismon und Rekognitionszeichen mitbekommen hat. Also wohl auch die Formeln. In der Tat läßt sich das auf das bestimmteste nachweisen. Über die Immunitätsprivilegien Ludwigs des Deutschen aus seiner früheren Zeit hat ED. STENGEL, Immunitätsprivilegien S. 30 ff., 82 ausführlich gehandelt; er bezeichnet den Adalleod als guten Kenner der alten Fassungen. Nun gehen dessen drei Immunitätsurkunden D. 13 für St. Gallen, D. 15 für Fulda und D. 22 für Salzburg auf Vorurkunden zurück, aber diese werden von abweichenden Wendungen unterbrochen, die Adalleod doch wieder nur aus ihm mitgegebenen Formularen entlehnt haben kann, wie z. B. die Wendung *quilibet*

superioris aut inferioris ordinis rei publicae procurator in DD. 13. 22¹; auch das mißverständene *inspectas auctoritates* in D. 13 kommt daher. Die erste Wendung, die wohl auf Helisachar zurückgeht (zuerst in M.² n° 629 für St. Martin in Tours), ist einer bestimmten Gruppe von Urkunden eigentümlich, die Durandus in den Jahren 817—819 rekognosziert und wohl auch verfaßt hat (M.² n° 655. 668. 698, auch noch in M.² n° 786). Daß Adalleod sie aus den *Formulae imperiales* c. 29 entlehnt habe, ist nicht anzunehmen, denn deren Benutzung in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen ist nirgends nachzuweisen. Daß ihm nach 20 Jahren diese Formel noch so geläufig gewesen wäre, ist ebensowenig wahrscheinlich. Also bleibt nur die Annahme übrig, daß ihm die kaiserliche Kanzlei ein oder mehrere Formulare für Immunitätsurkunden wie für andere Urkundenarten mitgegeben hat. So die für Tauschurkunden mit der typischen Arenga *Si enim ea* (vgl. DD. 16. 21) und für Zollbefreiungen (vgl. D. 24). Die Hauptmasse der Urkunden des Adalleod aber sind Schenkungsurkunden, die alle mehr oder minder nach dem gleichen Schema verfaßt sind, am häufigsten mit der ludovicianischen Arenga *Si erga loca* — doch erlaubt sich Adalleod eine Änderung, indem er statt der formelhaften *rependi non diffidimus* (vgl. Form. imp. c. 6. 11) immer *recipere confidimus* schreibt (DD. 2. 3. 11. 13) — und mit der Arenga *Si liberalitatis nostrae munere* in DD. 4. 5. 8. 9. 14. 25, die wieder nur eine verkürzte Fassung einer der am meisten in den Diplomen Ludwigs des Frommen angewandten Arengen (vgl. Form. imp. c. 26. 28) ist. Ebenso ist die Arenga *Decet regiam celsitudinem* in DD. 17. 20. 23 nur eine Umschreibung der ludovicianischen Arenga *Imperialem celsitudinem decet* (vgl. Form. imp. c. 39). Stärker sind die Abweichungen in dem nicht von Adalleod geschriebenen D. 6, wo auch *ad usum meritum* und in der Korroborationsformel *melius conservetur* und *adsignare* nicht diesem entspricht. Es fällt ferner auf, daß in dem Arengenvorrat des Adalleod eine ganze Reihe der in der Kanzlei Ludwigs des Frommen oft verwendeten Arengen überhaupt nicht vorkommt, woraus wohl zu schließen ist, daß man ihm nur eine Auswahl mitgegeben hat. Sonst erscheint die Adalleodgruppe ganz einheitlich, wozu auch die schon von Durandus verwendete Korroborationsformel *Et ut haec auctoritas . . . per curricula annorum inviolabilem atque inconvulsam obtineat firmitatem, manu propria subter firmavimus et anuli*

¹) Über diese formelhafte Wendung vgl. STENDEL a. a. O. S. 446 f.

nostri inpressione signari (oder *signare*) *iussimus* kommt; die davon abweichende Wendung *de anulo nostro subter iussimus sigillare* oder *sigillari* in DD. 16. 20. 21. 24 gehört zu den alten noch aus der vorludovicianischen Zeit stammenden Formularen, ebenso wie die Wendungen *ad stabilitatem regni pertinere* in der Arenga und *manus nostrę signaculis* in der *Corroboratio* des D. 29. Noch deutlicher wird die Benutzung von Formularen des Durandus durch Adalleod in der Konstruktion der Schenkungsurkunden und ihrer charakteristischen Pertinenzformel, die ihrerseits wohl wieder auf ein Dictamen des Helisachar zurückgeht, wie die folgende Gegenüberstellung deutlich macht.

M.² n° 540 für Macon von 814
Sept. 10.

Has itaque res cum omnibus ad se pertinentibus vel aspicientibus cum mancipiis . . . silvis pratis perviis exitibus vel omnibus adiacentiis vel quantumcumque . . . nostri iuris atque possessionis . . . in re (in Abschriften und Drucken ob verlesen in *iure*¹) *proprietas est, totum et ad integrum vel inexquisitum . . . ea conditione videlicet ut quicquid de eisdem rebus ob utilitatem et profectum rectores (et ministri in M.² n° 714 u. a.) ipsius ecclesiae . . . ab hodierno die et tempore facere (disponere atque ordinare in M.² n° 876 u. a.) voluerint, libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi (quicquid elegerint in M.² n° 876).*

D. 5 (M.² n° 1344)

Has itaque res cum mancipiis domibus aedificiis terris cultis et incultis silvis pratis pascuis aquis aquarumve decursibus perviis adiacentiis exitibus et regressibus quaesitum et ad inquirendum vel quantumcumque de praedictis rebus . . . nostri iuris atque possessionis in re proprietatis est, totum et ad integrum vel inexquisitum . . . ita videlicet ut quidquid ab hodierna die et tempore . . . rectores et ministri supramemorati monasterii . . .² facere vel iudicare voluerint . . . liberam habeant potestatem³ faciendi quicquid elegerint.

Daß es sich hier um von der Reichskanzlei gelieferte Formu-

¹) Vgl. auch D. 7 (S. 9) Anm. i. ²) *ob utilitatem et commoditatem* in DD. 2. 8. 11. 14. 16. 17. 21. 25. ³) *libero in omnibus perfruantur arbitrio* in DD. 3. 7. 8. 9. 10. 11. 12 (*in dei nomine* DD. 14. 16. 17. 19. 21. 25 usw.).

lare handelt, beweist vollends der Umstand, daß diese Formel auch in den älteren Diplomen des Aquitanierkönigs Pipin, des zweiten Sohnes Ludwigs des Frommen, wiederkehrt (bei LEVILLAIN Recueil des actes de Pépin I^{er} et de Pépin II rois d'Aquitaine DD. 4. 5), dessen Kanzlei ganz ebenso wie die des Bayernkönigs Ludwig nach dem Muster der großen Kanzlei eingerichtet worden war.¹ Besonders das Wörtchen *perviis*, das man in Deutschland kaum kannte, obwohl es zum erstenmal in dem Hersfelder D. Karls des Großen von 775 DKar. 90 vorkommt; auch die dazu gehörenden Wendungen haben eine gewisse diplomatische Bedeutung, weil man aus ihnen die Mode erkennen kann: schon Hirminmaris braucht sie nur noch selten und nach Adalleod haben sie nur noch Dominicus in DD. 28. 29, Reginbert in D. 40, Comeatus in DD. 35. 67. 69 verwendet, wie wir überhaupt die letzten Reminiscenzen an dieses Dictamen des Adalleod bei Comeatus in DD. 61. 65 finden, dann verschwinden sie. Auch in den Formulae imperiales suchen wir *perviis* vergeblich, wenn auch die übrigen Wendungen in den Formeln c. 10 und 27 ähnlich wiederkehren. Aber an einer andern Stelle taucht es auf, wo wir es am wenigsten erwarten. In dem Liber traditionum von St. Emmeram des Anamod stoßen wir auf eine aus Regensburg vom 26. März datierte Tauschurkunde des Abtes Apollonius und des Diakons Erchanfrid (vgl. D. 6), des späteren Nachfolgers des Regensburger Bischofs Baturich, der wahrscheinlich von 833 bis 847 Ludwigs des Deutschen Erzkapellan war.² Diese Urkunde (PEZ, Thes. 1^o, 249 c. 78) ist ganz nach dem in der königlichen Kanzlei üblichen Schema verfaßt, aber sie hat auch die nur hier vorkommende Pertinenzformel *id est terra culta et inculta campis pratis silvis pascuis aquis aquarumve decursibus adiacentiis perviis exitibus et regressibus quaesitum et ad inquirendum vel quantumcumque*. Ganz nach demselben Schema ist die vorhergehende Tauschurkunde zwischen Bischof Baturich und Erchanpert (PEZ, Thes. 1^o, 248 c. 77) vom 2. September, aber ohne Pertinenzformel, und die Tauschurkunde zwischen Bischof Baturich und Uccianus vom 28. August 837 (PEZ, Thes. 1^o, 252 c. 80) mit der Pertinenz- und Schlußformel *cum reliquis aedifi-*

¹) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 14. ²) Die Passauer Kopisten der DD. 9. 12. 18. faßten es als *viis* auf und ergänzten dazu *et inviis* (vgl. D. 9 S. 11 Anm. 1); D. 12 S. 14 Anm. e; D. 18 S. 22 Anm. i. Von Regensburg kam es wohl auch nach Freising (vgl. BITTERAU, Traditionen des Hochstifts Freising 1, 639 n^o 783).

civis desuper positus, cum terris silvis pratis pascuis aquis aquarumve decursibus, quantumcumque und weiterhin mit dem Satze *ab hodierno die et tempore teneat atque possideat vel quicquid exinde ob utilitatem vel commoditatem facere vel iudicare voluerit, liberam in omnibus habeat potestatem faciendi* und mit der Datierung ganz in der Art der damaligen königlichen Präzepte *Actum Reganesburg civitate sub die V kal. septemb. anno IIII propitio Christo regni domni Hludouici regis in orientali Francia, indictione XV; in dei nomine feliciter*. Wir erfahren auch, wer diese Urkunde geschrieben hat, denn sie endet mit *Dominicus clericus iussus scripsi*. Hierzu kommt jene undatierte, noch im Original erhaltene, von CHROUST in den Monumenta palaeogr. 1, Lief. 6 Taf. 4. 5 herausgegebene und erläuterte Tauschurkunde des Bischofs Baturich und des Maurentius ebenfalls nach dem gleichen Schema, aber mit der gekürzten Pertinenzformel *cum casis desuper positus cum mancipiis . . pratis pascuis*. Das sind genau oder ungefähr die von Adalleod aus Frankreich mitgebrachten Formeln.¹ Weiter ergibt sich daraus eine gewisse Intimität der damaligen Kanzlei mit St. Emmeram, dessen Abt der Bischof Baturich gewesen ist. Regensburg aber war, besonders in den ersten Zeiten Ludwigs, die vornehmste Residenz des Königs, und wenn es überhaupt erlaubt wäre von einem festen Büro der Kanzlei zu reden, so wäre es damals in Regensburg und wahrscheinlich im Kloster St. Emmeram zu suchen. Dazu kommt, daß Baturich des Königs Erzkapellan war, und wenn auch nach dem Ausscheiden des ersten Oberkanzlers, des Abtes Gauzbald von Altaich, damals der Abt Grimald von Weissenburg dieses Amt bekleidete, so ist es doch nicht weiter Wunders, daß der Erzkapellan sich bei der Herstellung seiner Urkunden der königlichen Kanzlei bediente. So verliert auch die Tatsache, daß der Schreiber jener Tauschurkunde identisch ist mit demselben Hilfsschreiber des Adalleod, der das St. Emmeramer D. 11 vom 27. März 833 mundierte, ihren auffallenden Charakter. Möglicherweise war dieser der Kleriker Domi-

¹) Auf diese Gleichheit der Formeln in dieser Urkundengruppe im Traditions-codex des Anamod hat schon HUSSL, Studien über Formelbenutzung in der Kanzlei der Karolinger, Ottonen und Salier 35ff. aufmerksam gemacht; freilich teilt er den Irrtum CHROUSTS, daß der *Dominicus clericus* und der *Dominicus notarius* eine und dieselbe Person seien. — Jenes Formular für Tauschurkunden findet sich seit der Mitte des 9. Jh. auch in Freising (vgl. BITTERAU, a. a. O.).

nicus, der sich als Schreiber der Tauschurkunde vom 28. August 837 nennt. Dann aber wäre er nicht identisch mit dem späteren, erst 840 auftretenden Notar dieses Namens, dessen Handschrift von dieser durchaus verschieden ist.

Ich kehre noch einmal zu Adalleod zurück. Geschrieben und diktiert sind von ihm die DD. 7. 8. 17 und wahrscheinlich D. 25. Ganz sicher ist sein Diktat auch in DD. 4. 5. 9. 11. 14. Ferner gehören dem Diktat nach DD. 2 und 3 zusammen und dieses ist wohl auch dem Adalleod zuzuschreiben. Endlich zeigen die DD. 12 und 19 das gleiche Formular. Die von Adalleod geschriebenen Diplome haben auch die gleiche Orthographie und Schreibweise und dieselben grammatischen Fehler. Er schreibt immer *Hudouuicus, conlatis, prae* und auch sonst *ae, inpressione, conperiat* und man könnte, ohne Gefahr irre zu geben, die Orthographie der nur abschriftlich erhaltenen Urkunden danach berichtigen. Ganz besonders ist für Adalleod charakteristisch die Genitivkonstruktion statt des Dativ in DD. 4. 7. 8. 18 *concessimus sanctae Iuvavensis (Reginesburgensis und Patavensis) ecclesiae* und ebenda das fehlerhafte *humatum* statt *humatus*, und so stand wohl auch in den verlorenen Originalen der DD. 9. 14. 25. Auch die grammatischen Schnitzer in D. 2 (S. 3 Z. 5) *potuisset* statt *potuissent* und in D. 3 (S. 4 Z. 17) *proprisiret* statt *proprisisset* und (Z. 23) *teneat atque possideat* statt *teneant atque possideant* habe ich nicht zu berichtigen gewagt. Das war damaliges Kanzleilatein. Wann die Tätigkeit des Adalleod in der Kanzlei ein Ende genommen hat, wissen wir nicht; er rekonosziert zum letzten Male in D. 25 vom 23. September 837. Aber wir begegnen ihm noch einmal als Rekonoszenten des Korveier D. 29 vom 14. Dezember 840, als er bereits durch den neuen Notar Dominicus ersetzt war, offenbar lediglich zur Aushilfe. Er hat also den König auf dessen Zug nach Paderborn begleitet. Diese Urkunde ist nicht im Original erhalten und wir können deshalb nicht sagen, ob er sie auch geschrieben hat. Denn wenn sie auch Elemente seines Diktats enthält, so überwiegen doch mehr ihm fremde Formeln, besonders in der Arenga und in der Corroboratio. Selbst das Eschatokoll entspricht nicht ganz seinen sonstigen Gewohnheiten, wie die Namensform *Rathleici*, wenn anders sie nicht auf Rechnung des Abschreibers kommt; auch die Zahl der Regierungsjahre schreibt er sonst in Buchstaben, während die Abschriften VII statt *septimo* bieten. Daß er mit dem Indener D. 31 vom 26. März 842, das die ganz irregu-

läre Rekognition *Adalleodus diaconus advicem Grimaldi* trägt, noch selbst etwas zu tun gehabt hat, ist ganz unwahrscheinlich; wie sie zu deuten ist, habe ich in meiner Berliner Abhandlung im Exkurs über die irregulären Rekognitionen S. 25f. erörtert.

Das Auftreten des neuen Notars Dominicus, dem wir zum ersten Male in den Korveier DD. 26—28 vom 10. Dezember 840 begegnen, hängt offenbar mit dem Wechsel im Amte des Oberkanzlers zusammen. Wann und warum der bisherige Oberkanzler Grimald zurückgetreten ist, wissen wir nicht, da uns aus den letzten Jahren nicht ein einziges Diplom erhalten ist. Aber wir gehen wohl nicht irre, wenn wir die Neuordnung der Kanzlei mit Ludwigs des Frommen Tod und mit dessen politischen Folgen in Verbindung bringen.¹ Dann ist es auch wahrscheinlich, daß der neue Kanzleichef, der bekannte Abt Ratleich von Seligenstadt, den neuen Notar mitgebracht hat. Ratleich, einst Einhards Schüler und hernach sein Nachfolger in Seligenstadt, stand dem Kaiserhof und wohl auch den Traditionen der Reichskanzlei noch näher als Grimald, und so mag es sich erklären, daß der Nachfolger des Adalleod ein näheres Verhältnis zu der kaiserlichen Kanzlei unter Hirminmar und Meginar gehabt hat als zu seinem Vorgänger Adalleod, der in der älteren Tradition des Durandus lebte. Wir können zwar weder den Dominicus noch dessen Nachfolger Comeatus in der kaiserlichen Kanzlei nachweisen (wie wir auch bei Adalleod das nicht vermochten), aber trotzdem kann an diesem Verhältnis kein Zweifel sein. Darauf führe ich auch die Änderung in den Titeln der Kanzlisten zurück. Durandus nannte sich immer *diaconus* und ebenso sein Schüler Adalleod. Hirminmaris aber hatte seit dem Jahre 823 diesen Titel aufgegeben und seitdem immer nur als *notarius* unterfertigt, und diesem Vorgange folgten auch die andern Kanzleibeamten in den letzten Jahren der Regierung Ludwigs des Frommen, Meginar, Daniel, Bartholomaeus und Glorius und auch die der Kanzlei Lothars I.; es ist sicher kein Zufall, daß dieser Brauch nun auch in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen üblich wurde. Wir werden noch sehen, daß die Amtsbezeichnung 'Notar' auch Comeatus geführt hat, neben dem ein anderer Schreiber, der allem Anschein nach nicht eigentlicher Kanzleibeamter gewesen ist, Reginbert, mit dem Titel 'Subdiakon' und später 'Diakon' tätig war, worauf dann der Notartitel außer

¹) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 8.

Gebrauch kam und erst wieder von Hebarhard geführt wurde. Der Zusammenhang mit der Kanzlei Ludwigs des Frommen zeigt sich ferner in der Art, wie die neuen Notare Dominicus und Comeatus das graphische Bild der Diplome gestalteten. Dominicus führte als erster das von Adalleod nach dem Vorgange des Durandus niemals gesetzte Chrismon am Eingange der Urkunden ein, und zwar in der Gestalt, wie es zuletzt in der kaiserlichen Kanzlei in Gebrauch war.¹ Er folgte auch darin dem Beispiel des Hirminmaris und des Meginarius, daß er die Eschatokollformeln, die Signum- und Rekognitionszeilen in ganz unverhältnismäßiger Größe eintrug, wodurch das graphische Bild der Diplome stark verändert wurde. Ferner stattete er die Datierungszeile mit den gleichen verlängerten Oberschäften und Abbriviaturszeichen aus, wie sie für den Kontext üblich waren. So sind die von ihm geschriebenen Urkunden, wie das Faksimile in Kaiserurk. in Abbild. Lief. 3, Taf. 10 von D. 26 zeigt, in ihrer Ausstattung denen der kaiserlichen Kanzlei in den letzten Jahren Ludwigs des Frommen sehr ähnlich. Auch in der Schrift. Diese steht der des Adalleod B so nahe, daß kaum ein Zweifel daran möglich ist, daß die beiden Männer derselben Schreibschule angehört haben. So meinte auch SICKEL a. a. O. Text S. 47, daß Dominicus gleich Adalleod in Tours herangebildet wäre. Aber bei dieser These handelt es sich wohl mehr um einen Begriff und sie soll schwerlich besagen, daß alle fränkischen Reichskanzleibeamten die Schreibkunst in Tours selbst erlernt hätten, sondern vielmehr daß diese von jener alten Zentrale aus sich verbreitet habe. Diese Ausbreitung der Tradition von Tours über das ganze Frankenreich und besonders nach Deutschland hin zu verfolgen, wäre eine lohnende Aufgabe, wenn wir nur ausreichendes Material besäßen. Man darf aber wohl annehmen, daß, wie Adalleod diese Schriftgattung nach Bayern gebracht hat, sie so auch durch die dem Kaiserhof nahestehenden Männer wie Grimald und Ratleic in ihren Abteien Weißenburg und Seligenstadt und wohl auch in der Metropole Mainz bekannt und gepflegt sein mag. Und in diesen Kreisen möchte ich sowohl die letzten Hilfsschreiber des Adalleod wie den Dominicus und den Comeatus suchen. Denn ich wüßte sonst die unverkennbare Ver-

¹) Doch läßt sich ein bestimmtes Vorbild nicht nachweisen. Übrigens hat die Kanzlei Ludwigs des Frommen in der Verwendung des Chrismon durchaus keine bestimmte Regel befolgt; man überließ es den Schreibern, ob sie es setzen wollten oder nicht.

wandtschaft dieser Schriften nicht zu erklären. Charakteristisch ist besonders für Dominicus die Vorliebe für Ligaturen wie *ae*, *nt*, *et*, *me*, *ne*, *ri*, *ec*, *ro*, *re*, *at*, *dom*, in der verlängerten Schrift und außerdem in der Kontextschrift *st*, *co*, *ct*, *ac*, *rt*, ferner in D. 30 *fa*, *fe*, *fi*, *ffi*, *ffe*, endlich die auch dem Adalleod B eigentümliche Kürzung *q(ue)*. Er hat ferner das gleiche Kürzungszeichen und in der Datierung dessen Abkürzung *kld* anstatt *kls* des Adalleod. Vollends das Rekognitionszeichen ähnelt mehr dem des Hirminmaris und noch mehr dem des Meginarius als dem des Adalleod. Die tironischen Noten beherrscht und verwendet er mit der gleichen Sicherheit wie vor ihm Adalleod und nach ihm Comeatus. In D. 26 hat er solche wie früher Adalleod am Kontextschluß eingetragen (*Ratleicus summus cancellarius scribere iussit*), aber nicht in D. 30; in beiden aber die Rekognitionsformel im Rekognitionszeichen wiederholt. Auffallenderweise schreibt er aber in DD. 26. 27. 28 den Namen des Oberkanzlers *Radleici*, in D. 30 *Ratleici*. Sonst aber ist er durchaus ein Repräsentant der alten Schule auch in ihren Fehlern, so in D. 26 *monasterio quae*, die falsche Konstruktion *ut . . confirmari debere* und *libuit . . pietatem*. In der Orthographie ist er ziemlich korrekt; einmal kommt *ç* vor und *ei* in *condicionis* (in D. 26); in D. 30 auch *actenus*. Über sein Diktat ist nicht viel zu sagen. Denn wir besitzen von ihm nur vier Urkunden, die drei Korveier DD. 26. 27. 28, von denen die beiden ersten nach Vorurkunden verfaßt sind, und das Altaicher D. 30 — nur die DD. 26 und 30 sind als Originale erhalten —, also ein für Diktatuntersuchungen ganz unzureichendes Material. Die denen des Adalleod gleichlautenden Protokolle ergeben nichts. Die Arengen in DD. 27 und 28 sind ganz formelhaft, dagegen zeigen die Arengen in DD. 26 und 30 einen individuellen und freieren Wortlaut; sie sind die ersten Urkunden Ludwigs des Deutschen, die von der bisherigen starren Formelhaftigkeit sich abheben. In D. 26 klingt deutlich eine historisch-politische Tendenz hindurch, die Reminiszenz an den Tod des Vaters, dem die ehren- und pietätvollen Beiworte *excellētissimus*, *christianissimus imperator* und *serenissimus* und *nobilissimus augustus* beigelegt werden, und an die Übernahme des Reiches und die Besitznahme Sachsens auf dem Paderborner Tag mit der Betonung des *divinitus et paterno iure* und *paterno ac regali affectu*. Die Arenga *Cum in nomine unice et perpetuae trinitatis* ähnelt in den ersten Worten der in D. 30 *Cum regalis excellentia unius fidelis* und

scheint danach Diktat des Dominicus zu sein.¹ Bemerkenswert ist daß er in D. 28 die Formel des Adalleod für Landschenkungen wiederholt, der, wie wir bereits sahen (S. 22), den Zug des Königs nach Sachsen mitgemacht und damals noch das D. 29 rekosniziert zu haben scheint. Dominicus weicht hier nur in Kleinigkeiten wie *ab hodierna die* (in DD. 28, 30) von Adalleod, der *ab hodierno die* schrieb, ab. Daß in den Datierungen der DD. 26—30 die Regierungsjahre Ludwigs um eins zu niedrig (*a. r. VII* statt *VIII*) angesetzt sind, während die Indiktion (*ind. IIII*) wie üblich nach der Septemberepoche umgesetzt ist, ist gewiß nicht auf eine neue Berechnungsweise zurückzuführen, sondern erklärt sich wohl aus dem Umstand, daß die Gleichung des Adalleod infolge der langen Pause und des Wechsels des Kanzleipersonals in Vergessenheit geraten war. Die älteren Herausgeber haben das nicht erkannt und wie SCHATEN die Indiktion willkürlich erhöht, um so zu dem von ihnen angenommenen Jahr 845 (so auch BÖHMER) zu gelangen, und auch ERHARD hatte die DD. 26 und 28 ebenso willkürlich ins Jahr 841 statt 840 gesetzt, was schon SICKEL, Beitr. 1, 366f. berichtet hat. Denn an der Einreihung der vier Korveier Diplome zum Dezember 840 kann kein Zweifel sein. Daß auch in dem von Adalleod rekosnizierten und wohl auch geschriebenen D. 29 dieselbe irrige Zahl erscheint, wie sie auch noch in dem wieder von Dominicus geschriebenen Altaicher D. 30 vom 18. August 841 wiederkehrt, beweist, wie SICKEL richtig bemerkt hat, daß es sich hier um einen Irrtum des Dominicus gehandelt hat, den Adalleod jetzt einfach übernahm. Er hat übrigens keine Konsequenzen gehabt, da des Dominicus Nachfolger Comeatus wieder zu der richtigen alten Gleichung zurückgekehrt ist.

So kurz die Tätigkeit des Dominicus war und obwohl wir keine weiteren Einwirkungen von ihm auf das Urkundenwesen Ludwigs des Deutschen festzustellen vermögen, so hat er seines Namens wegen eine wohl unverdiente Rolle in der Literatur gespielt. Denn sein Name kommt gerade in jenen Jahren häufiger vor, und so lag es nahe, unsern Notar mit einem seiner Namens-

¹) Aus dieser Arenga in D. 30 läßt sich übrigens auch ein nicht erhaltenes Korveier Diplom des Dominicus erschließen, das wahrscheinlich für den Grafen Esich ausgestellt war, denn diese Arenga kehrt ziemlich wörtlich wieder in dem datumlosen D. Lothars I. M.² n° 1175, das seinerseits wieder zur Herstellung der Fälschung M.² n° 983 vom 14. November 838 für Korvei benutzt worden ist.

genossen zu identifizieren. CHROUST, HUSSL und BRESSLAU (s. oben S. 11) haben gemeint, er und jener Regensburger Kleriker Dominicus, von dem oben die Rede war, seien eine und dieselbe Person gewesen, eine Vermutung, die wir bereits widerlegt haben, aber sowohl dieser wie jener könnten wieder identisch sein mit jenem Priester Dominicus, dem Ludwig der Deutsche im Jahre 844 einen Besitz am Zöbernbach an der niederösterreichisch-ungarischen Grenze schenkte (D. 38). Sowohl für den einen wie für den andern könnte man geltend machen, daß diese Schenkung auf Fürbitte des Bischofs Baturich von Regensburg geschah, dessen Schreiber jener Kleriker war, und mit dessen Stellung als Erzkapellan, so wie wir sie auffassen¹, eine Intervention für einen früheren Notar der königlichen Kanzlei, der vielleicht damit für seine Dienste belohnt werden sollte, durchaus vereinbar erscheint, obwohl man in diesem Falle wohl einen Hinweis darauf erwarten sollte, dessen Fehlen schon SICKEL, Beitr. 1, 367 und HUSSL S. 37 aufgefallen ist. Vollends eine Identifizierung mit dem aus der *Conversio Carantanorum* bekannten Priester Dominicus führt in das Gebiet müßiger Vermutungen.²

Dominicus hat, wie wir bereits feststellten, nicht lange die Kanzleigeschäfte besorgt; er wird zum letzten Male in D. 30 vom 18. August 841 als Rekosnoszent genannt. Erst zwei Jahre später taucht ein neuer Notar Namens *Comeatus* auf. Wie man sich in der Zwischenzeit beholfen hat, davon haben wir keine Kunde, denn aus dem einzigen D. 31 aus dem Jahre 842 Schlüsse auf die damaligen Verhältnisse in der Kanzlei zu ziehen, ist um so mißlicher, je schwieriger es ist, ohne Einsicht in das verschollene Original zu einem sicheren Urteil über dieses Indener Diplom zu gelangen. Wir nehmen an, daß dieses außerhalb des ostfränkischen Reiches in Aachen, das der König damals vorübergehend in Besitz genommen hatte, geschriebene Diplom von einem Gelegenheitsschreiber, entweder von einem Kapellan Ludwigs oder wahrscheinlicher von einem Lothringer, verfaßt und geschrieben ist, der, da die Kanzlei Ludwigs damals nicht besetzt war oder keiner ihrer Angehörigen, weder der Kanzleichef noch der Notar, im Gefolge des Königs gewesen zu sein scheint, vielleicht aus politischen Gründen die frühere Rekosnitionsformel Adalleod—Grimald eingesetzt hat, obwohl Adalleod damals sicherlich nicht

¹) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 6f. ²) Vgl. ebenda S. 17 Anm. 1.

mehr der Kanzlei angehörte — schwerlich hat er mit D. 31 etwas zu tun gehabt¹ — und obwohl damals Ratleich Oberkanzler war. Das widerspricht nun freilich allen bisherigen Vorstellungen von der 'Kanzlei', die man sich gerne in moderner Weise als ein Büro von Beamten und Angestellten mit festen Kompetenzen vorzustellen pflegt, und eine Erklärung für diese seltsame Rekognition ist schwierig.² Aber man darf nicht außer acht lassen, daß in jenen Jahren nach dem Tode des alten Kaisers, in den Kämpfen der Brüder miteinander, in dem dauernden Kriegszustand mit Hin- und Hermärschen und in den diplomatischen Verhandlungen über das fränkische Erbe schwerlich Muße für friedliche Urkundengeschäfte gewesen ist, und es ist gewiß kein Zufall, daß aus diesen Jahren nur jene vereinzelte Urkunde auf uns gekommen ist. Erst im Herbst 843 nach dem Verträge von Verdun waren die Verhältnisse soweit gefestigt, daß die 'Kanzlei' ihre gewohnte Tätigkeit wieder aufnehmen konnte. Es ist also sehr wahrscheinlich, daß erst damals Comeatus als Notar angeworben wurde, und er erscheint so gleichsam als die erste Friedenstaube nach den schrecklichen Jahren des Bürgerkriegs. Leiter der Kanzlei blieb der bisherige Oberkanzler Ratleich.

Wir wissen leider nichts von der Herkunft des Comeatus. Sein Name kommt nirgends vor.³ Wir sind ausschließlich auf seine Schrift angewiesen, wenn wir den Versuch wagen wollen zu erraten, woher er kam. Jedenfalls erscheint er bereits bei seinem ersten Auftreten (in DD. 32. 33 vom 31. Oktober 843) als ein vollkommen ausgebildeter Schreiber, man kann geradezu sagen als Urkundenkalligraph. Mit dem Adalleod hat sein Duktus nur den allgemeinen Charakter der damaligen Halbkursive gemein; aber der seinige ist freier und schwungvoller als der des ersten deutschen Notars. Dagegen ist eine gewisse Verwandtschaft des Duktus mit dem der späteren Hilfsschreiber des Adalleod und dem

¹) Soweit das aus den Bemerkungen OMONTS, der die Urkunde nach einer kleinen Photographie des damals der Pariser Nationalbibliothek zum Kauf angebotenen Originals in den *Mélanges* Paul Fabre S. 68 gedruckt hat, hervorgeht. Weder den graphischen Merkmalen nach (Chrismon am Eingang und *amen* in tironischen Noten am Schluß) noch dem Diktat nach war Adalleod an der Herstellung des D. 31 beteiligt. Vgl. auch die Vorbemerkung dazu. ²) Eine Erklärung dieser irregulären Rekognition habe ich in meiner Berliner Abhandlung S. 25 ff. versucht. ³) Mit Ausnahme der in meiner Abhandlung S. 10 Anm. 2 zitierten Stellen, die aber nichts Neues über ihn bieten.

des Dominicus unverkennbar. Comeatus hat mit ihnen die Vorliebe für Ligaturen und Schnörkel gemein und mit Dominicus die graphische Anordnung der Urkunden. Hat dieser zuerst in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen das Chrismon am Eingang der Urkunden eingeführt, so ist Comeatus diesem Vorbild gefolgt. Ebenso in dessen neuer Mode, die Unterschriftenzeilen in großen Zügen, womöglich doppelt so groß wie die verlängerte Schrift der ersten Zeile zu schreiben. Wie jener schreibt auch er die Datierung in den schwungvollen Zügen der Kontextschrift. Auch an Übereinstimmungen im einzelnen fehlt es nicht. Wenn es nun richtig wäre, daß diese neue Gruppe von Urkundenschreibern mit ihrer freieren und fortgeschritteneren Schrift von den damaligen Oberkanzlern, dem Abt Grimald von Weißenburg und dem Abt Ratleich von Seligenstadt (s. S. 13. 23), in die Kanzlei gebracht sind, so würde auch des Comeatus Herkunft in der Gegend um den Mittelrhein herum zu suchen sein. Dazu stimmt, daß die Schrift des Fuldaer Diakons Hermann in D. 43^b einen ähnlichen Duktus aufweist wie die des Comeatus, so daß man auch an Fulda denken könnte.¹ Überhaupt zeigen die Schriften dieser Männer eine gewisse Ähnlichkeit mit der Kanzleischrift in den letzten Jahren Ludwigs des Frommen und unter Lothar I., und auch dieses weist auf die rheinischen Gebiete hin. Nicht als ob wir einen von ihnen in den Kanzleien der Kaiser nachweisen könnten, wohl aber sind es neben dem allgemeinen Schriftcharakter auch Ähnlichkeiten im einzelnen, wie in den Chrismen, in den Rekognitionszeichen und in den Abkürzungszeichen, die jedenfalls bezeugen, daß noch bis über die Mitte des 9. Jahrhunderts hinaus, etwa bis zum Tode Lothars I. (855), eine gewisse Verbindung mit der kaiserlichen Kanzlei bestanden hat, die dann freilich jäh abbricht. Comeatus ist der letzte Vertreter dieser Tradition in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen. Nicht nur deshalb möchten wir gerne etwas Näheres über ihn wissen. Denn auch seine Tätigkeit in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen ist nicht ohne eine gewisse Besonderheit. Er ist zunächst allein tätig; aber, wie es scheint, seit 844 (D. 38) tritt ein anderer Schreiber namens Reginbert ihm zur Seite, zuerst aus helfend, in den Jahren 849 und 850 aber ausschließlich die Kanzleigeschäfte besorgend, worauf gegen Ende 850 Comeatus wieder erscheint, gelegentlich noch von Reginbert unterstützt, aber dann

¹) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 17.

bis 853 allein tätig. Aber Comeatus schreibt auch nach dem Eintritt des neuen Notars Hadebert (D. 68) noch mehrere Diplome, zunächst die beiden für den Erzkapellan Grimald (DD. 69. 70) vom Juli 854, wahrscheinlich auch die Straßburger Immunität D. 75 vom 30. März 856, dann wieder nach zweijähriger Pause das Lorscher D. 89 vom 18. März 858, und einen Monat darauf rekognosziert Walto das Speyerer D. 92 mit dem Namen des Comeatus. Hat er etwa eine höhere Stellung innegehabt, als die Amtsbezeichnung *notarius*, die er wie Dominicus ausschließlich führt, annehmen läßt? Von dieser letzten Urkunde (D. 92) abgesehen, ist Comeatus wie Dominicus immer Schreiber und Rekognoszent in einer Person, anders also als Adalleod, der immer und ausschließlich Rekognoszent gewesen ist und nur gelegentlich die Urkundentexte selbst mündert hat.

Übrigens ist Comeatus als Urkundenschreiber eigenartig genug, um eine besondere Betrachtung zu verdienen. Er beherrschte die alte Urkundenschrift wie nur wenige und er schrieb sie, wie die zahlreichen Flüchtigkeiten beweisen, offenbar schnell hin mit Schwung und Schmiß. Das Merkwürdigste ist, daß und wie er in gewissen Einzelheiten wechselt. So in der Zeichnung des Chrismon. Zuerst bedient er sich einer ähnlich so in der kaiserlichen Kanzlei gebrauchten und mit den tironischen Noten für *amen* geschmückten Figur am Eingang und eines zweiten Chrismon, aber in einer einfacheren Figur, vor seiner Rekognition (s. das Faks. des D. 33 in Kaiserurk. in Abbild. Lief. 7, Taf. 2).¹ Mit D. 39 gibt er diese ältere Form auf und bringt eine ganz neue Figur an, für die wir nirgends eine Analogie finden (s. das Faks. des D. 39 in Kaiserurk. in Abbild. Lief. 7, Taf. 3), dafür läßt er nun das untere Chrismon fort. Diese neue Figur, aus zwei parallelen, reich verschnörkelten Vertikalen bestehend, zuerst durch eine, dann durch zwei, dem sogenannten Liebesknoten nicht unähnliche Doppelschleifen miteinander verbunden, hält er fest bis D. 42 bzw. D. 51².

¹) Ohne Chrismon am Eingang sind D. 36, weil kleines Privileg, und D. 37, weil als Mandat in Minuskelschrift begonnen. Ferner fehlen die Chrismen in D. 61. ²) Sie stand auch in dem vernichteten Osnabrücker Original des D. 51, wo aber der Fälscher diese ihm fremde Figur durch eine dem üblichen Chrismon ähnlichere, wenn auch sehr verunglückte ersetzte. Aber die ursprüngliche Figur hat sich in dem von Liudolf K geschriebenen Osnabrücker DO. I. 302 erhalten (vgl. die Vorbemerkung zu D. 51 S. 68). Ferner in der oben besprochenen (S. 11 f.) Regensburger Tauschurkunde.

so geht sie an Reginbert über. Nach seiner Rückkehr zu den Kanzleigeschäften im Dezember 850 (D. 58) hat Comeatus sie nicht mehr angewandt, sondern ist zu seiner früheren Figur, einem vervollkommneteren Chrismon mit dem tironischen *amen* und einem kleineren Chrismon vor der Rekognition zurückgekehrt. Warum sie in D. 61, dem Immunitätsprivileg für Herford, fehlen, dafür ist kein Grund zu ersehen. Er scheint ein kapriziöser Herr gewesen zu sein, denn auch in DD. 64. 65. 69 setzt er sein Chrismon zwar am Eingang, aber läßt es vor der Rekognition fort. Schließlich verfiel er in D. 67 auf eine neue, sehr originelle Figur, die einem mit Blumen gefüllten Tafelaufsatz ähnlich sieht; vielleicht eine Huldigung an die Prinzessin Hildigard, die Äbtissin in Zürich, für die das Diplom ausgestellt ist? Man kann dies Chrismon auf dem Faksimile bei G. v. Wyss, Abtei Zürich Taf. 9 bewundern. Es sollte jedenfalls etwas Besonderes sein, denn in D. 69 für St. Gallen kehrte er zu seinem früheren dritten Chrismon zurück. Dagegen zeigt sein Rekognitionszeichen im wesentlichen eine konstante Figur, während er in der Ausschmückung wechselt. Es hat weder mit dem des Adalleod noch mit dem des Dominicus einen näheren Zusammenhang, sondern es scheint auf ein anderes Vorbild aus der kaiserlichen Kanzlei zurückzugehen; es ähnelt am meisten dem des Adalulf (vgl. TANGL im Archiv für Urkundenforschung 1, 119 Fig. 14 von M.² n^o 846). Die üblichen drei wagrechten Linien, die vom SR. zum Siegel hinüberführen, benutzte Comeatus wie seine Vorgänger zur Verzierung mit notenähnlichen Zeichen und Schnörkeln (zuweilen auch zur Eintragung echter Noten), indem er auf der oberen Linie ein nicht weiter deutbares gerolltes Zeichen, auf der mittleren ein der Note für *subscripsi* ähnliches, auf der untersten in der Regel zwei andere, den Noten für *atque* und *subscripsi* ähnliche Zeichen eintrug. Man kann sie auf dem Faksimile in den Kaiserurkunden in Abbild. Lief. 7, Taf. 2 sehr gut erkennen. Aber wenn man die Rekognitionszeichen der Karolingerdiplome Revue passieren läßt, so kann man sich leicht davon überzeugen, daß es sich hier nicht um wirkliche Noten handelt, sondern um bloße Verzierungen. Diese Feststellung ist nötig, um ein Mißverständnis TANGLS aus dem Wege zu räumen. Er hat bei der Reproduktion des SR. des Comeatus, das von dem reskribierten Reichenauer Diplom M.² n^o 1748 übrig ist (bei TANGL a. a. O. 1, 154 Fig. 28), zwar jenes erste Zeichen auf der oberen Linie unerklärt gelassen, aber das auf der

mittleren Linie nicht ohne einige gewaltsame Deutung als Note für *conscripti* gelesen und die beiden auf der unteren Zeile mit *atque subscripti* aufgelöst, und etwas variierend dieselbe Lesung bei dem SR. in D. 37 nach dem Faksimile bei CHROUST, Mon. palaeogr. 1, Lief. 1 Taf. 4. 5 vorgeschlagen und aus dieser Entzifferung Folgerungen in bezug auf die Herstellung dieser Diplome gezogen, die uns eine sehr willkommene Aufklärung über die Tätigkeit dieses Notars gegeben hätten, wenn sie richtig wären.¹ Ich war an TANGLS Entzifferung bereits irre geworden, als mein verehrter Freund Prof. VON HECKEL, der sich länger und eingehender als ich mit den tironischen Noten beschäftigt hat und eine größere Kompetenz als ich beanspruchen kann, mir meine Bedenken bestätigte und auf das bestimmteste erklärte, daß es keine Noten, sondern lediglich notenähnliche Verzierungen seien, die auch sonst in den Diplomen des Comeatus vorkommen. Die Lesung TANGLS und die daraus gezogenen Folgerungen sind also abzulehnen, um so mehr als Comeatus sich sonst in der Notenschrift als besonders sicher erweist. Er hat sie mit Vorliebe angewendet sowohl am Ende des Kontextes² wie im und am Rekognitionszeichen; nur in D. 65 vermessen wir sie; hier ist das SR. statt dessen mit überladenen Verzierungen ausgefüllt; doch kann man daraus nicht mit SICKEL in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 153 folgern, daß Comeatus in der Notenschrift nachgelassen habe.³ DD. 67. 69 zeigen neue und andere Verzierungen; in D. 69 ist auch das Schluß-N von *amen* mit ähnlichen Schnörkeln geschmückt. Mit Comeatus hört die regelmäßige und schulgerechte Verwendung der tironischen Noten in den Urkunden Ludwigs des Deutschen auf. Die Schrift des Comeatus ist, wie bemerkt, eine ausgebildete Urkundenhalbkursive, wie wir sie aus den Kanzleiprodukten Ludwigs des Frommen und aus den bisherigen Diplomen Ludwigs des Deutschen kennen. Man sieht auf den ersten Blick, mit welcher Leichtigkeit er sie handhabte. Mit dieser Sicherheit hängt wohl zusammen, daß er im einzelnen sich eine große Freiheit erlaubt sowohl in der häufigeren oder selteneren Verwendung der Liga-

¹) TANGEL ist da demselben, schon von SICKEL, Acta Karol. 1, 336 gerügten Irrtum Kopps und anderer unterlegen. ²) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 8. 17. ³) Dazu hat wohl auch beigetragen die irrige Zuweisung des von Walto geschriebenen und mit dem Namen des Comeatus als Rekognoszenten versehenen D. 92 an Comeatus (vgl. TANGEL a. a. O. S. 156).

turen und in der Form der Abkürzungszeichen; dennoch ist der Charakter dieser Schrift so unverkennbar einheitlich, daß bei keinem Stück irgendein Zweifel an ihrer Zugehörigkeit zu Comeatus ist. Charakteristisch für seine Art ist der gerade und gleichmäßige Duktus mit der scharfen Brechung oben am *s*, die langen Ober- und Unterschäfte, die Vorliebe für stark vergrößerte Buchstaben am Satzanfang wie für *P* (s. das Faks. in Kaiserurk. in Abbild. Lief. 7, Taf. 2 Z. 8). Er liebt die Verwendung von Ligaturen; wenn es in den beiden in den Kaiserurkunden in Abbild. reproduzierten Diplomen nur wenige sind, so sind sie in seinen anderen Urkunden um so häufiger, wie *ec*, *et*, *ct*, *at*, *st*, *ne*, *me*, *re*, *ro*, *fa*, *fe*, *fi*, *fo*, *fu*, auch *fl* und *fr* kommt vor, *ffe*, *ffi*, *fjo*, *rrä*, ferner *rt*, *nt*, *do* und *go*, *op* und *or*, auch *ser*; später in der verlängerten Schrift *ae*. Die Interpunktion ist bei ihm wie bei Reginbert spärlich und unregelmäßig. Er abbreviiert gern; charakteristisch sind außer *et* die häufigen Kürzungen für *p(ro)*, *p(er)*, *q(ue)* und für *iussim(us)* und *quaten(us)*¹; ferner *com* für *comes* oder wie er gern schreibt *comis*, *abb* für *abba* und *abbas*, *bab* und *babt* für *baptistae*. In der Datierung schreibt er wie Adalleod B und Dominicus (mit einer Ausnahme in D. 39) *kld*; auch die Abbrüviaturen *nrt* für *noster* (in D. 32), *impert* für *imperator* (in D. 41) und *auqt* (in DD. 37. 67. 69. 70) verdienen hier vermerkt zu werden, ebenso *febrouarias* (in D. 64) und *febrouarii* (in D. 65). Er liebt es, einzelne Buchstaben durch einen schwungvollen Abstrich auszuzeichnen, so das *r* nach rechts oben, das *x* nach links unten. Das haben andere auch, aber er macht es mit einem eigentümlichen Schwung. So auch bei einzelnen Buchstaben in der verlängerten Schrift wie bei *S* und bei seinen verschiedenen Abkürzungszeichen. Die eine Urkunde wie D. 33 in Kaiserurkunden in Abbild. Lief. 7, Taf. 2 erscheint reicher, die andere wie D. 39 ebenda Taf. 3 schlichter; diese ist eine Tauschurkunde und entbehrt deshalb der königlichen Signumzeile. Der Inhalt bestimmt auch sonst die äußere und die graphische Ausstattung.² Zuerst in DD. 32. 33 schreibt er die beiden Unterschriftszeilen nebeneinander auf gleicher Linie und in gleichen Proportionen,

¹) Von dieser Form der Abkürzung behauptet BRESSLAU, Urkundenlehre² 2, 529 Anm. 1, sie sei spezifisch italienisch, was, wenn es für das 10. und 11. Jahrhundert zutreffen sollte, jedenfalls für das 9. nicht gilt. ²) Ohne Signumzeile und deshalb einfacher ausgestattet sind die DD. 36 (ursprünglich ohne Datierung ausgegeben) und 39.

meist doppelt so groß wie die verlängerte Schrift der ersten Zeile; von D. 35 ab bekehrt er sich zu der Art des Dominicus, indem er seine Rekognition unter die königliche Signumzeile, respektvoll aber in gleicher Größe eingerückt, setzt. Sein Monogramm ist kräftig, besonders das *D* ist stark betont.

Außer diesen in der üblichen Kanzleischrift geschriebenen Diplomen besitzen wir aus des Comeatus Amtszeit auch zwei Urkunden in reiner Buchminuskel, die eine, das St. Emmeramer D. 37 (Faks. bei CHROUST, Mon. palaeogr. 1, Lief. 1 Taf. 4. 5) war ursprünglich wohl als Mandat beabsichtigt und deshalb nicht in der Schrift für Privilegien geschrieben, dann aber von Comeatus als Privileg mit Signum- und Rekognitionszeile und mit Datierung versehen. Die sehr schöne und klare Buchminuskel des Kontextes hat CHROUST einem Schreiber aus St. Emmeram zugewiesen und MÜHLBACHER ist ihm darin gefolgt, allein, so schwierig es auch ist, zwei derart verschiedene Schriftarten miteinander zu vergleichen, so sehe ich doch keinen Grund, den Kontext dem Comeatus, an den manche Eigentümlichkeit erinnert, wie *et, x, iussim(us)*, abzusprechen. Daß ihm auch das St. Galler Mandat D. 71 zuzuschreiben ist, möchte ich nicht behaupten; diese Buchminuskel ist zwar der in D. 37 sehr ähnlich, aber sie zeigt doch gewisse Abweichungen.¹ An der Originalität zu zweifeln ist, wie ich meine, auch wenn dies Mandat nicht besiegelt ist, kein Anlaß.

Bevor ich von Comeatus als Diktator handle, ist zuvor noch das Erforderliche über seinen Gehilfen und Vertreter, den Subdiakon und späteren Diakon Reginbert, zu sagen. Denn wie sie beide gleichzeitig tätig gewesen sind, so haben sie sich auch gegenseitig beeinflusst. Nur ist es sehr schwierig, die Zeit, in der Reginbert tätig war, mit Sicherheit zu ermitteln. Denn, wie schon SICKEL (Beitr. 1, 369; 2, 112) festgestellt hat und worauf wir hernach noch zurückkommen, dieser eigenartige Mann hat von den einfachsten Operationen des Computus keine Ahnung; und es ist selbst SICKEL nicht gelungen, einen Schlüssel zu seiner merkwürdigen chronologischen Konfusion zu finden; die Ziffern in den von ihm geschriebenen Urkunden spotten jeder Bestimmung. Unter solchen Umständen habe ich nach einer anderen Methode gesucht,

¹) Bemerkenswert ist die Schreibweise *Hhduuuuicuis*, die sich später nur in einigen von Hebarhard A geschriebenen Urkunden findet (DD. 151. 153. 155).

um die Reihenfolge, in der sie entstanden sind, zu ermitteln, und ich habe gefunden, daß dies die Entwicklung seiner Schrift ermöglicht.

Während Adalleod und seine Gehilfen, Dominicus und Comeatus von Anfang an schulmäßig ausgebildete und der damaligen Kanzleischrift völlig mächtige Schreiber gewesen sind, begann Reginbert seine Tätigkeit ohne kanzleimäßige Vorbildung, jedenfalls ohne Kenntnis und Erfahrung in der Urkundenschrift. Es blieb ihm nichts übrig, als sich so eng als möglich an Comeatus anzuschließen und dessen Duktus nachzuahmen. So kann man recht gut verfolgen, wie er allmählich Fortschritte gemacht hat, bis er es wenn nicht zur Vollkommenheit, so doch zu einer gewissen Gewandtheit brachte. Deshalb ist zu bedauern, daß er in den Kaiserurkunden in Abbildungen zu kurz gekommen ist, besonders von dem ersten von ihm geschriebenen D. 38 vermißt man ungern eine Reproduktion. Das einzige Faksimile, das wir von ihm besitzen, ist die stark verkleinerte und nicht sehr gelungene Abbildung des D. 50 in SANTIFALLERS Brixner Urkunden Taf. 1. Seine Schrift ist zuerst eine gewöhnliche Buchminuskel mit einigen kursiven Elementen, dem offenen *a*, den gelegentlich angewandten Ligaturen *et, er, ee, em, en, ct, ro*, auch einmal *st*, später auch *ri, es, op, fa, fi, re*; indem er dazu die Oberschäfte verlängerte und sie mit Schleifen verzierte, ferner am *c* den üblichen Aufsatz anbrachte und sich des diplomatischen Abkürzungszeichens bediente, in D. 38 zuerst noch in der Gestalt einer häßlichen Schleife, in den übrigen des von Comeatus gern gebrauchten eleganteren Zeichens, erreichte er, wenn auch unvollkommen, den Eindruck eines königlichen Diploms, wozu die in verlängerter Schrift geschriebene erste und die Unterschriftenzeilen nebst den Chrismen und Rekognitionszeichen das meiste beitrugen. Dann hat er sich ganz an das Vorbild des Comeatus gehalten, dessen erstes Chrismon am Eingang und vor der Rekognition er in D. 38 deutlich nachzeichnet; also muß D. 38 vor D. 39 fallen, in dem Comeatus bereits sein zweites Chrismon anbringt (S. 30). Dem noch ungeübten Reginbert stieß dabei zu, daß er die Signum- und Rekognitionszeilen in D. 38 falsch anordnete, indem er zuerst die Rekognition und die Signumzeile darunter statt darüber schrieb. Sein Rekognitionszeichen ist eine ziemlich genaue Nachahmung des comeatischen SR. Daß die darin und in Reginberts letztem Original D. 59 eingetragenen tirolischen Noten inkorrekt sind, hat schon SICKEL, Beitr. 2, 118 be-

merkt und TANGEL im Archiv für Urkundenforschung 1, 156 bestätigt (hier Taf. 29 Abbildung des SR. in D. 59); sieht man genauer zu, so erkennt man sogleich, daß der Mann, der sie einzeichnete, die Notenschrift überhaupt nicht konnte, sondern die einzelnen Zeichen nach einem ihm vorgeschriebenen Muster nachgezeichnet hat. Der letzte in der Kanzlei, der unsres Wissens der Notenschrift noch mächtig war, war Comeatus, und er wird es wohl gewesen sein, der sie dem Kollegen vorgezeichnet hat. Um das weitere hat er sich freilich nicht gekümmert, sonst hätte er den Reginbert darauf aufmerksam machen müssen, daß seine Datierung *Actum ad Rotachin* usw. nicht dem Kanzleibrauch, den jener offenbar nicht kannte, entsprach. So lehren diese Unregelmäßigkeiten und Verstöße des Anfängers, daß D. 38 sein erster Versuch gewesen ist, der ins Jahr 844 gehört trotz des *a. regni XII*, der dem Jahre 845 entspricht; die Indiktion fehlt ganz. Das nächste von Reginbert geschriebene D. 48 zeigt bereits einen gewissen Fortschritt, immer in Nachahmung der Schrift des Comeatus, dem er jetzt dessen zweites Chrismon und andere Eigentümlichkeiten nachmacht; aber er verstößt auch hier gegen den Kanzleibrauch, indem er in der sonst richtigen Datierungsformel kanzleiwidrig *acta* schreibt. Mit den Jahresmerkmalen *a. r. XIII = ind. XII*, von denen die erste Ziffer dem Jahr 847, die andre 849 entspricht, ist nichts anzufangen. Jedenfalls geht D. 48 dem etwas korrekter und sicherer geschriebenen D. 50 voraus, wo jetzt neben dem Eingangschrismon noch ein zweites in derselben, aber verkleinerten Gestalt vor der Signumzeile (statt vor der Rekognition) angebracht ist. Die Ziffern *a. r. XIII = ind. VIII* ergeben 847 bzw. 845; der zweiten folgte MÜHLBACHER ²n^o 1386, der ersten SICKEL; ich hoffe mit 843 das richtige getroffen zu haben. Sicherlich gehören die drei DD. 55—57 aus Trebur, von denen das erste in einer Nachzeichnung des späteren 9. Jh., die beiden anderen im Original erhalten sind, mit *a. r. XV = ind. XII — ind. VIII* in D. 55 kann ein Versehen des Kopisten sein — zusammen; sie haben die gleichen drei Chrismen und dasselbe Rekognitionszeichen, wie auch die gleiche Verzierung im Schlußamen; sie ähneln auch in gewissen graphischen Eigentümlichkeiten den späteren Diplomen des Comeatus und können daher frühestens in das Jahr 849 gesetzt werden. Am korrektesten ist Reginberts letztes uns im Original erhaltenes D. 59 geschrieben, das sich wie die früheren durchaus an Comeatus anlehnt mit dessen zweitem

Chrismon am Eingang und dessen gewöhnlichem kleinen Chrismon vor der Signumzeile; das Rekognitionszeichen ist wieder mit angeblichen tironischen Noten geschmückt, von denen aber dasselbe gilt wie von denen in D. 38, nämlich daß Reginbert sie nach einer Vorzeichnung des Comeatus ungeschickt nachgezeichnet hat. Darin ist er jetzt korrekter, daß er das Monogramm, nachdem er seine Monogramme in den DD. 38. 55. 56. 57 gegen den Kanzleibrauch nach *domni* gesetzt hatte, jetzt richtig hinter *Signum* plazierte. In DD. 56. 57. 59 hat er sich auch zu der von Comeatus gebrauchten Namensform *Radleici* bekehrt, während er in seinen älteren Diplomen (DD. 38. 48. 50) *Radlaici* geschrieben hatte. Er kommt noch einmal in dem Lorscher D. 63 vom 23. Juni 852 vor, aber dieses ist nur im Chartular von Lorsch erhalten und läßt uns nichts von der Schrift des Originals erkennen.

Nach den Ergebnissen dieser Schriftuntersuchung unterliegt es keinem Zweifel, daß Reginbert nicht als richtiger und geschulter Kanzleibeamter angesehen werden kann. Daß er sich nie als Notar bezeichnet, darauf ist kein Gewicht zu legen. Aber auffallend ist doch der Wechsel in seiner Titulatur. In den DD. 38. 40 nennt er sich *subdiaconus*; in DD. 48. 50. 54. 55. 56. 57 rekognosziert er ohne Titel; in DD. 59. 63, als er dem Comeatus wieder aushalf, als *diaconus*. Dieses alles scheint mir wahrscheinlich zu machen, daß er ein königlicher Kapellan gewesen ist, der zuerst und zuletzt nur gelegentlich ausgeholfen hat, so wie später der Subdiakon Walto. Mit diesem gemeinsam ist auch die Rolle, die er in der Geschichte der damaligen Urkundendictamina gespielt hat.¹

Was wir bereits bei den Urkunden des Adalleod festgestellt haben, daß die Möglichkeiten der sogenannten Diktatuntersuchungen in der Karolingerzeit deshalb so begrenzte sind, weil die Urkunden ganz oder teilweise sich aus Formeln zusammensetzen, so daß uns nur die Art, wie diese verarbeitet sind, und gewisse immer wiederkehrende Worte und Wendungen die Individualität des Diktators erkennen lassen, das gilt erst recht für die Zeit des Comeatus und Reginbert. Besonders in der ersten Zeit des Comeatus überwiegen die nach Vorurkunden und nach Formeln geschriebenen Urkunden. Dennoch ist sein Diktat leicht zu erkennen einmal

¹) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 17f.

dank seinen vielen Flüchtigkeiten und falschen Konstruktionen, dann durch die von ihm bevorzugten Worte *pleniter* und *usque*, die er schon in seinem ersten D. 32, das ganz nach einer Vorurkunde geschrieben ist, eingeschoben hat, und die in kaum einer seiner Urkunden fehlen. Besonders *pleniter* hat sein Wohlgefallen: *pl. concedere* in DD. 32. 42, *pl. confirmare* in D. 35, *pl. possidere* in D. 43, *pl. permanere* in D. 69, *pl. consistere* in D. 64, *pl. deservire* in D. 61, *pl. delegare* in D. 64, *pl. revertantur* in DD. 34, 37, während es Reginbert nie braucht. Ebenso bedient er sich mit besonderer Vorliebe der Formel *absque alicuius contrarietate aut impedimento*. Wie vorsichtig man im übrigen in der Bewertung gewisser Worte, wie etwa *proceres*, sein muß, werden wir später sehen. Auch Comeatus hat ein solches Lieblingswort; er gebrauchte gern *familiaris* (in DD. 42. 60. 62. 64)¹, aber er steht darin ganz allein; also ist dieser Ausdruck für die Geschichte Ludwigs und seines Hofes nur mit Vorsicht zu verwenden. Für des Comeatus Art ist auch charakteristisch, daß ihm, wenn er von dem Text seiner Vorurkunden oder Formulare gelegentlich abweicht, in der Regel zustößt, daß er aus der Konstruktion fällt, wie in D. 32 *Karoli avi nostri nec non et genitoris nostri Hludouuici piissimis imperatoribus* und ebenso *Karoli* usw. *Hludouuici prestantissimis imperatoribus sed in omnibus ita eis concessisse atque confirmasse omnium fidelium sanctae dei ecclesiae cognoscat magnitudo* in D. 33, wo er nicht nur mit *prestantissimis imperatoribus* entgleiste, sondern offenbar bei dem Versuch, zwei verschiedene Formeln zu verbinden, entweder den Faden verloren oder den Zwischensatz *Quorum petitionem denegare nolimus, sed sicut unicuique nostrorum iuste petentium ita nos* usw. aus Versehen ausgelassen hat, ein Fehler, dem wir später auch in D. 88 (Liutbrand) und D. 103 (Walto) begegnen, und der hier wie dort wohl durch Benutzung eines Formulars zu erklären ist. Auch das hat Comeatus nicht bemerkt, daß der folgende Satz *Praecipientes ergo iubemus, ut neque vos neque iuniores aut successores vestri* usw., der aus einem Mandat an die königlichen Beamten entlehnt ist, gar nicht in dieses Hersfelder Immunitätsprivileg paßt und so in der Luft

¹) *familiaris* kommt vorher nur einmal in dem von Dominicus geschriebenen Korveier D. 26 in der Verbindung *familiaribus consiliariis*, also in anderer Verbindung vor. Vgl. SICKEL, Acta Karol. 1, 177 Anm. 9 und WALTZ, Verfassungsgeschichte² 3, 539 Anm. 1.

hängt. Schon STENGEL, Immunitätsprivilegien S. 74 hat bei der Besprechung der vier nicht nach Vorurkunden geschriebenen Immunitäten des Comeatus D. 51 für Osnabrück, D. 61 für Herford, D. 64 für St. Emmeram und D. 67 für Zürich bemerkt, daß sich aus der unorganischen Verbindung seines Stiles mit unverarbeiteten älteren Elementen manche grammatische Unebenheiten ergeben haben. Ein paar Proben mögen noch folgen. So wenn er in D. 42 nach *Karoli* einschreibt *sive avi* (S. 56 Z. 35) oder ebenda das *tunc* der Vorurkunde durch das unsinnige *tam* ersetzt (S. 56 Z. 32), von den zahllosen Lese- und Schreibfehlern nicht zu reden, wie Verwechslung von *ad* und *ab*, von *ad* und *at*, von *et* und *ut* u. a. Oder wenn wir in D. 42 lesen *ob dei amorem et emolumentum anime nostrae remedium paterne auctoritati corroborare*, wo er wohl schreiben wollte *ob* usw. *et emolumentum anime genitoris nostri et ob anime nostrae remedium nostra auctoritate corroborare*. Ebenso mißglückte ihm die Konstruktion in D. 60, wo der Satz *quae in honore . . . dedicata est ac ei ad regendum commissa* (S. 82 Z. 15) an die falsche Stelle statt nach *Iuvavensis ecclesiae* eingeschoben ist, ein Fehler, den er ganz ebenso in D. 62 (S. 85 Z. 22) wiederholte. Das sind nur einige aus der Masse seiner Versehen herausgegriffene Fälle; aber sie genügen wohl schon zur Charakteristik des Comeatus, der sich hier wie sonst als ein flüchtiger und ziemlich leichtfertiger Diktator erweist. Das muß man auch bei dem Kapitel über die Datierungen im Auge behalten, denn die falschen Ziffern, die er öfter darin anbringt, sind danach nicht als wirkliche Fehler auf Grund irriger Berechnung zu beurteilen, sondern vielmehr seiner Flüchtigkeit und Gedankenlosigkeit zuzuschreiben.

Bei keinem andern Notar dieser Zeit stoßen wir auf so viele Ungleichmäßigkeiten in der Orthographie. So schreibt Comeatus *ae*, *e* und *ē* bunt durcheinander, sogar auch *tramitē* in D. 33, *mercedē* in D. 67, *idoneae* in D. 58; ebenso *ci* und *ti* (*cerciusque* in D. 32 und *consencientibus* in D. 69), *proemia* (in D. 33) neben *praemia*, *poenitus* (in D. 69) neben *penitus*; er verdoppelt gelegentlich *p* in *reppetitio* (in DD. 42. 69) und *cappessenda* (in DD. 61. 64), schreibt dagegen *obposita* (in D. 42), *promta* (in D. 33), *canonicha* (in D. 42) und *monachicho* (in D. 67); er wechselt ganz regellos mit *com-* und *con-*, mit *in-* und *in-*; nur *impresione* in der Corroboratio ist bei ihm ständig. So kommt auch in diesen Kleinigkeiten die merkwürdige Auflösung der bisher

strenge eingehaltenen Regeln, die den historischen Prozeß des Zerfalles des großen Frankenreichs begleitet, zum Ausdruck.

Auch bei Reginbert zeigt sich der gleiche Mangel an Genauigkeit, wenn auch nicht in solchem Maße. Auch er verstößt häufig gegen die Regeln der Grammatik und macht sich Konstruktionsfehler schuldig, wie *nostram adiens serenitatem postulans* in D. 48 (wiederholt von Comeatus in D. 58); ebenso wechselt er mit *ae*, *e*, *ę* und schreibt *iustae* (in D. 38), *paene* und *quaerelas* (in D. 56), ferner *com-* und *con-*, *im-* und *in-*, *eclesiae* und *ecclesiae*. Auffallend ist seine Schreibweise *Hludewuicus* in D. 59 und des Kanzlernamens, zuerst *Radlaicus*, später *Radleicus*, am auffallendsten der Gebrauch von *b* statt *p* in *obtabilis* (in D. 48, danach auch in D. 58), einem seltenen Wort aus dem Kirchenlatein (Irenaeus und Gaudentius), in *sebtembris* (in D. 50) und in *barrochia* (in D. 56). Ich notiere ferner *ortatus* in D. 59.

Comeatus, dem darin Reginbert zumeist gefolgt ist, wie jener aber auch umgekehrt manches von diesem angenommen hat, hat im Urkundenprotokoll einige Neuerungen eingeführt. Gleich von Anfang an (in D. 32) fügt er in der Signumzeile das weder von Adalleod noch von Dominicus gebrauchte *domni* vor dem Namen des Königs ein, vergißt es freilich in seiner flüchtigen Art vorübergehend in DD. 35. 37.¹ Das Monogramm setzt er regelmäßig hinter *Signum*, mit Ausnahme des D. 60, wo er, wohl von Reginbert beeinflusst, es auf *domni* folgen läßt. Dem Reginbert folgt er auch darin, daß er das von diesem zuerst in D. 48 in die Signumzeile eingeführte *serenissimi* für *gloriosissimi* annimmt (in DD. 58. 62. 69. 70), ohne aber das von ihm bevorzugtere *gloriosissimi* aufzugeben. Die Datierungsformel übernahm er von seinen Vorgängern (in DD. 32. 37. 39), aber schon in D. 33 fügte er hinter dem Namen des Königs das Beiwort *gloriosissimi* ein (in DD. 33. 34. 35. 41. 42. 47. 51. 58. 61. 69. 70. 89), das er später öfter durch *serenissimi* (in DD. 44. 45. 60. 62. 64. 65. 67. 75) ersetzte, so daß nun auch hier diese beiden Prädikate ohne feste Regel miteinander wechseln. Etwas konsequenter ist da Reginbert, der für die Signumzeile zuerst die comeatische Formel *Signum domni Hludowuici gloriosissimi regis* (in DD. 38. 40) anwendet, dann aber immer — mit der einzigen Ausnahme des

¹) Auch in D. 89 fehlt *domni*, doch kennen wir die Urkunde nur aus dem Lorscher Chartular, wo die Signumzeile nicht in der Corroboratio angekündigt und wohl ein Zusatz des Kopisten ist.

D. 63¹ — *serenissimi* schreibt (in DD. 48. 50. 54. 55. 56. 57. 59), allerdings in der Setzung des Monogramms keiner festen Regel folgt, indem er es ebenso oft nach *domni* (in DD. 38. 54. 55. 56. 57. 63) wie vor *domni* (in DD. 40. 48. 50. 59) anbringt. Dafür ist er in der Datierungsformel gleichmäßiger als Comeatus; er zeigt ein gewisses Stilgefühl, wenn er dem Herrscher in der Signumzeile das Prädikat *serenissimi*, in der Datierung *gloriosissimi* gibt.

Bei der Gestaltung der Kontexte arbeitete Comeatus in der Hauptsache mit den alten Formularen. Aber er unterscheidet sich von seinen unmittelbaren Vorgängern hauptsächlich darin, daß er nicht wie diese regelmäßig die Urkunden mit einer Arenga einleitet, auch da nicht, wo man sie wie in DD. 35. (51.) 60. 62 erwarten sollte. Da aber, wo wir eine Arenga finden, ist sie fast immer den Vorurkunden² oder wie bei den Tausch- und Schenkungsurkunden den alten Formularen³ entlehnt. Die einzige neustillierte Arenga begegnet uns in D. 69: *Si loca deo dedicata fideliter procuramus et virorum venerabilium petitionibus adquiescimus, non solum regiam exercemus benivolentiam, sed etiam aeternam beatitudinem inde promereri confidimus*. Schon daraus geht hervor, daß man damals in der Kanzlei noch solche Formulare besaß, wahrscheinlich darunter auch solche des Adalleod und des Dominicus benutzte. Darauf weisen die Pertinenzformeln mit *aedificiis desuper positis mancipiis utriusque sexus et aetatis* in DD. 35. 43. 67. 69 (vgl. DD. 12. 30) und vor allem die von Adalleod aus Frankreich mitgebrachte Formel *pervis exitibus et regressibus quesitum et ad inquirendum vel quantumcumque . . . in re proprietatis est, totum et (ad) integrum* (in DD. 35 zweimal, 43^b. 67. 69).⁴ Auch in D. 65 schimmert das alte Formular des Adalleod deutlich hindurch. Ein selbständiges Diktat des Comeatus zeigen eigentlich nur das Züricher D. 67 (möglicherweise ist aber daran Reginbert beteiligt gewesen)⁵ und das St. Galler D. 69. Auch

¹) Von dieser Regel weicht auch das freilich schlecht überlieferte D. 54 ab. ²) So in DD. 32. 33. 41. 63. 64. 70. 75. ³) So mit der für Tauschurkunden herkömmlichen Arenga *Si enim ea* in DD. 39. 43 und der Arenga *Si de rebus terrenis* in DD. 61. 65. 67. ⁴) Auch in dem von Reginbert verfaßten D. 40. ⁵) Mir fällt da besonders die Phrase *vita conversatioque monasterialis monachico cultu instituta celebretur et libentius . . . exhibetur ac . . . uberius exoretur* auf. Das ist Stil des Reginbert (vgl. DD. 47. 48), aber nicht des Comeatus, der nur das Formelhafte geliefert hat.

seine Korroborationsformel ist selbst da, wo er nicht den Vorurkunden und den Formularen folgt, dem alten ludovicianischen Vorrat entlehnt, nur das Wörtchen *cunctis* und *adsignari* statt des bisher üblichen *signari*¹ sind sein eigen. Sie lautet: *Et ut haec auctoritas concessionis* oder *concessionis atque confirmationis* oder *confirmationis* oder *donationis* oder *traditionis atque confirmationis* — nur einmal findet sich das individuellere *conscriptio* (in D. 37) — (*firmior habeatur et*) *per futura tempora a cunctis fidelibus (sanctae dei ecclesiae) nostris(que) (praesentibus et futuris) verius credatur atque diligentius conservetur, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri impressione adsignari iussimus*. So ist der Gesamteindruck von Comeatus der, daß er ein geschickter, ja virtuoser Urkundenschreiber war, der sogar noch die Technik der Notenschrift beherrschte, aber als Diktator sich teils als unselbständig, teils als flüchtig und ungeschickt erweist.

Bei Reginbert scheint, wenn nicht alles täuscht, das Verhältnis umgekehrt gewesen zu sein: als Urkundenschreiber ein ungeübter Nachahmer des Comeatus, als Diktator selbständig und vielleicht sogar schöpferisch. Die Zahl der ganz von Reginbert verfaßten Diplome ist nicht groß, die Immunitäten für Säben-Brixen D. 50, für Verden D. 57, für Lorsch D. 63 sind ganz nach Vorurkunden geschrieben (vgl. STENGEL, Immunitätsprivilegien S. 83) und Vorurkunden hat er auch für D. 55 für Klingenmünster und für das Churer D. 56 benutzt. So bleibt nicht viel übrig. Daß DD. 38. 40 trotz des ganz verschiedenen Inhalts von demselben Diktator herrühren, lehren schon die ziemlich gleichlautenden Arengen, die zwar auf ein altes Formular zurückgehen, aber von Reginbert in eigentümlicher Weise gestaltet sind (*devotiores in nostro habebimus obsequio* und *devotiores in nostro efficimus servitio*). Ihm gehören wohl auch die ähnlichen Arengen in DD. 47. 48. 55. 59 an. Ganz originell ist die Arenga *Si maiestas regalis* in dem Klingenmünsterschen D. 55; sie weicht von dem herkömmlichen Schema vollständig ab und ist als das erste Beispiel einer durchaus individuellen Fassung in diesem formelhaften Kanzleibetrieb zu buchen. Solche Anwendungen von selbständiger Gestaltung sind dem Comeatus fremd und auch *Quapropter comperiat . . industria* hat dieser erst in seinen späteren Urkunden und wohl

¹) In den älteren Urkunden Ludwigs des Deutschen kommt *adsignare* nur in DD. 6. 29 vor.

dem Reginbert abgesehen. Die Wendung (*ad proprium concedere*) *disposuissimus, quod ita et fecimus* in D. 38 kehrt so in D. 40 wieder, sie ist zwar eine Reminiszenz an das alte Formular der Tauschurkunden, aber in diesem Zusammenhang neu. Bemerkenswert ist in D. 38 *inter silvis campis* usw. Auch der Satz *Unde hos serenitatis nostrae apices bis quicquid elegerit* klingt an das alte Formular der Tauschurkunden an (vgl. D. 21). Die Korroborationsformel entspricht der des Comeatus, läßt aber dessen *cunctis* und *eam* (zwischen *subter firmavimus* nach der alten ludovicianischen Kanzleiformel) fort. Die Konstruktion des ersten Teiles des Kettenbacher D. 40 ist identisch mit der in D. 38, der zweite Teil korrespondiert mit der *peruis*-Formel des Adalod. Originell ist in der Korroborationsformel der Ausdruck *spontaneae nostre traditionis*.¹ Auch das Diktat des von Comeatus rekonozierten, also wohl auch von ihm geschriebenen Lorsch D. 47 schreibe ich dem Reginbert zu; den Vordersatz der Arenga kennen wir bereits aus DD. 38. 40 und die Wendung *a remuneratore omnium bonorum* kehrt in den späteren Reginberturkunden DD. 55 (*largitore*). 59 wieder. *Quapropter comperiat* kennen wir bereits als reginbertisch und seine Formel *nostram adiit celsitudinem deprecans* begegnet uns regelmäßig so oder ähnlich in *nostram adiens serenitatem postulans* in D. 48, *nostram adiit clementiam postulavit* in D. 50, *serenitatem nostram adiens innouit* in dem überarbeiteten Fuldaer D. 53, *nostram . . supplicans humiliter* in dem ebenfalls verunechteten Amorbacher D. 54, *nostram adiit clementiam suggerens* in D. 55, *nostram adiens celsitudinem postulavit* in D. 57, Wendungen, die in ihrer Übereinstimmung schon an sich die Gleichheit des Diktats beweisen, um so mehr da Comeatus sie nicht braucht, wie auch das anschließende *ut . . licentia . . tribueretur* nicht zu dessen Diktat paßt. Dieses Lorsch D. 47 bringt ein ganz neues Thema in den Urkundenbestand jener Zeit, indem es eine generelle Genehmigung zum Tausch von Hörigen und Land mit Edlen bis zu drei Mansen enthält, während darüber hinaus der König sich seine besondere Genehmigung vorbehält, wie er sie bisher auch bei einer geringeren Zahl von Mansen, wenigstens in Bayern, wie der St. Emmeramer Traditions-codex des Ananod an zahlreichen Bei-

¹) *eam* nach *subter* ist vielleicht nicht ursprünglich. Die Überlieferung des D. 40 ist nicht zuverlässig; *subter eam* in DD. 56. 57 stammt aus den Vorurkunden.

spielen lehrt, ausgeübt hat.¹ Der gut konstruierte Text erweitert auch den bisherigen bescheidenen Wortschatz der Urkunden mit neuen Wendungen wie *aptius et congruentius*, ferner *infringere vel irrumpere aut infestare*, endlich *stabilitum et incontaminatum* und *cum maxima cautela et diligentia* — alles dieses spricht für Reginbert und gegen Comeatus, der allerdings das D. 47 geschrieben und seine Korroborationsformel (*a cunctis* und *subter eam*) und das Eschatokoll hinzugefügt hat. Das gleiche Diktat wie D. 47 zeigt das von Reginbert geschriebene Altaicher Wahlprivileg D. 48 mit *licentia tribueretur* und analogen Wendungen wie *post illius transacte mortalis vitae terminum* und *idonee et rationabiliter*, ferner *abtabilis et idoneus tam in moribus quam in scientia seu ceteris bonis ornatus*, die den höheren Geistlichen verraten und schwerlich in dem dürftigen Kuchengarten des Comeatus gewachsen sind.² Die Korroborationsformel ist die des Reginbert und kehrt ähnlich in der ebenfalls von ihm nach einer Vorurkunde geschriebenen Säbener Immunität D. 50 wieder. Das folgende Fuldaer D. 53 und das Amorbacher D. 54 sind überarbeitet und verfälscht, aber selbst aus den geringen echten Resten ist das Diktat Reginberts zu erkennen.³ Ein echter Reginbert ist auch das in einer interpolierten Nachzeichnung des 9. Jh. überlieferte Klingenmünsterer D. 55 mit seiner ganz neuen Arenga *Si maiestas regalis* und mit der Wendung *cuius honore et nomini . . . dicatum* (vgl. auch D. 54).

¹) Diese Urkunden haben längst die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker auf sich gezogen, besonders H. BRUNNER, Die Landschenkungen der Merowinger und der Agilolfinger in den Berliner Sitzungsberichten Phil.-hist. Klasse 1885 S. 1179 ff. und in Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts S. 10 ff. hat darüber im Anschluß an P. ROTH, G. WAITZ und E. LOENING ausführlich gehandelt. Man ist geneigt, darin eine Art von bayerischem Reservatrecht zu sehen, das von Thassilo auf Ludwig den Deutschen übergegangen sei. Aber es findet sich der gleiche Vorbehalt in dem Lorsch-Wormser D. 47 und auch in Alamannien finde ich die *licentia domni regis* in einer Tauschurkunde des Abtes Hartmut mit einem königlichen Vasallen. So weit ich es übersehe, scheint mir die Frage noch keineswegs ganz geklärt zu sein; man müßte auch feststellen, warum bei so vielen Traditionen die *licentia domni regis* erwähnt wird, bei vielen andern aber nicht, und wann diese bloße Erwähnung genügt und wann besondere königliche Präzepte erforderlich waren. ²) Vgl. auch oben S. 41 zu D. 67. ³) D. 54 hat Arenga und Korroborationsformel eines Diploms Ludwigs des Frommen, ein solches muß also dem Reginbert vorgelegen haben.

Ich bin auf diese Diplome Reginberts ausführlicher eingegangen, nicht nur um den Unterschied der Diktate des Comeatus und des Reginbert genauer aufzuzeigen und festzustellen, wie hier zum erstenmal die bisherigen schablonenhaften Dictamina durch ganz neue Worte und Wendungen erweitert wurden, sondern noch mehr weil wir hier ein nicht häufiges Beispiel haben, daß die Konzepte neu entworfener Urkunden in der Kanzlei aufbewahrt wurden, um bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit wieder verwendet zu werden. So ist das Lorsch D. 47 drei Jahre später von Reginbert fast wörtlich für das Altaicher D. 59 benutzt worden, freilich mit einer des Comeatus würdigen Flüchtigkeit. In der Arenga läßt er *bonorum* aus (S. 80 Z. 36), in der Dispositio *perducere* (S. 81 Z. 11) und aus dem *potestati iam dicti monasterii* in D. 47 macht er das unsinnige *potestate praefato monasterio* (S. 81 Z. 18). In der Narratio (S. 81 Z. 1—2) ist eine starke Rasur; die ursprüngliche Schrift ist nicht mehr zu erkennen; wahrscheinlich ist Reginbert beim Abschreiben an dieser Stelle, wo der Wortlaut der Vorlage geändert werden mußte, in Verwirrung geraten. Übrigens ist das Stück auch sachlich von Bedeutung. Dem Abtbischof Samuel von Lorsch-Worms war seinerzeit das Recht bewilligt worden, mit Edlen bis zu drei Mansen ohne besondere königliche Genehmigung zu tauschen, darüber hinaus aber erst nach Anfrage beim König; in D. 59 erhält der Abtbischof Gauzbold von Altaich-Würzburg dieses Recht ganz generell. Wir werden gleich sehen, daß diese Befugnis bald darauf noch erweitert wurde (in DD. 60. 62).

Der gleiche Vorgang — Benutzung des Konzepts der früheren Urkunde für ein neues Privileg — wiederholt sich mit dem Altaicher D. 48 und dem Mettener D. 58. Dieses ist von Comeatus geschrieben mit den bei ihm unvermeidlichen Fehlern (*ad* statt *ab* auf S. 79 Z. 30 und *abbati* statt *abbatis* S. 80 Z. 1) und geringen Änderungen, ohne daß er an der falschen Konstruktion seiner Vorlage *nostram adiens serenitatem postulans* (S. 79 Z. 34) Anstoß genommen hätte. Daß als Vorlagen hier wie in dem zuvor besprochenen Fall die Originale benutzt worden wären, ist nicht wahrscheinlich, da dazwischen einige Jahre lagen; es ist wohl

Ob dieses, wie in der Vorbemerkung zu D. 54 vermutet wird, die verlorene Immunität für Säben-Brixen (D. 50) gewesen ist, ist mir jetzt doch zweifelhaft, da die Korroborationsformel in D. 50 von der in D. 54 abweicht.

kaum eine andere Erklärung möglich, als daß man in der Kanzlei die Konzepte oder Abschriften zu gelegentlicher späterer Verwendung zurückbehielt, besonders bei Urkunden von so erheblicher rechtlicher Bedeutung.

Wieder eine ähnliche Gruppe bilden die DD. 60 und 62, beide von Comeatus, das erste für Salzburg, das zweite für Passau geschrieben mit starker Benutzung des acht Monate zuvor ausgestellten Altaicher D. 59. Der sachliche Unterschied gegen dieses besteht darin, daß jetzt betont wird, daß es sich um Eigenbesitz handele und zugleich stärker auf den Nutzen der Kirche hingewiesen wird. Den ersten Teil hat Comeatus selbst redigiert, nicht eben geschickt, indem er den Satz *quae in honore sancti Hruotberti ceterorumque sanctorum dedicata est ac ei ad regendum commissa*, der zu *Iuwavensis ecclesiae* gehört hätte, nach *mancipiis* einschaltete und im übrigen Fehler auf Fehler häufte: *iuris suae* statt *sui* und *generatur* statt *generaretur*, ferner *sicut omnibus iusta et rationabilia petentium*, weiter *advocatum* statt *advocatorum*. Den zweiten Teil aber schrieb er wörtlich aus D. 59 ab, wobei er die verunglückte Konstruktion des Reginbert *parti et potestate praefato monasterio* offenbar völlig mißverstehend zu *parti et potestate iam nominati sedis et monasteriis* erweiterte und noch einmal die Worte der Vorurkunde *pro utilitate iam dicti monasterii* zu *pro utilitate sepe dictae ecclesiae et monasteriis* veränderte, als ob es sich nicht bloß um das Erzstift Salzburg, sondern auch um dessen Klöster handele. Den Flüchtigkeitsfehler des Reginbert *quicquid—permaneat* (S. 81 Z. 11) hat er natürlich (S. 82 Z. 32) wiederholt. Dieses Salzburger Diplom hat Comeatus zwei Monate später als Vorlage für das gleiche dem Passauer Bischof gegebene D. 62 verwendet unter fast wörtlicher Wiederholung auch der falschen Konstruktionen und Fehler (*iuris suae, generatur, omnibus-potentium, advocatum, parti et potestate iam nominati sedis et monasteriis, pro utilitate sepe dictae aeclesiae et monasteriis, permaneat*). Vermutlich hatte er auch hier das Konzept oder eine Abschrift des Altaicher D. 59 zurückbehalten, das er zuerst für das Salzburger D. 60 benutzte, dessen Konzept dann wieder die Vorlage für das Passauer D. 62 war. So können wir uns eine Vorstellung von den Vorlagen machen, die die Kanzlei in jener Zeit zur Verfügung hatte. Daß sie Formelbücher besessen habe, ist unwahrscheinlich; um so sicherer aber steht die Existenz von Formularen und Konzepten, die als Formeln benutzt wurden,

schon jetzt fest. Und damit gewinnen wir auch einen sicheren Maßstab für die Beurteilung der sogenannten *Collectio Pataviensis* und ihr Verhältnis zur Kanzlei Ludwigs des Deutschen, die zuerst HANS HUSSL in einer eingehenden Erörterung 'Studien über Formelbenützung in der Kanzlei der Karolinger, Ottonen und Salier' in den Quellenstudien aus dem Historischen Seminar der Universität Innsbruck (Innsbruck 1913) behandelt hat. Einiges kann ich jetzt wohl noch bestimmter feststellen. HUSSL hat zunächst S. 32f. die Annahme zurückgewiesen, daß diese in einer Tegernseer Handschrift aus der zweiten Hälfte des 9. Jh. (jetzt Clm. 19410) erhaltene Sammlung von Brief- und Urkundenformularen mit Passau und dessen Bischof Ermanrich, wie DÜMLER und ZEUMER meinten, zusammenhinge. Er hat ferner bestimmter, als man bisher wußte, den Zusammenhang der fünf darin erhaltenen Urkundenformeln mit Urkunden Ludwigs des Deutschen aufgedeckt, und wenn es ihm auch nicht gelungen ist, eine bestimmte Persönlichkeit als den Verfasser oder Sammler dieser Formeln nachzuweisen, so hat er doch (S. 37) auf den 'offiziellen' Ursprung der Arbeit hingewiesen und sie als eine 'Kanzleiformelsammlung' bezeichnet (S. 38). Nur in einem Falle ist es ihm gelungen, die Vorlage für die Formel 6 in dem Kettenbacher D. 40 zu entdecken, bei ändern hat er nur nähere oder geringere Verwandtschaft und sogar teilweise Übereinstimmung festzustellen vermocht; wäre er aber einen Schritt weitergegangen und hätte er die Diktate der damaligen Zeit untersucht, so wäre er zum Ziele gekommen, soweit ein solches zu erreichen überhaupt möglich ist. Er hat übersehen, daß die Texte in diesen Formeln keineswegs fehlerfrei, vielmehr wahrscheinlich überarbeitet sind. Das gilt schon von dem ersten Formular, dessen Datierung, wenn auch zur Formel erstarrt, auf das Jahr 842—43 weist. Aber es ist leicht nachzuweisen, daß die Korroborationsformel von dem Abschreiber entstellt oder falsch ergänzt ist. Sie lautet: *Et ut hanc auctoritatem atque concessionem nostram a nobis factam per diuturna tempora a fidelibus sancte dei ecclesie et nostris verius credatur et diligentius conservetur, de anulo nostro subter eam iussimus sigillari*, was ZEUMER (Mon. Germ. Formulae S. 458 Note h) in *Et ut haec auctoritas* usw. emendieren wollte. Aber ich halte diese Emendation nicht für richtig und meine, daß sie vielmehr wie in Ludwigs des Frommen Mandat M.² n° 795 zu verbessern ist in *Et ut hanc auctoritatem . . . a nobis factam verius credatis et dili-*

*gentius conservetis*¹ usw. Der Passus *per diuturna tempora a fidelibus sancte dei ecclesie et nostris* würde danach gar nicht in diesen Text gehören und ist wahrscheinlich aus einer andern Urkunde ergänzt. Jedenfalls zeigt aber schon die Adresse am Anfang und der Schlußsatz der Corroboratio, daß diese Formel für Entlassung aus dem Heerbann ebenso wie die letzte für Freilassung auf ein älteres Formular aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen zurückgeht. Es bleibt da nicht viel Spielraum für ein individuelles Diktat. Aber einen bescheidenen Anhalt gibt wenigstens die Wendung *absque alicuius contrarietate aut impedimento*, die, wie wir sahen (oben S. 38), eine Lieblingsphrase des Comeatus war. Schade, daß er hier seine Hausmarke *pleniter* nicht anzubringen Gelegenheit hatte. Dann wäre Comeatus als Diktator dieser Heerbannbefreiungsformel, für die er ein älteres ludovicianisches Formular benutzt hätte, erwiesen. Das stimmt auch zeitlich, denn Comeatus erscheint zuerst in D. 32 vom 31. Oktober 843. So würde die Formel 3 als aus einer von Comeatus geschriebenen Urkunde wohl aus dem Sommer 843 entlehnt anzu-
sehen sein.

Bei der folgenden Formel 4 liegt die Sache etwas klarer. Schon HUSSL S. 23 f. hat nachgewiesen, daß sie zum Teil wörtlich mit dem ersten von Reginbert geschriebenen D. 38 für den Priester Dominicus übereinstimmt.² Wir kennen bereits sein Diktat und haben auch D. 38 als ein solches erkannt. Die Arenga mit *in nostro habebimus* (statt sonst *efficimus*) *servitio* findet sich nur hier und in der auf den Namen Ludwigs des Frommen aus Niederaltaich stammenden Fälschung M.² n° 556 für den Vasallen und Familiaren Patager; *habimus* in der Handschrift ist ein bloßer Schreibfehler; *videlicet* ist wohl aus *vasallo et* oder *fideli et* verlesen; nach *iussimus* fehlt *ut*; die zahlreichen anderen Fehler der Handschrift hat schon ZEUMER verbessert. Aber auch der so verbesserte Text erregt doch schwere Bedenken. Wie bereits (S. 38) bemerkt, ist *familiaris* ein Lieblingswort des Comeatus, bei Reginbert kommt es nicht vor. Am meisten aber mißfällt mir die Korroborationsformel. *Et ut hec serenitatis nostre auctoritas* kann nur jemand geschrieben haben, der selbst vom Urkundenstil nichts gewußt hat. Man sagte wohl *auctoritas largitionis*

¹) Vgl. auch die kürzere Formel in DD. 24. 36. ²) Es ist freilich auch da mit der Formel 4 nicht alles in Ordnung.

oder *donationis* oder *concessionis* oder *confirmationis* u. ä., also man charakterisierte die *auctoritas* d. i. die Urkunde nach ihrem Inhalt, aber, wenigstens nicht in der Korroborationsformel als königliche Urkunde.¹ Davon abgesehen bietet diese noch andere Irregularitäten wie *futuris temporibus* statt *per futura tempora* oder *nostris et futuris temporibus* und *certius veriusque credatur*, was offenbar eine ludovicianische Reminiszenz von *verius certiusque credatur* ist. Am meisten aber wird diese Formel 4 durch ihre Übereinstimmung mit der bereits erwähnten Fälschung M.² n° 556 kompromittiert. Denn daß sowohl der Verfasser dieser Formelsammlung wie der Fälscher von M.² n° 556 das Reginbertsche D. 38 gekannt haben, beweist schon die übereinstimmende Arenga. Daneben bestehen zwischen der Formel 4 und M.² n° 556 noch andere Beziehungen. So, wie schon bemerkt, *petenti cuidam vasallo et familiari*, ferner *in ius et potestatem*. Die gleiche Mache verrät auch die Korroborationsformel. Wie die Formeln 3 und 4 der sog. Collectio Pataviensis nicht zu den Vorlagen passende, also überarbeitete Korroborationsformeln haben, so ist auch die in M.² n° 556 wie die vorausgehenden Sätze einer Urkunde Ludwigs des Frommen oder einer Urkunde aus der Kanzleiperiode des Adalleod entlehnt.

Von der Formel 5 hat HUSSL S. 24 ff. bereits festgestellt, daß sie in ihren formelhaften Teilen fast ganz mit D. 21 übereinstimmt, dazwischen aber in der Beschreibung des Tauschobjekts so detaillierte Angaben hat, daß hier wohl tatsächlich ein nicht erhaltenes Diplom Ludwigs des Deutschen als Vorlage anzunehmen ist, das ziemlich wörtlich übernommen zu sein scheint.²

Aber den Charakter dieser Formelsammlung erhellt wohl am besten die Formel 6, von der HUSSL S. 27 ff. überzeugend nachgewiesen hat, daß sie dem Kettenbacher D. 40 entnommen sein muß. Das beweisen neben dem gleichlautenden Formular (besonders das ganz singuläre *spontaneae* in der Korroboratio) auch die objektiven Angaben, besonders die Erwähnung der beiden *pueruli*, die ein anderes Diplom als Vorlage ausschließen. Zugleich beseitigt dieses Verhältnis die Möglichkeit, daß die Formel 6 für D. 40 als Vorlage gedient habe. Nun aber hat die Formel drei

¹) Wahrscheinlich ist dieses *serenitatis nostrae auctoritas* eine Reminiszenz an die vorausgehende kanzleimäßige Wendung *serenitatis nostrae apices*. ²) Statt *confirmare* müßte es heißen *confirmare deberemus*.

Sätze mehr als das Diplom. Ich habe in der Vorbemerkung zu D. 40 es dahingestellt sein lassen, ob das nur in später Überlieferung erhaltene D. 40 unvollständig überliefert ist, die fehlenden Sätze also aus der Formel ergänzt werden könnten, oder ob der Sammler einen ausführlicheren Entwurf des Reginbert für D. 40 vor sich gehabt habe. Der erste Satz könnte in der Tat durch ein Versehen Reginberts in der Reinschrift ausgelassen sein, wenn auch der Passus *per optimates nostros* Verdacht erweckt — nur *primatibus* kommt neben dem formelhaften *proceres* später einmal (in D. 96) vor. Auch den zweiten Einschub könnte man zulassen, in dem der Passus *quia iuste et rationabiliter ortatus est* in der Tat reginbertisch ist — er kehrt wieder in DD. 47. 59. Auch in dem dritten Einschub ist die Wendung *quatenus illos servos dei melius delectet pro nobis proleque nostra regnoque nostro domini misericordiam adtentius exorare* (so ähnlich schon in Formel 3) durch D. 48. 53. 58 verbürgt. Dagegen finde ich *possidere atque gubernare* nicht wieder. Aber wie immer dieses eigentümliche Verhältnis zu erklären sei, sicher ist, daß D. 40 die Vorlage der Formel 6 gewesen und wahrscheinlich von dem Kompilator der Formel 6 mit Hilfe einer anderen Urkunde des Reginbert so ergänzt und erweitert ist, wie sie jetzt in der Coll. Patav. vorliegt.

Ebenso kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die letzte Formel (7) der sog. Collectio Pataviensis auf eine damals ausgestellte Freilassungsurkunde zurückgeht (vgl. HUSSL S. 11 ff.). Wir besitzen von Ludwig dem Deutschen nur drei Freilassungsurkunden (DD. 10. 121. 129); zwischen der ersten und den beiden aus Hebarhards Kanzleizeit steht das verlorene Diplom, das uns die Formel 7 erhalten hat. Die Abweichungen von dem älteren in den Formulae imperiales c. 1 (Mon. Germ. Formulae p. 288) überlieferten Formular werden durch DD. 121. 129 verbürgt. Die Abweichung in der Korroborationsformel würde dem Stil des Comeatus entsprechen.

So gehören die in der sog. Collectio Pataviensis überlieferten fünf Formeln sicher in die Jahre, als Comeatus und Reginbert in der Kanzlei tätig waren. Mit dem Notar Dominicus, mit dem HUSSL S. 32 ff. sie in Verbindung gebracht hat, haben sie jedenfalls nichts zu tun. Sollte die Sammlung vollständig sein, so würde ihre Entstehung in die Zeit von 843 bis 848 anzusetzen sein, denn die neuen Dictamina des Reginbert, von denen oben

gehandelt ist, enthält sie noch nicht. Bemerkenswert ist die Auswahl, die ein größeres Interesse für Weltliche verrät als für Kirchen und Klöster. Bei den Formeln 3. 4. 7 ist das ganz klar; die Formel 5 handelt von einem Tausch zwischen einem Bischof und einem Weltlichen und die Formel 6 von der Gründung und der Ausstattung eines von dem berühmten Lahngrafen Gebhard errichteten Stiftes. Diese verschiedene Provenienz läßt keine andere Erklärung zu, als Beziehungen des Sammlers zur Kanzlei oder zu Comeatus oder Reginbert oder doch zu deren Kreis. Dennoch kann ich mich nicht dazu verstehen, sie mit HUSSL als eine 'offizielle' Sammlung anzusehen oder gar als eine 'Kanzleiformelsammlung'. Die Überarbeitung, die die beiden ersten Formeln 3 und 4 und wahrscheinlich auch 6, entstellt hat, weist auf einen Mann hin, der zwar in der Lage war, von den damaligen Notaren oder aus deren Nachlaß sich Abschriften oder Konzepte jener fünf Diplome zu verschaffen, sie aber nicht in ihrer ursprünglichen Gestalt kopiert hat. Die Veränderungen in den Korroborationsformeln der beiden ersten Formulare sind wohl so zu erklären, daß diese, so wie wir es aus den Formulae imperiales kennen, zu *Et ut* . . . gekürzt waren und von dem des Kanzleibrauchs nicht kundigen Kompilator falsch ergänzt worden sind. Immer aber bleibt das Verhältnis zu der Altaicher Fälschung M.² n^o 556 verdächtig. Das weist zugleich auf dieses berühmte Kloster hin, dessen Abt einst der erste Erzkapellan und Oberkanzler Ludwigs des Deutschen war, wonach wir ohne weiteres annehmen können, daß die Beziehungen des Klosters zur Kanzlei damit nicht abgebrochen waren. Man könnte danach auch an Schulzwecke denken; jene Fälschung für Patager, von der MÜHLBACHER sagte, daß ein Zweck der Fälschung nicht gut abzusehen sei, ließe sich wohl geradezu als eine Altaicher Seminarübung erklären.¹ Und so könnte auch die sog. Passauer Sammlung eine zu Lehrzwecken nach Konzepten des Comeatus und Reginbert in Altaich oder Regensburg hergestellte Sammlung von Formeln gewesen sein. Das sind freilich nur Vermutungen. Auf um so sichererem Boden stehen wir bei den Ur-

¹) Daß dieses Machwerk, dem ein von Durandus geschriebenes Original Ludwigs des Frommen als Schriftmuster und als Vorlage für das Protokoll diente, während der Kontext, wie wir sahen, aus wenigstens zwei verschiedenen Urkunden Ludwigs des Deutschen zusammengesetzt, auch mit einem nachgemachten Siegel dieses Königs geschmückt worden ist, schließt diese Vermutung keineswegs aus.

kundenpaaren DD. 47 = 59, 48 = 58, 60 = 62, die uns über die Verwendung von Konzepten in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen einen ganz eindeutigen Aufschluß gewähren, wie es ja auch sonst keinem Zweifel unterliegen kann, daß man in Ludwigs Kanzlei zuerst mit den aus Frankreich mitgebrachten Formeln gearbeitet hat, die noch Reginbert und Comeatus gekannt haben müssen (s. S. 41). Zu ihnen sind dann diese neuen hinzugekommen. Schwerlich war es Sache der 'Kanzlei', sie auf dem laufenden zu halten, und zu der Annahme, daß man sie zu offiziellen Formelsammlungen zusammengefaßt habe, liegt weder ein Anlaß noch liegen irgendwelche Indizien vor. Die Formelsammlungen dienten vielmehr vornehmlich Schulzwecken; auch bei literarischen Liebhabern mögen sie ein Interesse gefunden haben. Hätten sich die älteren Formeln aus der Zeit des Adalleod und des Comeatus in der 'Kanzlei' erhalten, so würden sich in den späteren Diplomen stärkere Spuren davon erhalten haben. An der Tatsache, daß die Kenntnis der alten Formulare schon nach einer Generation verschwunden war und die neue Generation sich genötigt sah, für den Kanzleigebrauch neue Formeln zu entwerfen, wie dies Hadebert und Hebarhard tun mußten, ist nicht zu zweifeln. Nur die ganz schematischen wie die Tausch- und Freilassungsurkunden erhielten sich länger. Schließlich ist es gerade das Formular einer solchen Freilassungsurkunde gewesen, aus dem der Subdiakon Walto, der in der letzten Zeit des Hadebert auftritt, mehrere Wendungen entnahm, die er nun auch für andere Urkundenarten verwendete und sie so dem Hebarhard überlieferte.

Es bleibt noch übrig, daß wir uns mit der Datierungsweise, d. h. der Berechnung der chronologischen Elemente, den Regierungsjahren und der Indiktion, durch Comeatus und Reginbert auseinandersetzen.

Ob Comeatus, als er im Jahre 843 die Kanzleigeschäfte, die in den beiden letzten Jahren geruht hatten, übernahm, selbst die Ziffern für Königsjahr und Römerzinszahl berechnet hat oder ob der Oberkanzler Ratleich, der ein gelehrter Mann war, sie ihm vorschrieb, wissen wir nicht; aber das letztere ist doch das wahrscheinlichere, weil der neue Notar, flüchtig wie er war, sehr bald auch diese wichtige Funktion auf die leichte Schulter genommen hat. Die Gleichung für das letzte Quartal des Jahres 843 und die ersten drei Quartale des Jahres 844 lautete richtig *a. regni XI = ind. VII*. So hat sie auch Comeatus in den DD. 32—37;

nur in dem schlecht überlieferten Schwarzacher D. 34 stoßen wir auf die irrige *ind. V*, die wir noch der Überlieferung und nicht seiner Flüchtigkeit zuschreiben wollen.¹ Für 844 Oktober bis 845 September wäre die richtige Gleichung *a. r. XII = ind. VIII* gewesen, die Comeatus so auch in D. 39 setzt. Aber nun beginnt die Verwirrung. In den DD. 41—44 setzt er überall *a. r. XIII* statt *XII*, aber, mit Ausnahme des D. 42 mit *ind. VII*, die richtige Indiktionsziffer *VIII*. Unsicher ist die Datierung des nur in einem Regest erhaltenen D. 45 mit *a. r. XIII = ind. IX* oder *X* und somit die Einreihung zweifelhaft, zumal auch die Überlieferung des Tages *III id. ian.* oder *III id. iun.* nicht gesichert ist. Unsicher auch die des Lorsche D. 47 mit *a. r. XV = ind. X*, was nach dem Regierungsjahr 848, nach der Indiktion 847 ergeben würde. Ebenso die der Osnabrücker Fälschung D. 51 vom 10. November 848 mit *a. r. XV = ind. XII* statt des richtigen *a. r. XVI*. Comeatus scheint hier also mit den Regierungsjahren uneins geworden zu sein, wofür er sich allerdings mit der Verwirrung, die sein in chronologischer gänzlich unfähiger Kollege Reginbert angerichtet hatte, entschuldigen konnte. Der setzte in der Tat seine Ziffern hin, wie es ihm gerade einfiel, und sie gehen so durcheinander, daß mit ihnen überhaupt keine chronologische Ordnung herzustellen ist. Ich lasse sie der leichteren Übersicht halber hier in einer Tabelle folgen, wobei ich die richtigen Zahlen in Klammern daneben setze.

- | | | | |
|--------------|-------------------|-----------|-------------------------|
| D. 38 (Or.) | a. r. XII | ind. — | (XI—VII) |
| D. 40 (Kop.) | a. r. XII bzw. XI | ind. VIII | (XII—VIII) |
| | | wohl nach | Comeatus |
| D. 48 (Or.) | a. r. XIII | ind. XII | (XV—XI) |
| D. 50 (Or.) | a. r. XIII | ind. VIII | (XV—XI) |
| D. 54 (Kop.) | a. r. XVI | ind. XII | (richtig) |
| D. 55 (Kop.) | a. r. XV | ind. VIII | (XVI—XII) |
| D. 56 (Or.) | a. r. XV | ind. XII | (XVI—XII) |
| D. 57 (Or.) | a. r. XV | ind. XII | (XVI—XII) |
| D. 59 (Or.) | a. r. XVIII | ind. XIII | (XVIII—XIII) nach |
| | | Comeatus | |
| D. 63 (Kop.) | a. r. XVIII | ind. XV | (richtig nach Comeatus) |

¹) Die Datierung in D. 36 ist erst von einer späteren Hand mit *a. r. XXVI*, also nach einer Epoche von 818, hinzugefügt worden; das Original war ohne Datierung ausgegeben worden.

Es ist also nicht möglich, die Urkunden des Reginbert, sei es nach den Regierungsjahren, sei es nach den Indiktionen, mit irgendwelcher Sicherheit einzureihen; wenn sie zuletzt genauer werden, so erklärt sich das daraus, daß er da der Gleichung des Comeatus folgt. Ich habe, um eine leidliche Reihenfolge zustande zu bringen, sie, wie ich bereits bemerkt habe (S. 34f.), nach der Entwicklung seiner Schrift, deren Phasen man mit ziemlicher Sicherheit verfolgen kann, einzureihen versucht; ob damit immer das richtige Jahr getroffen ist, bleibt freilich zweifelhaft.

Unterdessen tritt auch Comeatus, der während der Jahre 849 und 850 abwesend gewesen zu sein scheint, Ende Dezember 850 wieder auf. In dem Mettener D. 58 mit *a. r. XVIII = ind. XIII* hat er das Königsjahr um eins zu hoch angegeben, und darin ist ihm Reginbert in D. 59 gefolgt. In dem Salzburger D. 60 gibt er *a. r. XVIII = ind. XV*, also das Königsjahr um eins zu niedrig an. Dagegen hat er in den nächsten drei DD. 61 bis 63 endlich einmal die richtige Gleichung *a. r. XVIII = ind. XV*, ebenso in den drei folgenden DD. 64—67 aus dem Jahre 853 mit *a. r. XX = ind. prima* — nur in D. 65 die ganz unmögliche nachgetragene *ind. III*. Auch in DD. 64. 67 scheint *prima* nachgetragen zu sein, was auf eine gewisse Unsicherheit des Comeatus in der Berechnung der Indiktion hinweisen würde. Ob die relative Besserung in der Berechnung der Jahresangaben zu seinen Gunsten zu buchen ist, lasse ich dahingestellt. Richtig sind jedenfalls auch die Diplome aus dem Jahre 854 datiert, sowohl das von dem neuen Notar Hadebert rekognoszierte Utrechter D. 68 wie die beiden St. Galler DD. 69. 70 des Comeatus, alle drei mit *a. r. XXI = ind. II*. Wahrscheinlich hat dieser im Jahre 856 noch das Straßburger D. 75 geschrieben und richtig mit *a. r. XXIII = ind. IIII* datiert und im Jahre 858 das Lorscher D. 89, wo er sich aber der nun bereits seit Jahren in Gebrauch gekommenen Gleichung des Hadebert (*a. r. XXVI = ind. VI*) angeschlossen hat. Dieselbe Gleichung hat auch der Subdiakon Walto, der in dem von ihm geschriebenen Speyerer D. 92 den Comeatus als Rekognoszenten nennt.

Sehr unsicher und jedenfalls selten sind in den von Comeatus und Reginbert geschriebenen Diplomen Nachtragungen in den Datierungen. Nachtragung der Tagesangabe oder eines Teiles derselben ist nicht ausgeschlossen in DD. 50. 61, aber mit Bestimmtheit läßt es sich nicht behaupten. In den beiden von Re-

ginbert herrührenden DD. 48. 59 ist in der Indiktion vielleicht die letzte *I* nachgetragen, und wenn, was schließlich doch nicht ganz feststeht, in den drei von Comeatus mundierten DD. 64. 65. 67 die Indiktionszahl nachgetragen ist, dann würde das auch nur die Unsicherheit verraten, die diesem Notar in chronologischen Dingen eigen ist, besonders also in bezug auf die Berechnung der Indiktion. Für das Problem der nichteinheitlichen Datierung bieten sonst die Datierungen dieser Gruppe kaum einen Anhalt. Die einzige bestrittene Einreihung, die für die Geschichte Ludwigs des Deutschen von einer gewissen Bedeutung ist, ist die des Herforder aus Herford selbst vom 8. Dezember datierten D. 61, das ich mit SICKEL nach den richtigen Jahresmerkmalen zu 851 gesetzt habe, während MÜHLBACHER es zu 852 einreihen wollte. Es ist hier die Frage, ob man den sichern Ziffern einer Urkunde folgen muß oder unsichern historischen Angaben und darauf beruhenden Kombinationen. Eine neue Untersuchung über diesen Zug Ludwigs des Deutschen nach Sachsen und über die Chronologie der Mainzer Oktobersynode wäre, worauf schon SICKEL in Beitr. 1, 383 hingewiesen hatte, wohl angezeigt, nachdem jetzt die Datierung des D. 61 wenigstens nach der diplomatischen Seite hin gesichert ist.

Im Jahre 854 erscheint neben Comeat ein neuer Notar, der Subdiakon Hadebert, zuerst in der Utrechter Immunität D. 68 vom 18. Mai 854¹, zum letztenmal in dem St. Emmeramer D. 96 vom 1. Mai 859, wo er aber nur das Eschatokoll eingetragen hat.²

Die Problematik der Schriftvergleichung wird bei keinem der Schreiber Ludwigs des Deutschen so offenbar wie bei diesem Hadebert. Denn alle die seinen Namen in der Rekognitionszeile nennenden Originale zeigen, die einen mehr, die andern weniger, den gleichen Duktus, der sich von dem seiner Vorgänger ebenso deutlich abhebt wie von dem seines Nachfolgers Hebarhard, nämlich eine eigentümlich steife, eng zusammengedrückte diplomatische Halbkursive mit bestimmten Ligaturen und mit einigen sehr charakteristischen Buchstabenformen. Es begreift sich, daß SICKEL, der dem Hadebert in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 152 eine kleine Monographie gewidmet hat, in dem festen Glauben an seine These von der eigenhändigen Rekognition und unter dem Eindruck dieser

¹) Über D. 68, das nur in Chartularen erhalten, aber nicht zu beanstanden ist, vgl. meine Berliner Abhandlung S. 27. ²) Vgl. auch meine Berliner Abhandlung S. 30.

charakteristischen Eigenart, alle Hadebertdiplome einem und demselben Schreiber zugeteilt hat, in der oft richtigen, aber doch nicht immer zutreffenden Annahme, daß Abweichungen im einzelnen bei der Beurteilung des Schriftcharakters nicht ins Gewicht fallen gegenüber der Gleichartigkeit der Schrift im großen und ganzen. Diesem Eindruck ist auch MÜHLBACHER unterlegen, und auch der sonst so scharfsichtige TANGL hat zwar hie und da Bedenken geäußert, ohne aber zu einer definitiven Entscheidung zu kommen. SICKEL stand wohl auch zu sehr unter dem Eindruck, daß, während mit Hadeberts Nachfolger Hebarhard eine ganz neue Kanzleischrift einsetzte, Hadebert, der die alte diplomatische Halbkursive noch so gut zu handhaben verstand, zu jener älteren Gruppe gehöre, deren Schrift er auf die Schule von St. Martin in Tours zurückführen zu können glaubte. Wie er den Adalleod, Dominicus und Comeatus für Angehörige der Schreibschule in Tours erklärte, so wurde er bei Hadebert in derselben Annahme bestärkt, als er einen Hadebert im Verbrüderungsbuch von St. Gallen unter den Mönchen von St. Martin fand.¹ Allein der Name Hadebert kommt auch sonst häufig vor. Mehr würde bedeuten, wenn SICKELS Behauptung, daß Hadeberts Schrift auf die Schule von Tours weise, richtig wäre. Aber ich weiß schlechterdings nicht, worauf sich diese Annahme stützt. Ich vermute, daß es die tirolischen Noten, die SICKEL im Rekognitionszeichen des von Hadebert geschriebenen Altaicher D. 80 fand, gewesen sind, die ihn zu dieser Annahme bestimmt oder doch mitbestimmt haben. Aber es ist doch sehr zweifelhaft, ob diese Noten von Hadebert herrühren. Denn in der alten Weise finden sie sich nur in diesem Diplom, während alle andern Hadebertstücke der Noten entbehren (mit Ausnahme des D. 95)², wie auch sonst die Reko-

¹) Schon in Kaiserurkunden in der Schweiz S. 4 und wieder in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 152. ²) In dem Herforder D. 95 finden sich noch tirolische Noten, aber nicht, wie es Brauch war, im Rekognitionszeichen, sondern in dem Raum zwischen *et* und *SR*. Sie sind leider fast ganz zerstört, so daß ihre Entzifferung unsicher ist. SICKEL in Kaiserurk. in Abb. Lief. 1, Taf. 10 hat von ihnen keine Notiz genommen; erst TANGL ist auf sie aufmerksam geworden, aber hat bloß die letzte Note mit *notarius* aufgelöst. Wir haben kein Mittel unversucht gelassen, und besonders R. v. HECKEL hat am Original selbst und an stark vergrößerten Photographien seine Augen und seinen Scharfsinn darangesetzt. Er glaubt, daß [*Ha*]deber[tus] *notarius* dagestanden und daß diese Noten denen in D. 80 sehr ähnlich seien. Das würde

gnitionszeichen des Hadebert von vornherein so gebildet sind, daß für sie kein Raum zur Eintragung von Noten vorgesehen war. Dazu kommt, daß, während Hadebert sonst mit kräftiger Feder schreibt, diese Noten klein und zierlich und mit feinerer Feder eingetragen sind, also wohl gar nicht von ihm, sondern von einer andern Person herrühren. Es ist schließlich auch psychologisch unwahrscheinlich, daß ein Notar, der der Notenschrift noch kundig war, sie nur einmal ausnahmsweise angewendet habe. Wer jener war, vermögen wir nicht zu erraten. Es könnte vielleicht ein der Noten kundiger Altaicher Mönch gewesen sein, der sie nach dem Vorbild älterer Diplome (wie DD. 30. 59) eingetragen hat¹, oder auch jener unbekannt Mittelsmann zwischen dem Kanzleichef und den Notaren, wie dies in der Kanzlei Lothars I. Remigius gewesen ist.²

Je länger und je genauer ich die ganze Gruppe der Hadebertstücke geprüft habe, umso mehr überzeugte ich mich davon, daß SICKELS und MÜHLBACHERS Annahme, daß sie alle von einem und demselben Schreiber geschrieben seien, unrichtig ist. Es ist vielmehr so, daß nur in den DD. 77. 79. 80. 81. 83. 84. 87. 93. 95 die Schrift ganz einheitlich und gleich ist, so daß hier an der Identität der Handschrift nicht der geringste Zweifel obwalten kann. Man vergleiche nur die beiden Faksimile des St. Galler D. 77 vom 16. Juni 856 bei STEFFENS, Lat. Palaeogr.¹ Taf. 50; ² Taf. 59 und des Herforder D. 95 vom 25. April 859 in Kaiserurk. in Abbild. Lief. 1, Taf. 10, das erste aus Hadeberts Anfängen, das andere aus seiner letzten Zeit, um sich von der Konstanz dieser Schrift und ihrer Besonderheiten zu überzeugen. Ihnen wie seinen andern Urkunden ist ein gewisser künstlerischer Geschmack eigen bei einem kraftvollen und ganz gleichartigen Duktus, der so einheitlich ist, daß dahinter die mannigfaltigen Abweichungen im einzelnen völlig zurücktreten. Denn

dann auch mehr auf einen Kanzleivermerk hinweisen und, wenn *notarius* richtig ist, gegen die Autorschaft des Hadebert sprechen, der sich sonst immer *subdiaconus* nennt.

¹) Sehr wahrscheinlich ist das freilich nicht. Denn in dem andern Altaicher D. 86, das, wie noch nachzuweisen ist, nicht von Hadebert geschrieben ist, sondern von einem Nachahmer, der vielleicht ein Altaicher Mönch war, ist das *SR* dem in D. 80 nicht unähnlich, hat aber an Stelle von Noten hakenähnliche Zeichen, welche KOPP, Palaeogr. crit. 1, 431 § 455 als falsche Noten ansah, was sie aber nicht sind. Sie beweisen vielmehr, daß dieser Nachahmer des Hadebert von tirolischen Noten keine Ahnung hatte. ²) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 24 f.

als ein Mann von Geschmack variiert Hadebert gerne. So in der Zeichnung des Chrismon, das er regelmäßig an den Anfang der ersten Zeile setzt, während er es in drei Urkunden (DD. 83. 87. 93) auch noch einmal vor den Unterschriftszeilen anbringt, ähnlich wie Comeatus, ohne daß sich weder bei diesem noch bei jenem ein Prinzip erkennen ließe, wie Hadebert auch, aber ohne von der charakteristischen Grundform abzuweichen, sein Chrismon immer reicher ausschmückt; ebenso wie er auch sein Rekognitionszeichen, besonders in DD. 80 und 93, mit neuen Zutaten versieht; aber in allem Wesentlichen bleiben sich diese Figuren doch gleich. Einmal, in D. 83, verdoppelt er das für sein Chrismon charakteristische *C*, indem er es auf der andern Seite der Grundlinie mit dem Gesicht nach innen wiederholt, was sein Nachahmer in D. 86 übernimmt. Er liebt als Abkürzungszeichen die verschiedensten als Schmuck wirken sollenden Formen anzuwenden, darunter auch das *h*-förmige aus der tironischen Note für *amen* entstandene Kürzungszeichen. Mit der Interpunktion ist er freigebiger als seine Vorgänger, besonders nach *rex* in der ersten Zeile setzt er gern drei vertikal gestellte Punkte, gelegentlich auch nach *regis* und nach *recognovi* in der Rekognitionszeile. Ebenso variiert er gern in den Ligaturen. Für das graphische Bild der von ihm geschriebenen Originale, das er in allem Wesentlichen festhält, ist charakteristisch, daß er die Signum- und Rekognitionszeilen regelmäßig nebeneinander, meist auch in den gleichen Proportionen setzt, sie aber größer schreibt, manchmal doppelt so groß wie die verlängerte Schrift der ersten Zeile¹, ferner daß er nicht mehr wie seine Vorgänger *et* und *SR.* in der Rekognitionszeile miteinander verbindet, sondern sie trennt, und zwar so, daß er sowohl das immer in der herkömmlichen ligierten Form geschriebene *et* gelegentlich von dem vorhergehenden *recognovi* durch eine starke Interpunktion abhebt, sein Rekognitionszeichen entfernt davon völlig isoliert lediglich wie ein Schmuckstück zur Verzierung zeichnet so wie es das Chrismon war. Man darf wohl daraus folgern, daß er sich der alten Bedeutung des Signum recognitionis nicht mehr bewußt gewesen ist. Die Datierung schreibt er eng

¹) Nur in D. 83, wo er auch die drei Signa der Prinzen anbringen mußte, zwang ihn der Raummangel, seine übrigens noch stärker vergrößerte Rekognitionszeile unter die Signumzeile zu setzen. In D. 95 ist die Rekognition in kleineren Buchstaben geschrieben wie die Signumzeile (s. das Faks. in Kaiserurk. in Abb. Lief. 1, Taf. 10).

zusammengedrängt mit der meist stark gekürzten¹ und in der Regel nachgetragenen² Tagesangabe und mit einer regelmäßigen Verzierung am Schluß-*N* von *amen*. Man kann nicht leugnen, daß so die von ihm geschriebenen Urkunden einen kunstvollen Eindruck machen und darin mehr der freieren Art des Comeatus ähneln als der starren des späteren Hebarhard. Um auch einige besonders charakteristische Buchstabenformen anzuführen, hebe ich das oben scharf gebrochene *a*, die eigentümlich gestalteten langen *s* und *f* mit den Schleifen oben am Abschwung, weiter die Buchstaben *d*, *r*, *p* hervor, ferner *c* mit dem hohen Aufsatz und *q* mit der Abkürzung für *que*. Besonders charakteristisch sind die von ihm bald häufiger, bald seltener verwendeten Ligaturen *me* und *ne* und zuweilen in der gleichen Weise *he* (z. B. in *herinwurt* in Kaiserurkunden in Abbild. Lief. 1, Taf. 10 Zeile 4), *fa* und *fi*, *re* und *ro*, *et* und *et*, *sc* und *st*. Wie Comeatus braucht er gern die Kürzungen *nrt* für *noster* und *prbt* für *presbiter*. Seinen Namen in der Rekognition schreibt er immer mit dem Kompendium *Hadebtus*, den des Kanzleischefs Grimald immer *Grimoldi* und in der Datierung mit einer einzigen Ausnahme³ *Frantia*.

Wenn man so die beiden Faksimiles von Originalen aus seiner ersten und letzten Zeit selbst nur flüchtig vergleicht, empfängt man von Hadeberts Schrift einen so starken Eindruck der Konstanz, daß es unmöglich ist, die davon stark abweichenden, dazwischen liegenden Urkunden DD. 86. 88. 90. 91 ihm zuzuschreiben. Das gilt übrigens schon von dem Korveier D. 73 vom 20. März 855 (Faks. in meiner Berliner Abhandlung Taf. I), wo, wie wohl schon ein Anfänger erkennen kann, die verlängerte Schrift der ersten und der Unterschriftszeilen mit der des Hadebert kaum etwas gemein hat. Nicht nur, daß die Chrismen von der Hadebertschen Form stark abweichen, auch der ganze Duktus und die Buchstabenformen sind andere. Der Name *Hadebertus* ist ausgeschrieben und die Rekognition steht gegen den Brauch des Hadebert unter der Signumzeile statt neben ihr.⁴ Die Rekognition ist also nicht eigenhändig. An dem Kontext aber sind

¹) Statt *kal.* bloß *k.* in DD. 77. 87; *k. mā.* in DD. 95. 96. ²) Wahrscheinlich oder sicher in DD. 77. 81. 83. 87. 88. 93. 96. In D. 80 ist sie vielleicht von Walto nachgetragen. ³) In D. 96 wohl unter dem Einfluß des Hebarhard. ⁴) Das Signum des jüngeren Ludwig rührt von Hebarhard her, ist also später eingetragen, wahrscheinlich im J. 877; vgl. die Vorbemerkung zu D. 73.

zwei andere Hände beteiligt gewesen, wovon die eine die ersten drei Zeilen von *felicitat* bis *et respicientibus* geschrieben hat — und diese halte ich für die des Hadebert —, die zweite, eine sonst nicht wiederkehrende Hand, das übrige von *id est* bis *assignari iussimus*. Die erste weist alle Eigentümlichkeiten des Hadebert auf, die charakteristischen Buchstabenformen von *d*, *p*, *r*, *s* und *f*, die Ligaturen *ne*, *et*, *et*, *ro*, sein Abkürzungszeichen und die hohen Aufsätze am *e*, während die andere nur eine allgemeine Ähnlichkeit mit dem Duktus des Hadebert verrät, sonst aber jener charakteristischen Eigentümlichkeiten entbehrt. Dagegen scheint die stark zerstörte Datierung wieder von Hadebert herzurühren, obwohl sie von seiner gewöhnlichen Formel abweicht. Dies ist der erste Fall in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen, daß mehrere Schreiber an der Herstellung eines Diploms beteiligt waren und daß die Rekognition nicht eigenhändig ist.¹

Ebensowenig rührt das Altaicher D. 86 (Faksimile in Kaiserurk. in Abb. Lief. 7, Taf. 7) von Hadebert her, dem es SICKEL, nachdem er ihm früher (Beitr. 1, 394; 2, 113) wegen starker Anomalien die Authentizität abgesprochen hatte, und MÜHLBACHER zugeschrieben haben. Gewiß gehört der Schreiber zur Schule des Hadebert, dessen Duktus er nachzuahmen versucht; aber die Schrift ist viel steifer und gezwungener und mutet mehr wie eine Nachzeichnung an. Das Chrismon, ähnlich dem Hadeberts in D. 83, zeigt anderen Zierat; das Monogramm steht an falscher Stelle (nach *Hudouuici* statt nach *Signum*); der Name *Hadebertus* ist ausgeschrieben; der Name des Erzkapellans lautet hier *Grimaldi* statt *Grimoldi*, wie Hadebert immer schreibt; *et* und *SR.* sind miteinander verbunden, und das Rekognitionszeichen ist mit einem dem Hadebert fremden Zierat geschmückt. Das ist also der zweite Fall nichteigenhändiger Rekognition.

Als eine Art von Nachzeichnung nach Hadebert kann auch das von Liutbrand geschriebene und rekognoszierte Mettener D. 88 angesprochen werden, so sehr hält sich dieser Schüler Hadeberts an das Vorbild seines Meisters. Auf den ersten Blick ist die Schrift von der des Hadebert kaum zu unterscheiden. Erst bei näherer Betrachtung nimmt man zwar nicht im Duktus,

¹) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 20. — MÜHLBACHER, der zuerst zwei Hände feststellte, hat auf den Widerspruch TANGS hin, der die ganze Urkunde dem Hadebert zuschreiben wollte, sich in den Regesten eines Ausspruchs über den oder die Schreiber enthalten.

wohl aber in Einzelheiten, wie etwa in der Form des *p* und in den Abkürzungszeichen, Verschiedenheiten wahr. Auch das Chrismon ist schmuckloser als die Chrismen Hadeberts, das Rekognitionszeichen ist breiter und in den Ausläufern anders geschmückt. Ein starker Unterschied besteht in der graphischen Anordnung des Eschatokolls, denn während Hadebert die Rekognitionszeile in gleicher Höhe und meist auch in gleicher Größe neben die Signumzeile zu setzen pflegte, steht sie hier rechts unter der Signumzeile und in kleinerer Proportion. Dieser Liutbrand war also ein Schüler des Hadebert, aber während er diesen in der Schrift so genau nachahmt, ist er, wie wir noch sehen werden, im Diktat von ihm ziemlich unabhängig.

Noch schwieriger ist es, die Ausscheidung der beiden ziemlich gleichzeitig ausgestellten DD. 90 und 91 für Rheinau und Zürich zu begründen. Die Schrift in beiden ähnelt so sehr der des Hadebert und des Liutbrand, daß man nicht recht weiß, ob man die beiden Stücke diesem oder jenem oder einem anderen Hilfsschreiber zuschreiben soll. Ich habe mich zu dem letzteren (Hadebert A) entschlossen, weil das in beiden Urkunden gleiche Chrismon weder dem des Hadebert noch dem des Liutbrand gleicht, sondern eher dem des Walto, mit dem auch das Diktat vieles gemein hat, und weil die Verzierungen in den Rekognitionszeichen der DD. 90. 91 von denen Hadeberts abweichen. Aber ich verhehle nicht, daß, wenn wir nicht die Faksimile der beiden sichern Hadebert-Diplome besäßen, die von der eigentümlichen Konstanz der Schrift und der Art des Hadebert zeugen, und wenn nicht aus der Rekognition des Liutbrand in D. 88 sich mit aller Sicherheit ergäbe, daß dieses sonst ganz in Hadeberts Art geschriebene Diplom nicht von diesem, sondern von Liutbrand herührt, ich wahrscheinlich so wie meine Vorgänger ohne weitere Bedenken alle drei dem Hadebert zugeschrieben haben würde in der Annahme, daß er hier freier und weniger konventionell als sonst geschrieben habe. Im übrigen gibt hier wie sonst nach der Erfahrung, daß Schrift und Diktat fast immer in einem gewissen Zusammenhang stehen, die Untersuchung der Diktate den Ausschlag.

Schon SICKEL bemerkte in den Kaiserurk. in Abbild., Text S. 153 ff., daß um diese Zeit, d. h. seit Hadeberts Eintritt in die Kanzlei, die Diktate ein etwas individuelleres Gepräge annehmen und daß die Notare lernten, sich gewisse Worte und Wendungen

anzueignen und mit Vorliebe zu gebrauchen, die dem bisherigen Wortschatz der älteren Notare nicht geläufig waren. Freilich sind die von SICKEL ausgewählten Beispiele der ganzen Gruppe entlehnt und nicht bloß den eigentlichen Hadebert-Stücken. Aber worauf es vor allem ankommt, ist, daß seit dem Auftreten Hadeberts die Diktate, sowohl seine wie die seiner Gehilfen und die seines Nachfolgers Hebarhard, sich im Urkundenstil wie im Wortschatz auf das deutlichste von den an die alten Formulare gebundenen Dictamina des Adalleod, Dominicus, Comeat und Reginbert unterscheiden. Auch STENGEL, Immunitätsprivilegien S. 83 bemerkt ganz richtig, daß Hadebert alte Formelteile mit selbstdiktieren vertauscht hat, die dann einen bestimmten, prägnanten Sinn haben. In der Tat weisen die eigentlichen Hadebert-Stücke¹ eine eigentümliche Prägnanz auf und einen bestimmten Gebrauch gewisser Worte, wie das dem bisherigen Kanzleigebrauch ganz fremde *clementia* im Titel statt des bisher und später üblichen *gratia*.² So schon in DD. 68. 74. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 87. 93. 95. Die Signumzeile lautet konstant *Signum (M.) Hludouuici serenissimi regis*, also ohne das von Comeatus zuerst eingeführte *domni*³; die Rekognitionszeile *Hadebertus (Hadebtus mit Kompendium)*⁴ *subdiaconus advicem Radleici* in D. 68, *advicem Baldrici abbatis* in D. 74, *advicem Grimoldi archicappellani*⁵ in DD. 77. 79. 80. 81. 83. 84. 87 und *advicem Uuitgarii cancellarii* in DD. 93. 95; die Datierung nach anfänglichem Schwanken und mit einer Ausnahme ohne das bisher gebräuchliche *Christo propitio*⁶: *Data . . anno . . regni*

¹) Das erste D. Hadeberts D. 68 für Utrecht gibt ganz nach VU.; die Datierung ist wohl verderbt. Auch D. 73 ist nach VU. geschrieben und Hadebert daran nur wenig beteiligt (s. oben S. 59f.). Das Wormser D. 74 ist im Text eine Fälschung des Hildibald B, doch ist das Protokoll echt hadebertisch. Das Straßburger D. 75 rührt wohl von Comeatus her. Das Weißenburger D. 76 ist greulich verfälscht. Das Fuldaer D. 78 ist von Eberhard von Fulda in seiner Weise überarbeitet, wobei besonders das Eschatokoll zu Schaden gekommen ist. ²) *gratia* findet sich nur in D. 77. Ferner in den nicht von Hadebert selbst herrührenden DD. 73. 88 (Liutbrand). 90 und 91 (Hadebert A); *clementia* auch in D. 86. ³) Ob *domni* in D. 68 ursprünglich ist, steht dahin. In D. 86 (nicht von Hadebert) steht das *M.* hinter dem Namen des Königs. ⁴) *Hadebertus* ausgeschrieben nur in den nicht von Hadebert geschriebenen DD. 73. 86. ⁵) *Grimaldi* nur in dem nicht von Hadebert geschriebenen D. 86. ⁶) In D. 68 *domni et* ist vielleicht nur ein Kopistenfehler. *Serenissimi regis Hludouuici* in D. 73 statt *regni Hlu-*

Hludouuici serenissimi regis in orientali Frantia regnante, indictione . . ; actum usw., wobei besonders charakteristisch ist die ungewöhnliche Schreibung *Frantia* statt des sonst gebräuchlichen *Francia*¹, die auffallende Neuerung *regnante*, die dann auch Hebarhard übernommen hat² und, worauf schon SICKEL hingewiesen hat, die neue Gleichung *a. regni XXXIII = ind. III* usw. anstatt der richtigen *a. r. XXXIII = ind. III*, die nichts anderes ist als eine willkürliche Vereinfachung der Rechnung, praktischer Bequemlichkeit entsprungen, und die nicht etwa eine komputistische Operation ist³. Auch die Art, wie er die Ortsangabe im *actum* ausdrückt, ist bezeichnend für Hadebert; neben dem üblichen *Franconouurt palatio regio* in DD. 68. 74. 96 sagt er (bzw. Hadebert A) gern *in villa Franconofurt palatio regio* (DD. 90. 91. 93) oder *in Franconouurt palatio regio* (D. 95) und *in villa Eipilingas* (D. 73), *in villa Ulma* (D. 77), *in villa Potamo* (DD. 80. 81. 82. 83. 84), oder *Radesbona civitate regia* (D. 87), während sein Nachahmer in D. 86 *in civitate Radesbona* und Liutbrand (D. 88) *actum Regenesbure* schreibt.

Bei den Kontexten fällt sogleich das Streben nach Kürze auf, das sich besonders in Hadeberts Abneigung gegen die Verwendung von Arengen zeigt, die die ältere Schule für unentbehrlich ansah — nur Comeatus hatte schon öfter auf sie verzichtet.

douuici serenissimi regis ist die einzige wesentliche Abweichung von seiner Formel. In D. 77 fehlt *serenissimi regis*; in D. 93 *regni*. In D. 87 steht statt *serenissimi* das Beiwort *piissimi*. Das comeatische *Christo propitio* nur in D. 93 wohl unter Einwirkung des von Walto geschriebenen D. 92 und in dem nicht von Hadebert geschriebenen D. 86.

¹) *Frantia* ist charakteristisch für alle von Hadebert selbst geschriebenen Urkunden; nur D. 96, an dem bereits Hebarhard maßgeblich beteiligt war, hat *Francia*. Diese Form findet sich ferner in den nicht von Hadebert geschriebenen DD. 88 (Liutbrand). 90 und 91 (Hadebert A). ²) *regnante* schon in der ersten Urkunde des Hadebert D. 68. Daß diese Formel auch einmal in einer Weißenburger Traditionsurkunde vorkommt, habe ich in meiner Berliner Abhandlung S. 19 Anm. 9 bemerkt und zu erklären versucht. In den Abschriften ist statt *regnante* oft *regnantis* geschrieben. ³) Vgl. SICKEL, Beitr. 1, 388 und Kaiserurk. in Abbild., Text S. 154f. Hadeberts erstes D. 68 hat aber noch die alte Gleichung *a. r. XXI = ind. II*; die neue tritt erst auf in D. 73 (*a. r. XXXIII = ind. III*), als Baldrich Kanzleichef war. Die einzige Abweichung davon ist D. 87 mit *a. r. XXVI = ind. V*; sie ist wohl nur ein Versehen Hadeberts (vgl. SICKEL, Beitr. 1, 394 und in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 155 gegen WARTMANN).

Hadebert aber bedient sich ihrer, wenn man von den aus Vorurkunden wiederholten Prooemien absieht (DD. 68. 73. 80. 95), nur noch in den DD. 80. 83 und 93, wo sie wohl den ihm noch zur Verfügung stehenden Formularen entlehnt sind, sonst beginnt er den Kontext immer mit der alten Publikationsformel *Notum sit igitur cunctis (omnibus in D. 82) fidelibus* (DD. 77. 78. 79. 84. 87), einmal auch mit *Noverit namque* (in D. 81). Es ist also eine Tendenz zur Vereinfachung unverkennbar, die aber sich wohl aus Hadeberts geringerer Kenntnis des älteren Urkundenwesens erklärt. Seine Korroborationsformel, die er nur wenig variiert, lautet regelmäßig: *Et ut haec auctoritas . . . per futura tempora firmior habeatur et (per cuncta secula D. 81) a (cunctis DD. 80. 95) fidelibus nostris melius conservetur veriusque credatur, subter eam . . . impressione anuli nostri sigillare (sigillari oder adsignari) iussimus*, doch läßt er sehr bald *a fidelibus nostris* ganz fort. Es charakterisiert seinen Stil, daß er nach *auctoritatis* gern noch ein den Inhalt der Urkunden präzisierendes Wort einschaltet wie *commutationis* (DD. 77. 81), *compactionis* (D. 79), *emunitatis* (D. 80), *traditionis et praecariae* (D. 84), *compactionis praecariae* (D. 87). Statt *sigillare* braucht er auch *roborari* (DD. 82. 83. 95), das Liuthbrand von ihm angenommen hat (D. 88), und einmal sogar das ganz ungewöhnliche *sigillo* (D. 79), das sein Nachahmer in D. 86 übernahm. Das scheint alles sehr unbedeutend, dennoch hat schon das bloße Vorkommen von *sigillum* einst SICKELS (Beitr. 1, 392) Verdacht erweckt. Aber dieses wie andere gleich zu besprechende Besonderheiten des Hadebert beweisen vielmehr, daß er mit dem Sprach- und Formelschatz der alten Kanzlei nicht mehr vertraut war oder sich nicht an ihn kehrte. So ist auch seine Vorliebe für *Christo propitio*, das ein alter Bestandteil der Datierungsformel war, am Ende der Dispositio (in DD. 77. 78. 79. 82. 83. 84. 93. 95) für seinen Stil und seine freiere Art sehr bezeichnend. Für andere von ihm beliebte Wendungen wie *libere* und *libere et absolute, munitione tuente* in D. 93 finden wir überhaupt keine früheren Belege, während das von ihm gerne gebrauchte *suggerere* in DD. 73. 80. 84. 87 oder *sibi iubere conscribi* in DD. 77. 87 und *sibi (eis) conscribere iubemus (iussimus)* in DD. 78. 79. 84 auch schon früher vorkommt. Auf die Wendungen *imperamus* in DD. 80. 86 und *praeicipientes praecipimus* in D. 79, *cognominantibus* in DD. 82. 83. 93 und *coniacentes* in DD. 82. 84. 86. 93, auf seine Vorliebe für *abba et*

rector (D. 81), *episcopus et rector* (D. 84), *abbatissa et rectorix* (DD. 93. 95) hat schon SICKEL in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 154 aufmerksam gemacht. Eigentümlich sind ihm die Formen *actenus* in DD. 80. 81. 83. 95, *puplicus* in DD. 80. 93, *censo* statt *censu* in DD. 79. 87. Er schreibt regelmäßig *impressione* in der Korroborationsformel, ferner *sanctaemoniales* in DD. 93. 95, *subplementum* und *proemium* in D. 80; im Gebrauch von *ae*, das aber überwiegt (ja sogar *propriaetate* in D. 81), *e* und *ē* schwankt er; ebenso schreibt er bald *ecclesiae* bald *eclesiae*, bald *subtrahere* bald *subtraere* und *beneficium* neben *benefitium*. Dieses alles genügt wohl, um SICKELS Meinung, daß er zu den Vertretern der alten Kanzlei und zur Schule von Tours gehörte, zu widerlegen; er hat mit Adalleod gar nichts, mit Comeatus nur wenig gemein. Er ist kein Reformator und kein Neuerer — dazu hat er der Kanzlei auch nicht lange genug angehört —, aber immerhin der erste in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen, der mit der bisherigen Tradition gebrochen hat. Dazu gehört auch, was bisher gegen den Brauch war, daß er sich mehrerer in seiner Art schreibender, also von ihm unterwiesener Hilfsschreiber bediente, denen er nicht nur die Reinschrift des Kontextes, sondern auch die Rekognition überließ. Das ist in nicht weniger als in vier Fällen (DD. 73. 86. 90. 91) nachweisbar. Auch hielten sich diese keineswegs streng an sein Dictamen, wie der Ingrossator des D. 86, der seine Arenga frei stilisiert hat und sich in der Korroborationsformel mehr an Comeatus anlehnte (*confirmavimus* in D. 86 ist überhaupt damals noch nicht kanzleigemäß) und ebenso ist *Christo propitio* in der Datierung comeatisch, nicht aber hadebertisch. Auch das Diktat des Liuthbrand, der D. 88 schrieb und rekognoszierte, schließt sich nur im allgemeinen an die hadebertsche Fassung an; statt des hadebertschen *clementia* schreibt er *gratia*; seine Arenga ist frei stilisiert; *quicquid sibi libuerit*, das dem Hadebert fremd ist, verdankt er wohl dem Walto; *subtus* in der Korroborationsformel ist kanzleiwidrig, und statt des hadebertschen *Radesbona* schreibt er *Regenesburc*. Ebenso zeigt das von Hadebert A geschriebene D. 90 — D. 91 geht nach Vorurkunde — starke Abweichungen vom Stil des Hadebert, so *gratia* statt *clementia* in der Titulatur; die Wendungen *veniens in procerum nostrorum praesentiam* und *ob amorem domini nostri Iesu Christi*, denen wir hier zum ersten Male in den Urkunden Ludwigs des Deutschen begegnen, weisen auf Walto hin,

der an dem Diktat beteiligt war. Auch Anklänge an Comeatus finden sich, wie *denominari* (vgl. D. 36) und *absque alicuius contradictione* (statt *contrarietate*) *aut impedimento*. Comeatisch ist die Korroborationsformel in D. 90; dagegen ist die Datierung ganz hadebertisch (vgl. D. 93); übrigens schreiben Liutbrand wie Hadebert A *Francia* statt wie Hadebert *Frantia*. Diese starken Abweichungen im Diktat bestätigen aufs genaueste den Schriftbefund, der trotz der Schwierigkeit, diese überaus ähnlichen Schriften voneinander zu scheiden, die Richtigkeit unsrer Schriftbestimmungen verbürgt.

Wohl nur auf Unkenntnis der alten Kanzleibräuche beruht es, daß Hadebert und ihm folgend seine Hilfsschreiber die herkömmliche Regel, bloß den Namen des Kanzleichefs, nicht aber seinen Titel, in der Rekognitionszeile zu nennen, aufgaben. In seinem ersten D. 68, das noch zu Lebzeiten des Oberkanzlers Ratleich ausgefertigt ist, bleibt er zwar noch bei der alten Formel, aber dann schreibt er oder läßt schreiben *advicem Baldrici abbatis* (DD. 73. 74), hernach *advicem Grimoldi archicappellani* (DD. 77—87), endlich *advicem Witgarii cancellarii* (DD. 88—96), wie wohl unter dem Einflusse des Hadebert auch Walto in DD. 92. 97 schreibt¹, während der neue Notar Hebarhard (DD. 98—102 und 104) nach der alten Regel bloß den Namen nennt. Das ist für die Geschichte der Kanzlei von nicht geringer Bedeutung. Ist die Titulatur des Witgar sozusagen die amtliche, so würde der neue Titel *cancellarius* wenn nicht beweisen, so doch wahrscheinlich machen, daß er nicht die volle Stellung der alten Oberkanzler innegehabt hat, wogegen aber spricht, daß Hebarhard jenen Titel ignoriert; ist jedoch, wie ich annehmen möchte, die hadebertsche Titulatur seines Chefs lediglich eine auf seine geringe Kenntnis des älteren Formelwesens zu bewertende Eigentümlichkeit, so fällt dieses Argument für die These, Witgar sei nicht mehr ein Oberkanzler in der alten Weise, sondern vielmehr dem eigentlichen Kanzleichef, dem Erzkapellan Grimald, untergeordnet gewesen, fort. Ich habe mich auf Grund meiner Beobachtungen über die Art des Hadebert in meiner Berliner Abhandlung über die Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 11f. dafür

¹) In dem im Lorscher Chartular überlieferten D. 94 fehlt *cancellarii*, möglicherweise ein Versehen des Kopisten, aber wahrscheinlich ist doch, daß Walto, der in allen diesen Dingen schwankt, hier in den alten Brauch zurückgefallen ist.

ausgesprochen, daß dieser Mann 'ohne Tradition' nicht als ein maßgebender Zeuge angesehen werden kann. Auch darauf habe ich schon dort S. 20 hingewiesen, daß, wie die häufigen Nachtragungen der Tagesangabe in den Datierungen beweisen, während seiner Amtszeit in der Geschäftsführung ein Wandel eingetreten ist, der wohl mit der Entwertung der Rekognition, die unter ihm aufhört, immer eigenhändig zu sein, zusammenhängt. Kurz, es kommt hier so viel zusammen, daß man genötigt ist, den Haupteinschnitt in der Geschichte der Kanzlei Ludwigs des Deutschen bei Hadebert zu machen und nicht, wie SICKEL meinte, bei Hebarhard.

Bevor wir uns mit diesem beschäftigen, ist es erforderlich, die Stellung des in der letzten Zeit des Hadebert und in den Anfängen des Hebarhard auftretenden, bereits mehrfach erwähnten Subdiakon Walto zu bestimmen, denn er spielt sowohl in der Geschichte der Schrift wie noch mehr in der der Diktate eine eigenartige und, wie mich dünkt, nicht unwichtige Rolle. SICKEL (Beitr. 1, 396 und 2, 107; 115) hielt ihn für einen richtigen Kanzleibeamten; er ließ ihn mit Hadebert gleichzeitig in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen dienen. Schon die älteren Diplomatiker haben sich mit ihm beschäftigt, weil Männer desselben oder ähnlichen Namens unter Karlmann und Karl III. mehrfach vorkommen (vgl. SICKEL, Beitr. 2, 108), aber diese Kombinationen hat schon SICKEL in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 151 zurückgewiesen. Auch MÜHLBACHER Reg.² p. CXII; CXIII hat ihn mit dem Notar und Kanzler Waldo, der unter Karl III. im J. 884 Bischof von Freising wurde, identifiziert, eine an sich nicht sehr wahrscheinliche Annahme, über die wir erst, wenn die Diplome Karls III. bearbeitet sind, mit Sicherheit urteilen können. Von ihm rühren folgende Diplome her: D. 92 mit der nominellen Rekognition des Comeatus und DD. 94. 97. 103; seine Tätigkeit erstreckt sich über die Jahre 858 bis 861. Er tritt also nur gelegentlich auf, sozusagen außer der Reihe. Er hat, wie es scheint, allein den König auf seinem unglücklichen Zug nach Westfranzien begleitet (D. 94 vom 7. Dezember 858 aus Attigny). Aber nicht nur wegen dieses vereinzelt Vorkommens, sondern auch wegen seiner Schrift und seiner Diktate rechne ich ihn im Gegensatz zu SICKEL und MÜHLBACHER nicht zum eigentlichen Kanzleipersonal, halte ihn vielmehr für einen nur aushilfsweise in der Kanzlei beschäftigten königlichen Kapellan. Was zunächst seine Schrift anlangt, die wir an den drei

Originalen D. 92 vom 29. April 858, D. 97 vom 22. Mai 859 (Faks. in Kaiserurk. in Abbild. Lief. 7, Taf. 6) und D. 103 vom 1. April 861 studieren können, so fällt sogleich ihr merkwürdig unselbständiger und zugleich uneinheitlicher Charakter auf. Sie ist eine unregelmäßige diplomatische Halbkursive, die sich aus Elementen der Schriften des Comeatus und des Hadebert und zuletzt auch aus der des Hebarhard zusammensetzt, doch überwiegt das Vorbild des Comeatus. Sein im einzelnen variierendes, von dem üblichen Typus abweichendes und nach der Art der lotharingischen Kanzlei mit Schnörkeln und notenähnlichen Verzierungen ausgestattetes Chrismon ist eine Nachahmung des von Hadebert A in DD. 90. 91 erfundenen Zeichens; sein mit Verzierungen überladenes Rekognitionszeichen variiert; das in D. 92 und D. 97 ist eine Nachbildung des Rekognitionszeichens des Comeatus mit Entlehnungen aus dem des Hadebert; das in D. 103 ähnelt mehr dem des Hebarhard, aber wieder mit hadebertschen Reminiszenzen. Bemerkenswert sind in DD. 92. 97 die in den Ausläufern angebrachten Noten *et* und *subscripti*, die hier aber nichts weiter als schmückende Elemente sind; in D. 92 sind in der mittleren Verzierung die Buchstaben *scrip*, in D. 103 die Buchstaben *scri* angebracht; in dem letzteren auch fünf notenähnliche Zeichen ohne allen Sinn, offenbar in Nachahmung der analogen des Hebarhard. Am Ende des D. 92 finden wir zweimaliges *amen* in schlechten tironischen Noten; in D. 97 ebendort die gleiche Note. Schon dieses weist darauf hin, daß Walto eine Stellung außerhalb der Kanzlei einnahm; denn das war in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen durchaus nicht üblich; es kommt nur noch in dem sicher nicht in der Kanzlei geschriebenen D. 31 für Inden vor. Die verlängerte und die Kontextschrift in DD. 92. 97 zeigt sonst eine starke Abhängigkeit von der des Comeatus, sie versucht dessen schwingvollen Duktus nachzuahmen und hat von diesem auch bestimmte Buchstaben und Buchstabenverbindungen übernommen, wie die Ligaturen *fa*, *fi*, *fu*, *at* und *nt*, *ae*, ferner die hohen Aufsätze mit Schleifen oben am *e*, die Schleifen an den Oberlängen von *s* und *f* und den Abschwing am Schluß-*r*. Besonders die verlängerten oder betonten Buchstaben im Kontext wie *s*, *p*, *q* gleichen ganz denen des Comeatus. Aber daneben folgt er auch den Impulsen seiner eigenen Phantasie, indem er ganz neue Schnörkel erfindet, mit denen er seine Abkürzungszeichen ausstattet; wunderlich ist auch die in D. 97 ganz willkürliche und

schulwidrige Bildung des *t* in *ti*, das wie ein großes *C* mit einem Strich im obern Teil aussieht, so daß SICKEL in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 151 meinte, dieses *t* sei aus ursprünglichem *c* korrigiert. Merkwürdig ist auch die im Kontexte angewandte große Interpunktion in Gestalt von drei oder mehreren vertikal gestellten Punkten, die er dem Hadebert nachmacht, der sie aber stilrichtiger nur in der verlängerten Schrift verwendet. Dagegen steht D. 103 ebenso unverkennbar unter dem Einflusse der Schrift des Hebarhard. Die für dessen Schrift charakteristischen Buchstaben *d*, *p*, *q* in der verlängerten Schrift kehren hier wieder, und in der Kontextschrift haben die Buchstaben *e*, *o*, *p* genau die Formen der hebarhardschen. Indem daneben Walto hier wie in den anderen von ihm geschriebenen Originalen seine besonderen graphischen Eigentümlichkeiten anbringt, besonders die kursiven Elemente, machen sie alle jenen ungleichmäßigen und uneinheitlichen Eindruck, auf den ich schon oben hinwies.

Diese Beobachtungen bestärken mich in der Vermutung, daß Walto nicht eigentlicher Beamter der Kanzlei gewesen ist, sondern ein königlicher Kapellan, der gelegentlich ausgeholfen hat, wobei er dann, selbst ohne eine eigene Tradition, in der Schrift und der graphischen Ausstattung der Diplome sich den führenden Beamten anschloß, aber nicht ohne seine Neigung zu kapriziösen Übertreibungen und wunderlichen Verschnörkelungen zu betätigen. Auf seinen geistlichen Titel *subdiaconus* will ich keinen besonderen Wert legen. Aber die Ähnlichkeit seiner Stellung mit der des in der Schrift ebenso unselbständigen Reginbert ist doch unverkennbar, am meisten in bezug auf ihre Diktate. Wie Reginbert seine Urkunden nach älteren Formularen selbst diktiert hat, so hat auch Walto, so abhängig er in der Schrift von seinen Kollegen in der Kanzlei war, seine Urkunden selbständig verfaßt, wobei er sich wie Reginbert älterer Formulare bediente. So hat er den damaligen Urkundenstil bedeutend bereichert. Wenn nicht von ihm verfaßt, so doch stark von ihm beeinflusst ist bereits das von Hadebert A geschriebene Rheinauer D. 90, in dem wir zuerst der Wendung *veniens in procerum nostrorum praesentiam* begegnen, die in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen bis dahin kaum vorkommt.¹ Er kann sie nur aus dem alten Formular für Frei-

¹) Sie kommt in den älteren Diplomen Ludwigs des Deutschen nur zweimal vor, das eine Mal in dem von Comeatus geschriebenen Hersfelder D. 32 und zum zweiten Male in dem Weißenburger D. 76,

lassungsurkunden, den cartae denariales, haben, vielleicht durch Vermittelung der sog. Coll. Patav. c. 7, wo sie ihren guten Sinn hatte. Denn der Akt der Freilassung wurde öffentlich vorgenommen.¹ Indem der Diktator des D. 90 für das Rheinauer Privileg und Walto in D. 92 für die Bestätigung eines Abkommens zwischen dem Speyerer Bischof und seinen Vasallen und in D. 94 für eine Tauschurkunde, endlich in D. 97 für die Paderborner Immunität diese Wendung übernahm und indem dann Hebarhard an ihr solches Gefallen fand, daß er sie in den ersten Jahren seiner Tätigkeit regelmäßig brauchte (DD. 98 — 104), wurde sie für einige Zeit ein so fester Bestandteil der damaligen Diplome, daß man beinahe an die Einführung eines konstitutionellen Regiments glauben könnte, wenn nicht sich jetzt herausstellte, daß es sich nur um eine Formel handelt, die Hebarhard, vielleicht weil sie zur Wirklichkeit gar nicht paßte, dann verständigerweise wieder aufgab. In jener Freilassungsformel fand Walto aber noch eine andere Wendung, die ihm offenbar sehr gefiel, nämlich *praeceptum plenius in dei nomine confirmatum nullo inquietante sed deo auxiliante*, die er sogleich in der Lorscher Tauschbestätigung D. 94 anbrachte und die ebenso Hebarhard zuerst in D. 98 übernahm und sie dann mit solcher Vorliebe brauchte, daß sie für uns ein wesentliches Merkmal seines Diktats ist. Sie ist übrigens schon früher, bereits unter Karl dem Großen, auch in Urkunden für Landschenkungen gelegentlich zur Verwendung gekommen (vgl. DKar. 166. 167. 170), und die Worte *nullo inquietante deo auxiliante* begegnen uns auch in der 6. Formel der sog. Coll. Patav. (vgl. D. 40 S. 53 N. s). Es ist da wohl kaum eine andere

das aber nur in einer überarbeiteten und entstellten Fassung und mit einer gefälschten Rekognition und unvollständiger Datierung mit *a. r. XXIII* und *actum Frankenfort* überliefert ist. Nach dem Regierungsjahr hat MÜHLBACHER es zu 856 eingereiht; ich habe die Möglichkeit erwogen, ob es nicht besser zu 854 einzureihen wäre (vgl. meine Berliner Abhandlung S. 18 Anm. 9), aber weder mit der Annahme von 854 noch von 853 lassen sich die in der Vorbemerkung zu D. 76 bemerkten auffallenden Anklänge an Hebarhard (oder auch an Walto) erklären. Auf das Regierungsjahr *XXIII* ist selbstverständlich bei solcher Überlieferung kein Verlaß; vielleicht ist es verlesen aus *XXVI*, und so wäre auch wegen der Anklänge an das Diktat des Walto und Hadebert A (z. B. *diligentius observetur* auch in DD. 91. 97 und dann immer bei Hebarhard) das Jahr 858 oder 859 in Erwägung zu ziehen.

¹) Vgl. WARTZ, Deutsche Verfassungsgeschichte² 4, 492.

Erklärung möglich als die, daß Walto, der sie als der erste anwendet, sie aus dieser oder einer ähnlichen Formelsammlung entlehnt hat. Daß gerade die nur gelegentlich schreibenden und mit dem regulären Urkundenstil nicht vertrauten Liutbrand und Walto ganz wie früher Reginbert in viel höherem Maße auf ältere Formulare angewiesen waren als die eigentlichen Kanzleibeamten, begreift sich und wird noch durch eine andere merkwürdige Übereinstimmung bestätigt, die wir in dem von Liutbrand geschriebenen Mettener D. 88 und dem von Walto geschriebenen St. Galler D. 103, die fast drei Jahre auseinanderliegen, finden. Wir kennen aus den älteren Urkunden die noch von Comeatus in D. 89 gebrauchte alte karolingische Formel für Tauschurkunden *Quorum petitionem denegare noluimus, sed sicut unicuique fidelium nostrorum iuste petentium ita nos illis concessisse atque in omnibus confirmasse omnium fidelium nostrorum cognoscat magnitudo* (vgl. Form. imp. c. 3. 34). Aber Liutbrand in D. 88 verkürzt sie zu *Quorum petitioni denegare noluimus, sed quod unicuique fidelium nostrorum magnitudo cognoscat* und Walto in D. 103 zu *Quorum petitioni denegare noluimus, sed unicuique fidelium nostrorum cognoscat magnitudo*. Liutbrand und Walto haben offenbar das gleiche Formular vor sich gehabt, das wohl in dieser Weise gekürzt war, wie wir auch in Form. imp. Add. c. 1 (Formulae p. 328) eine ähnliche Kürzung (*Cuius petitionem denegare noluimus*) finden.¹ Übrigens begegnen auch sonst bei Liutbrand und Walto gleiche Wendungen, die weder dem Hadebert noch dem Hebarhard geläufig waren, wie *quicquid sibi libuerit* (in D. 88 zweimal und in DD. 94. 103), was gleichfalls auf einen gewissen, vielleicht durch eine ältere Formel vermittelten Diktatzusammenhang hinweist. Weiter finden wir bei Walto bzw. bei Hadebert A zuerst die Wendungen *ob amorem domini nostri Iesu Christi* in DD. 90. 97 und *libenti animo adsensum praebentes* in D. 97. Das ist schon SICKEL (Kaiserurk. in Abbild., Text S. 152; 163) aufgefallen, der, da er sie hernach in den von Hebarhard verfaßten Diplomen wiederfand, zu der irrigen Erklärung kam, D. 97 sei von Hebarhard konzipiert und Walto habe, wie er in D. 92 nach dem Konzept des Rekognoszenten Comeatus geschrieben habe — was aber sich nicht bestätigt — in D. 97 ein Dictamen des He-

¹) Ein ähnlicher Fehler findet sich auch schon in dem von Comeatus geschriebenen D. 33 (s. oben S. 38).

barhard mundiert. Daß dieses nicht der Fall sein kann, lehrt nicht nur die hier ermittelte Tätigkeit Walto wie noch mehr eine genauere Prüfung der Anfänge Hebarhards, der, wenn SICKEL recht hätte, schon im Jahre 858 als stiller und ungenannter Diktator in der Kanzlei gewirkt haben müßte, während er erst ein Jahr später zum ersten Mal auftritt. SICKEL hat überhaupt den Hebarhard stark überschätzt, denn jetzt stellt sich mit Sicherheit heraus, daß er ein gut Teil seines bescheidenen Stilschatzes eben dem Walto verdankt, der ihn seinerseits älteren Formularen entlehnte. Denn Walto selbst hat keinen eigenen Stil und kein selbständiges Diktat; auch die gleichlautenden Arengen in DD. 90. 92. 94 sind älteren Formularen entlehnt, möglicherweise auch die Korroborationsformeln in DD. 90. 92. 103, die an Comeatus anklingen; die in D. 94 erinnert an Hadebert, die in D. 97 an Hebarhard. Er war eben ein Eklektiker und ein Außenseiter, der ähnlich wie Reginbert keine feste Tradition hatte und uns, indem er sich bald dem Comeatus, bald dem Hadebert, zuletzt auch dem Hebarhard anschloß, immer wieder durch seine Verstöße gegen die gerade herrschenden Kanzleinormen überrascht, wie in D. 97, wo er in der Signumzeile das einst von Comeatus eingeführte, von Hadebert wieder aufgegeben *domni* anbringt, aber das Monogramm gegen die Gewohnheit der Kanzlei nicht hinter *Signum*, sondern hinter *domni* setzt. Bemerkenswert ist, daß Hebarhard sogleich dieses *domni* nach dem Vorgange des Walto in der Signumzeile, aber auch in der Datierung anbringt. Dieselbe Beobachtung machen wir bei der Datierungszeile; die in D. 92 mit *Christo propitio* und *domni*, aber ohne *regnante* ist ganz comeatisch, ebenso in D. 94, dagegen folgt sie in D. 97 der Formel des Hadebert, aber mit dem comeatischen *Christo propitio*, und in D. 103 der des Hebarhard, doch schreibt er wie Hadebert immer *Frantia*. Ebenso uneinheitlich ist Walto's Orthographie; *ae*, *e* und *e* braucht er wahllos, ebenso *ti* und *ci*; er schreibt gelegentlich *subcessoribus*, *ac* statt *hac* (in D. 92), *transiendam* in D. 97, *solertia* und *comis* (wie Comeat), *hobas* und *bubus* in D. 103, und Schreibfehler und grammatische Schnitzer sind bei ihm häufig. Es entspricht dem Verhältnis Walto's zu Hadebert, daß er in der Berechnungsweise der Jahresangaben in den Datierungen sich diesem angeschlossen hat. Nur in D. 94, das er in Attigny, als er, wie es scheint, als der einzige Vertreter der Kanzlei den König begleitete, am 7. Dezember 858 fertigte und rekognoszierte, ist er von Hade-

berts Formel abgewichen, indem er zu den Regierungsjahren Ludwigs in Ostfranken auch die im westfränkischen Reich einschaltete *in occidentali vero I*. Dabei übersah er aber, daß die Jahre Ludwigs *in orientali Francia* und die Indiktion im Herbst hätten umgesetzt werden müssen; er hätte nach der Gewohnheit der Kanzlei *XXVII* und *VII* setzen sollen, beließ es aber bei *XXVI* und *VI*.¹ Die Herrlichkeit dauerte freilich nicht lange, und so ist es bei diesem ersten Versuch geblieben.

Vielleicht wird durch diese eigenartige Stellung Walto's auch schon die irreguläre Rekognition in dem Speyerer D. 92 *Comeatus notarius advicem Uuitgarii cancellarii* erklärt. Daß dies einst von SICKEL beanstandete, dann von MÜHLBACHER und TANGL dem Comeatus zugeschriebene Diplom zwar nicht in allen seinen Teilen, — denn die letzten Worte des Kontextes und der Signumzeile rühren von Hadebert A her —, nicht von Comeatus, sondern von Walto geschrieben ist, hat SICKEL in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 163 f. festgestellt, obwohl es seiner alten These, daß die Rekognition bis 876 eigenhändig sein müsse, widerspricht. An Comeatus erinnert nur die Korroborationsformel und die Fassung der Datierung. Auch die von anderer Hand geschriebenen Worte am Ende des Kontextes *et anuli nostri impressione iussimus sigillari* und die Signumzeile rühren nicht von Comeatus her, auch nicht von Walto, sondern von Hadebert A. Dies ist immerhin bemerkenswert, denn es beweist, daß zur Besiegelung und zur Eintragung des königlichen Signums Walto's Autorität hier nicht als genügend erachtet wurde. Welche Rolle Comeatus, dessen Namen Walto in die Rekognitionszeile eintrug, hierbei spielte, wissen wir nicht. Er war, wie wir bereits sahen, damals im J. 858 nicht mehr diensttuender Notar; vielleicht hat er jetzt eine höhere Stellung in der Kanzlei eingenommen.²

Unter den Notaren Ludwigs des Deutschen hat es keiner zu einer solchen Berühmtheit gebracht wie der bereits mehrfach erwähnte Hebarhard. Die Vermutung SICKEL'S, daß er mit Grimald aus dem Kloster Weißenburg an den Hof gekommen sei, habe ich bereits in meiner Berliner Abhandlung S. 21 widerlegt.

¹) Man kann also D. 94 nicht mit BRES-LAU, Urkundenlehre² 2, 411 Anm. 6 zu den Fällen rechnen, wo die Kanzlei statt der üblichen Bedaschen Indiktion die Neujahrsindiktion angewandt hätte, da hier in der gleichen Weise das Königsjahr behandelt ist. ²) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 18 und 29 f.

Wir begegnen ihm zum ersten Male in D. 96 vom 1. Mai 859. Aber anders als Hadebert, der von Anfang an als ein der früheren Diplomschrift kundiger Schreiber erscheint, tritt uns Hebarhard hier als ein noch ungeübter Neuling entgegen. Freilich auch hier ist es nötig, sich der Bedingtheit unserer Schriftbestimmung bewußt zu bleiben. Über die Identität der Handschriften der früheren Notare, die, mit Ausnahme des einen Reginbert, alle als fertig ausgebildete Schreibkünstler auftreten, kann man wegen der Einheitlichkeit ihrer Schrift zu ziemlich sicheren Feststellungen gelangen, und nur die Nachahmer setzen uns gelegentlich in Verlegenheit; bei Hebarhard aber müssen wir den Versuch machen zu erkennen, wie er aus einem der alten Kanzleischrift unkundigen Mann zu einem in gewissem Sinn kalligraphisch und stilrichtig schreibenden Kanzleibeamten sich entwickelt hat. Ist dies schon schwierig genug, so ist es noch schwieriger, diese Entwicklung darzustellen und verständlich zu machen. Andererseits hat die Annahme, daß zuerst ungeschickte Schreiber die Art des noch nicht sichtbaren Hebarhard nachahmend in der Kanzlei tätig gewesen seien, bis dann der Meister selbst erschienen wäre, alles andere als auch nur einige Wahrscheinlichkeit für sich.

Das St. Emmeramer D. 96 vom 1. Mai 859 ist in seiner Art ein diplomatisches Unikum; ich habe deshalb ein allerdings stark verkleinertes Faksimile meiner Berliner Abhandlung über die Kanzlei Ludwigs des Deutschen beigegeben (Taf. II). Offensichtlich sind daran zwei ganz verschiedene Hände tätig gewesen, von denen wir die zweite, die das ganze Eschatokoll geschrieben hat, auf den ersten Blick wiedererkennen: es ist Hadebert, der aber statt seines Namens in der Rekognition den des neuen Mannes in der diesem fremden Form *Euerhardus* eingetragen hat.¹ Die Urkunde selbst vom Chrismon bis zum Schlusse des Kontextes aber zeigt nicht nur eine bisher unbekannt Hand, sondern auch eine die bisherige Entwicklung der Kanzleischrift jäh unter- und abbrechende Schrift. Es ist offenbar, daß dieser Schreiber der bisher in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen verwendeten diplomatischen Halbkursive nicht mehr kundig war, denn im Grunde ist seine Schrift eine richtige Buchminuskel, die er durch allerlei

¹) TANGS Ausspruch im Archiv für Urkundenforschung 1, 158, daß D. 96 tatsächlich von Hadebert geschrieben sei, ist mißverständlich; denn das gilt nur vom Eschatokoll, nicht vom Kontext.

Aufputz und mit ihr fremden Buchstabenformen und Verzierungen feierlicher zu gestalten versucht hat. Aber wenn er auch das überlieferte graphische Gesamtbild festzuhalten sucht, so fallen auch schon hier starke Abweichungen in die Augen. So hat vor allem das Chrismon nichts mehr mit den früheren gemein: es ist eine ganz neue Figur, offenbar Hebarhards eigene Erfindung¹: das aus der weiteren Kanzleigeschichte wohlbekannte sog. hebarhardsche Chrismon, in der Gestalt eines *C* mit nach oben und unten verlängerten Vertikalen, die obere mit einer mehrfachen Schleife geschmückt, die wie ein lustiges Fähnchen aussieht, die untere mit einem kleineren, oben und unten verzierten *C* durchbrochen, während in dem großen *C* eine einem diplomatischen Abkürzungszeichen ähnliche Figur angebracht ist. Dieses neue Chrismon, wohlproportioniert wie es ist, entspricht nicht übel der sich daran anschließenden verlängerten Schrift der ersten Zeile, deren Einfachheit und Gleichmäßigkeit, sozusagen künstlich, durch die dabei verwendeten Verzierungen unterbrochen wird, besonders durch die eigentümlich gestalteten *d* und *q*, die in späteren Urkunden in stilvolleren Formen wiederkehren, durch die hohen Aufsätze am *c* und durch die Ligatur *fa*. Eine Anpassung an den diplomatischen Schriftcharakter ist auch das hier verwendete kleine *o* und das offene *a*, während bei dem in der Kontextschrift oft mit einem Aufsatz versehenen *e* ein solcher in der verlängerten Schrift fehlt. Der Charakter der Buchminuskel ist natürlich deutlicher in der Kontextschrift, wenn diese auch nicht ganz rein ist, da der Schreiber auch hier kursive Elemente anbringt wie die Ligaturen *fo*, *fi*, *fe*, während die Ligaturen *st* und *et* ja auch in die Buchminuskel übergegangen sind. Ebenso behält der Schreiber durchaus das offene *a* bei. Dadurch daß er anders als Hadebert die Unterschäfte verkürzt, um so mehr aber die Oberschäfte von *b*, *l*, *d*, *h* und im Wortanfang auch *i*, noch mehr wie bisher in der Diplomschrift üblich, verlängert und weiter *c* und auch *e* mit Aufsätzen schmückt, versucht er seiner Minuskel den Charakter der Urkundenschrift zu geben, was ihm freilich nicht gelungen ist, denn das Ganze macht einen unnatürlich gekünstelten und stil-

¹) Wenigstens soweit wir das mit dem uns jetzt zugänglichen Material zu übersehen vermögen. Aber ich möchte doch bemerken, daß ich das gleiche Chrismon, wenn auch etwas reicher ausgestaltet, auch in dem von dem *Sacerdos Leudoinus* geschriebenen D. Ludwigs II. vom 25. Mai 869 (Original in Parma) M.² n° 1241 gefunden habe.

widrigen Eindruck. Man kann das auch an der Art, wie er gewisse Buchstaben gestaltet, z. B. *Q* am Satzanfang und besonders das *p*, und an den von ihm verwendeten Abkürzungszeichen beobachten. Es ist trotz dieser Versuche aber doch ein Bruch mit der traditionellen Urkundenschrift, der schwerlich seinen Grund in einer gesunden Erneuerungstendenz hat, sondern mehr in der mangelnden Fertigkeit und Schöpfung, wie das auch die vielen Fehler z. B. in der ersten Zeile *Hludowiduae trinitatis* beweisen. Vergleicht man dieses Stück mit den späteren Urkunden des Hebarhard, so wird man sich leicht von der Identität der Schrift, woran SICKEL und MÜLLBACHER Anstoß nahmen, überzeugen und eher geneigt sein anzunehmen, daß D. 96 von dem damals noch ganz ungeübten Hebarhard geschrieben ist, als etwa von einem ebenso ungeübten Gehilfen nach dessen Vorbild. Daß Hebarhard dann die Eintragung des Eschatokolls dem bisherigen Notar, dem Subdiakon Hadebert überließ, kann sich daraus erklären, daß er nach diesem ersten nicht sehr gelungenen Versuch sich das nicht mehr zutraute, wenn er nicht etwa abgerufen und so genötigt wurde, auf die Vollendung der Urkunde zu verzichten.¹ Daß er sich noch nicht sicher fühlte, erklärt vielleicht, daß das nächste, drei Wochen später ausgestellte D. 97 von dem Subdiakon Walto geschrieben und rekognosziert worden ist. Erst aus dem Herbst 859 besitzen wir ein zweites von Hebarhard geschriebenes D. 99, das lehrt, wie er unterdessen gewisse Fortschritte gemacht hat. Freilich nicht in der Tendenz nach weiterer Vereinfachung durch konsequentere Verwendung der ihm geläufigen Buchminuskel, sondern durch eine stilgerechtere Gestaltung seiner Zierbuchstaben. Da finden wir zuerst die für ihn charakteristischen neuen Formen von *d*, *q* und *p* mit dem hohen Abschwing nach oben, wozu jetzt das ebenso gestaltete *o* tritt, ferner den stattlichen mit einer Schleife oben versehenen Aufsatz am *c* und eine Verlängerung der Schleife am *e*. Auch das von ihm später mit Vorliebe verwendete Majuskel-*N* und ein neues diplomatisches Kürzungszeichen begegnen hier zuerst. Zum erstenmal können wir in D. 99 feststellen, wie er das Eschatokoll gestaltet: die Signumzeile in stark

¹) Vgl. die Vorbemerkung zu D. 96 und meine Berliner Abhandlung S. 30, wo die Möglichkeit erwogen ist, daß Hebarhard vielleicht die Besiegelung vorbereitete. Denn es gilt zugleich zu erklären, warum sein Name und nicht der des Hadebert von diesem in der Rekognition genannt wurde.

verlängerter Schrift mit dem Monogramm, mit dem nach unten spitzen I (während Hadebert es gerade als I zeichnet), rechts davon aber in kleineren Proportionen ungefähr in der Größe der verlängerten Schrift der ersten Zeile die Rekognitionszeile mit dem stark betonten ligierten und noch nicht mit dem folgenden *SR.* verbundenen *et* und dem neuen Rekognitionszeichen, das ungefähr dem des Hadebert nachgebildet ist. Hebarhard ist in dessen Zeichnung so konstant, daß man wie von dem hebarhardschen Christmon, so auch von dem hebarhardschen Rekognitionszeichen sprechen könnte. Die Verzierungen im Zeichen selbst wie die an den drei Ausläufern sind von Anfang an bis zu dem letzten Original von seiner Hand (D. Karls III. M.² n^o 1619) ganz gleich; die Verzierungen in den Ausläufern folgen statt der früheren unruhigen Unregelmäßigkeit einem festen Schema in der Gestalt von drei an den Enden verschnörkelten, übereinander stehenden Kreuzen, die an dem Kreuzungspunkt noch einmal durch ebenso verzierte Querlinien von links unten nach rechts oben durchschnitten werden. Die Zwischenräume sind durch die gleichen Schnörkel ausgefüllt.¹ Endlich die Datierungszeile ist ganz in der Schrift des Kontextes geschrieben und endet mit *AMEN* in Majuskelbuchstaben, einer Eigentümlichkeit, an der er fortan konstant festhält. Genau dieselben Eigentümlichkeiten zeigen das Mattseer D. 101 und das Salzburger D. 102 aus dem Jahre 860, das erstere noch mehr als das zweite, wo die übertriebene Verunstaltung gemindert, die Schrift auch im ganzen einheitlicher und geübter und zum erstenmal neben dem früher gebrauchten Abkürzungszeichen ein neues erscheint, das bald das von Hebarhard regelmäßig verwendete wird. In dem Rekognitionszeichen des D. 102 hat er zum erstenmal auch seine vier notenartigen Zeichen angebracht, von denen hernach noch die Rede sein wird. Die DD. 99. 101. 102 stellen so eine folgerichtige Entwicklung in der Richtung auf Hebarhards kalligraphische Schreibkunst dar, so daß meines Ermessens kein Zweifel sein kann, daß sie von demselben Manne geschrieben sind, d. h. von Hebarhard. Indem wir dies feststellen, fällt zugleich das Verdikt über das dazwischenliegende Altaicher

¹) Auf dem Faksimile in Kaiserurk. in Abbild. Lief. 7, Taf. 10 von D. 132 ist das leider nicht zu erkennen, da das Siegel diese Ausläufer des *SR.* bedeckt. Das Faksimile des D. 119 bei MABILLON, De re dipl. ed. I, 401; ed. III, 417 ist zwar schlecht und unbrauchbar, läßt aber doch das *SR.* nebst Zutaten einigermaßen erkennen.

D. 100 vom 20. Februar 860, das aus der Linie dieser klaren und eindeutigen Entwicklung herausfällt und sich nicht als ein von Hebarhard geschriebenes Stück, sondern als eine Nachahmung charakterisiert. Schon die Schriftzeichen weisen starke Abweichungen von denen des Hebarhard auf; das Chrismon, nur in der Grundform gleich, weicht in dem untern *C* und dessen Verzierung ab, auch das Monogramm ist plumper und das *I* darin hat nicht die hebarhardsche, sondern die hadebertsche Form; die Bildung von *et SR.* ist ganz unregelmäßig, wie auch die darin angebrachten sechs notenartigen Zeichen nichts mit den später von Hebarhard verwendeten gemein haben. Die Schrift in D. 100 ist plump, steif und eng zusammengedrängt, während die des echten Hebarhard schon in ihren Anfängen die Tendenz in die Breite und zu einer gewissen Eleganz hat. Von den in D. 100 verwendeten Abkürzungszeichen ist das eine allerdings dem in D. 96 ähnlich, das andere aber dem Hebarhard durchaus fremd. Auch das Diktat, das sich im ganzen dem des Hebarhard anschließt, zeigt einige Abweichungen wie in der Corroboratio, wo *roborare* nicht dem hebarhardschen, sondern dem hadebertschen Formular entspricht; auch schreibt Hebarhard nie das hadebertsche *Frantia*. Die Schrift in D. 100 verhält sich zu dem hebarhardschen Duktus wie die des andern Altaicher D. 86 zu dem des Hadebert; sie sind beide plumpe Nachahmungen des einen wie des andern, und man könnte auf die Vermutung kommen, daß sie der Verwandtschaft des Duktus nach von Hilfsschreibern aus Altaich herrühren könnten. Doch ist weder an der Originalität des einen wie des andern Diploms zu zweifeln, und SICKELS Bestreitung ihrer Originalität hat ihren letzten Grund auch hier lediglich in seiner irrigen These, daß die Rekognition damals noch autograph sein müsse. Daran ändert auch nichts, daß MÜHLBACHER das D. 100 als „ganz von Hebarhard“ geschrieben bezeichnet hat; die exakte Schriftbestimmung war nicht seine starke Seite. D. 100 ist aber auf lange hinaus die einzige nicht von Hebarhard geschriebene Urkunde, wenn wir von dem noch von Walto geschriebenen und rekognoszieren D. 103 absehen. Indem jetzt auch die Schrift des Hebarhard sich zu jener beinahe klassischen Einfachheit und Klarheit entwickelt, wie sie in dem Faksimile Kaiserurk. in Abbild., Lief. 7 Taf. 10 uns entgegentritt, stellt sich in den Diplomen Ludwigs des Deutschen eine Gleichmäßigkeit ein, wie sie so überhaupt noch nicht dagewesen ist. Diese ausgebildete Schrift des Hebarhard

haben SICKEL ebenda Text S. 161 und BRESSLAU, Urkundenlehre² 2, 525 f. so eingehend geschildert, daß dazu nur wenig nachzutragen ist. Die frühere Belastung mit kursiven Reminiscenzen wie die Form des *o* und die häßlichen Verzierungen hat er nun aufgegeben; für die verlängerte Schrift genügen ihm das verzierte *d* und *q*, das offene *p* mit dem stattlichen Schwung nach oben und die hohen Schleifen am *c*. In der Kontextschrift liebt er das *p* der verlängerten Schrift und beim Satzanfang auch *q* zu verwenden, ferner Majuskelbuchstaben für *IHU XPI* und *N* am Satzanfang, dazu *ID* und *NON* am Anfang und *AMEN* am Schlusse der Datierung; *c* und *e* (dies letztere aber seltener) erhalten die ihnen zukommenden Schleifen über der Zeile, *g*, *q*, *x* solche unter der Zeile; für *et* verwendet er die herkömmliche ligierte Form, die am Beginn der Korroborationsformel stärker betont wird, das ligierte *st* aber ohne Schleife. Mit Ligaturen ist er sonst sparsam; selbst *st* und *et* schreibt er oft unverbunden; für *et* hat er eine feste Form. An dem offenen *a* hält er fest, aber einmal in D. 105 (*animę* S. 152 Z. 41) ist ihm doch das geschlossene *a* der Minuskel in die Feder gekommen. Das Chrismon bleibt immer das gleiche, ebenso das Monogramm mit dem unten zugespitzten und nach links gewandten *I* und dem länglichen *S* daneben, und auch die Form des Rekognitionszeichens, das seit D. 113 mit dem vorausgehenden, stark vergrößerten *et* so wie vor Hadeberts Zeiten verbunden ist, bleibt die gleiche. Nur die Scheinnoten, die Hebarhard zuerst in D. 102 anbringt, variieren, ohne daß ihr Sinn dadurch deutlicher würde. Was SICKEL in Beitr. 2, 118 und Kaiserurk. in Abbild., Text S. 161 f. darüber bemerkt hat, kann ich nur bestätigen, nämlich daß diese Zeichen innerhalb der Reihe bald diese, bald jene Stelle einnehmen, daß ihre Zahl schwankt, daß sie sich keineswegs immer gleichen, und daß sie als willkürliche und jeder sichern Entzifferung spotende nichtironische Noten zu beurteilen sind oder, wie Kopp, Palaeogr. critica 1, 420 von ihnen kurzab urteilte, „nulla verborum umbra est“. Immerhin könnte das regelmäßig an erster Stelle stehende Zeichen (ähnlich der tironischen Note *et* mit einem Punkte darüber) *Eberhardus* bedeuten sollen. Mit den andern ist nichts anzufangen.¹ In D. 102 sind es vier, die ähnlich in den andern

¹) Vgl. auch TANGLS Bemerkungen darüber im Archiv für Urkundenforschung 1, 158.

Urkunden des Hebarhard wiederkehren, in DD. 105. 109 fünf, von denen die beiden letzten, die mit den Scheinnoten des Liutbrand eine gewisse Ähnlichkeit haben, von einer andern Hand, wie es scheint, hinzugefügt sind; in D. 107 sind es fünf und in D. 110 nur drei, von da ab zuerst vier, dann immer nur drei. In D. 125 vom 4. Februar 868, in dessen Rekognition Hebarhard sich zum erstenmal *cancellarius* nennt, erscheint ein neues Notenzeichen, zuerst als dritte Note, seit D. 139 an zweiter Stelle, und die Vermutung liegt nahe, daß es mit der Änderung des Titels irgendwie in Zusammenhang steht. Wenn uns auch diese notenähnlichen Zeichen Hebarhards keinerlei Aufschluß geben, so sind sie doch ein, wenn auch nicht viel bedeutendes kritisches Hilfsmittel, da er sie — mit Ausnahme seiner beiden ersten DD. 99. 101 und des späteren D. 146 — regelmäßig anbringt.

Der Schrift des Hebarhard entspricht sein Diktat in dem Sinne, daß es wie jene durch das Bestreben nach Vereinfachung und nach Gleichmäßigkeit bestimmt ist. In der Behandlung des Protokolls ist er während seiner langen Amtszeit ziemlich konstant gewesen. Das Eingangsprotokoll ist unverändert geblieben; das hadebertsche *clementia* ersetzte er nach dem Vorgange des Walto durch das alte kanzleigemäße *gratia*, und ebenso hat er nach der ersten Unsicherheit in der Signumzeile das von Comeatus eingeführte, von Hadebert wieder aufgegeben *domni* wohl ebenfalls nach dem Vorgange des Walto, der zuerst in DD. 92. 94 sich an Hadebert angeschlossen, in D. 97 aber wieder *domni* eingeschoben hatte, übernommen (DD. 98. 99. 102). Der Schreiber des D. 100 hat *domni* freilich wieder fortgelassen, und Hebarhard ist ihm in D. 101 gefolgt, hat dann aber regelmäßig *Signum (M.) domni Hludowici serenissimi regis* geschrieben¹⁾, mit der einzigen Ausnahme des D. 123, wo ursprünglich die Eintragung der Signumzeile nicht beabsichtigt war und, als Hebarhard sie nachtrug, kein Raum für *domni* blieb.

Die Rekognitionszeile hatte, wie wir sahen, Hadebert dadurch verändert, daß er gegen den früheren Brauch der Kanzlei dem Kanzleichef einen Titel beilegte, dem Baldrich *abbatis*, dem Gri-

¹⁾ *domni* fehlt auch in der im Eschatokoll lückenhaften Kopie des D. 104, ohne daß wir entscheiden können, ob es sich um ein Versehen des Kopisten oder Hebarhards handelt. Es fehlt ferner in den im Prümer Liber aureus überlieferten DD. 134. 141, woraus nichts zu folgern ist. — Die Signumzeilen in DD. 130. 131 sind interpoliert.

mal *archicappellani*, dem Witgar *cancellarii*. Dagegen lautet Hebarhards Formel von Anfang an (DD. 98—101. 104) *Hebarhardus notarius advicem Witgarii recognovi et SR.*, und die Weglassung des Kanzlertitels ist kein Zufall und nicht ohne Bedeutung, wie wir bereits (s. S. 68) bemerkt haben. Aber als Grimald im Jahre 860 die Oberleitung der Kanzlei übernahm, legte Hebarhard ihm den Titel *archicappellani* (in DD. 102—113) bei, gab ihn aber seit 864 (zuerst in D. 115) wieder auf; seitdem verfuhr er mit offener Willkür, ihn bald setzend, bald fortlassend.¹⁾ Dagegen gibt er Grimalds Nachfolger, dem Erzkapellan Liutbert (zuerst in D. 132) fast regelmäßig den Titel *archicappellani*.²⁾ Daß er selbst zuerst in D. 125 vom 4. Februar 868 seine bisherige Amtsbezeichnung *notarius* durch den neuen Titel *cancellarius* ersetzt³⁾, hat bekanntlich zu den verschiedensten Deutungen Anlaß gegeben, über die ich in meiner Berliner Abhandlung über die Kanzlei Ludwigs des Deutschen ausführlich gehandelt habe; aber was immer der Sinn dieser Neuerung gewesen ist, weder in der Schrift noch im Diktat ist damit irgendeine Änderung verbunden gewesen; Hebarhard fungiert nach wie vor und in der gleichen Weise wie bisher ohne daß der geringste Wechsel zu erkennen ist, als Diktator und Ingrossator der Urkunden.

Was Hebarhards Datierungsformular betrifft, so hat er im wesentlichen die hadebertsche Fassung *Data . . anno . . regni Hludowici serenissimi regis in orientali Francia regnante*⁴⁾, *indictione . . ; actum . . ; in dei nomine feliciter amen* beibehalten, während Walto einmal (D. 92) dies alte Formular des Comeatus mit *Christo propitio* und *-domni* und ohne *regnante* anwendet, ein andermal (D. 97) mit *Christo propitio* ohne *domni*, aber mit *regnante* schreibt. Hebarhard, dessen Abhängigkeit von Walto wir schon mehrfach festgestellt haben, ist dann auch hier dessen Fassung gefolgt, aber während er *domni* immer setzt, wechselt

¹⁾ *archicappellani* steht in DD. 117. 118. 123. 126. 127. 131 und fehlt in DD. 116. 119. 121. 122. 124. 125. 129. 130. ²⁾ Er fehlt in D. 133 (im Liber aureus von Prüm), aber auch im Original des D. 151. ³⁾ *notarius* kommt noch zweimal in DD. 134. 141 vor, aber der Liber aureus von Prüm gibt keine ausreichende Bürgschaft; es handelt sich hier offenbar um eine Korrektur des Kopisten aus falschem Besserwissen (vgl. meine Berliner Abhandlung S. 13 Anm. 1). ⁴⁾ Hebarhard schreibt immer *Francia*. An der wunderlichen Konstruktion *anno . . regnante* haben Kopisten und Herausgeber manchmal Anstoß genommen und stillschweigend *regnantis* korrigiert.

er mit *Christo propitio* ganz willkürlich, bald setzt er es, bald läßt er es fort. Dies ist einer der wenigen Punkte, wo er inkonsequent verfährt.

Über Hebarhard als Diktator hat SICKEL in Kaiserurk. in Abbild., Text S. 163f. ausführlicher gehandelt. Er sei anfangs gleich der Mehrzahl seiner Vorgänger noch recht abhängig von den überlieferten Formeln gewesen, wofür SICKEL auf das Wort *proceres*, die Wendung *cognoscat magnitudo*¹, den Konjunktiv Plusquamperfecti *concedissemus* oder *concessissemus* verweist, ferner auf die formelhaften Wendungen *Cuius petitioni libenti animo assensum praebentes decrevimus ita fieri* und *ob amorem domini nostri Iesu Christi* u. ä., die er aber meist dem Walto verdankt. Man könnte dazu noch Ausdrücke wie *consistentes* und *comiacentes* hinzufügen, die er von Hadebert übernommen und dann beibehalten hat, doch hat er dessen Lieblingswort *cognominantibus* verschmäht. Daneben ist, was ihm aus dem Wortbestand der älteren Kanzlei zugekommen ist, gering; einmal findet sich das alte *aedificiis desuper positis* (D. 98) und als einzige Reminiszenz an das alte ludovicianische Formular öfter *exitibus et regressibus (mobilibus et immobilibus) totum et ad integrum*, häufiger auch *ad opus* und *in usus* und *ad usus necessarios*, *in elemosina*, *perennis temporibus*, am häufigsten, beinahe regelmäßig *ob nostrae mercedis augmentum et pro remedio animae* u. ä. Auch Wendungen wie *sicut superius comprehensum est* (DD. 140. 151) erinnern an die alten Formulare. Trotzdem ist der Schwund des einstigen Formelvorrats unverkennbar, und dieser Prozeß verstärkt sich noch durch Hebarhards Neigung zur Verwendung von nur wenigen festen Formeln. Das gilt von allen Urkundenteilen. SICKEL rühmt ihm nach, daß er bald jene Reminiszenzen abgestreift und sich einen nach den Verhältnissen seiner Zeit korrekten, einfachen und schmucklosen Stil angeeignet habe. Das hebarhardsche Diktat ist in der Tat teils wegen seines Gegensatzes zu den früheren Dictamina wie wegen seiner Einwirkung auf die nächste Generation wichtig genug, um die Mühe einer noch genaueren Analyse zu lohnen. Da während seiner Amtszeit die Zahl der zur Bestätigung vorgelegten Vorurkunden nicht erheblich gewesen ist², so hatte er wenig Gelegenheit, sich mit

¹) Dies kommt aber gar nicht bei Hebarhard vor, sondern bei Walto in D. 103. ²) Nämlich DD. 107. 110. 128. 144 (nur teilweise), ferner DD. 119. 134. 146. 147. 148. 149. 153.

dem alten Urkundenstil vertraut zu machen, und auch Formulare haben ihm offenbar nur in geringer Zahl zur Verfügung gestanden. Doch war ihm die alte Formel für Freilassungsurkunden (Form. imp. c. 1 und Coll. Patav. c. 7) bekannt; er hat sie zwar nicht wörtlich übernommen, aber sie für den zweiten Teil der beiden DD. 121. 129 benutzt. Ähnlich ist er bei den Tauschurkunden verfahren, wo er für die zweite Hälfte ein in DD. 127. 159. 160 wörtlich wiederholtes Formular vor sich gehabt haben muß. Für Immunitätsurkunden scheinen ihm aber solche Formeln nicht zur Verfügung gestanden zu haben. Nach Vorurkunden sind die DD. 119 für S. Denis, 134 für Prüm, 147 für Stablo, 149 für Straßburg, 153 für Verden geschrieben; in D. 110 für Zürich und D. 144 für St. Gallen hat er den formelhaften Immunitätspassus aus den Vorurkunden in sein Schenkungsformular hineingearbeitet. Über die Herforder Immunität D. 128 läßt sich schwer urteilen, da wir sie nur in einer Abschrift des Hildibald A aus dem Jahre 980 besitzen, die gegen das Ende stark gekürzt ist. Sowohl in der Wunstorfer Immunität D. 140 wie in der Wildeshausener D. 142, die Hebarhard frei verfaßt hat, hat er die eigentliche Immunitätsformel überhaupt nicht angewandt, und auch in dem später ganz überarbeiteten Lamspringer D. 150 ist sie so stark gekürzt oder verfälscht, daß es zweifelhaft ist, ob er ein Formular dafür besessen hat, obwohl gerade damals ein Immunitätsprivileg Ludwigs des Frommen mit der Arenga *Si petitionibus servorum dei . . . superna nos gratia muniri non diffidimus*, die Hebarhard dann für D. 150 herübernahm, in der Kanzlei vorgelegen haben muß. Auch von der letzten hebarhardschen Immunität D. 164 für Faurndau, die sich noch am meisten an das alte Formular anschließt, hat schon STENGEL, Immunitätsprivilegien S. 80 bemerkt, daß sie nicht nach unmittelbarer Vorlage, sondern nach dem Gedächtnis niedergeschrieben sei. Das bestätigt nicht nur von neuem die Tatsache, daß der Zusammenhang mit der alten Reichskanzlei fast ganz verlorengegangen war, sondern auch, daß Hebarhard, dessen Diktat-kunst doch nur eine sehr mäßige gewesen ist, nur recht und schlecht mit dem bescheidenen noch vorhandenen Rest von Diktat- und Formelgut gewirtschaftet hat. Ich sehe darin aber weniger eine Krise der Institutionen oder der Kanzlei, sondern mehr einen Beweis für die Unzulänglichkeit des Hebarhard als Diktator. Denn selbst die leichtesten Stücke, die Schenkungsurkunden, hat er nach einem mit meist erborgten Wendungen zurechtgemachten Schema

verfaßt. Er ist alles andere als ein guter Stilist, sondern im Grunde von einer kümmerlichen Monotonie; daß er viele grammatische Schnitzer beging und sich oft falscher Konstruktionen schuldig machte, teilt er zwar mit seinen Vorgängern; aber so ungewandt wie er sind sie doch nicht gewesen. Man lese nur in D. 113 die drei Satzanfänge *Postea vero — Ipse vero — Postea vero* und *Ideo namque* und in der Narratio *Idcirco quia . . ideo*, in D. 119 das dreimalige *corpore requiescit* unmittelbar hintereinander und das zweimalige *Similiter*; in D. 124 *Idcirco itaque*. Überhaupt hat er gewisse stilistische Eigenheiten, wie daß er die übliche Dativkonstruktion bei Traditionen durch *ad* ersetzt und dabei auch den Mangel der Verknüpfung nicht scheut (D. 112: *ad s. Iuvavensem ecclesiam ad s. Petrum et ad s. Rodbertum* S. 161 Z. 4; D. 121 *ad s. Mariam ad monasterium superiorem(!)* in *Reganesburc* S. 171 Z. 7; D. 155 *ad s. Mariam ad nostram capellam* S. 218 Z. 30; D. 161 *ad nostram cappellam ad Reganesburc* S. 225¹ Z. 24¹ usw.); wie er auch sonst gern *ad* bei Ortsbezeichnungen statt *in* verwendet. Auch mit *id est* treibt er reichlich Mißbrauch. Noch mehr zeigt sich die Unbeweglichkeit seines Stiles in seinen Arengen und in der Konstruktion der dispositiven Teile der Urkunden.

Die Arengen wollten oder sollten die in den Urkunden verbrieften Verleihungen mit einer generellen Begründung einleiten. So war die mit *Si enim ea* beginnende Arenga für Tauschurkunden bestimmt, die mit *Si de rebus terrenis* für Landschenkungen verbriefende Diplome. Kombinationen verschiedener Arengen kommen auch früher vor, dennoch ist es ein Novum, wenn z. B. Comeatus die Arenga *Si de rebus terrenis*, die bis dahin (DD. 28. 61) richtig gebraucht wird, in DD. 65. 67 mit einem Satzteil aus der Arenga *Si enim ea* kombiniert.² Hadebert ist in D. 83 in solcher Kombination der beiden Arengen noch weiter gegangen. Wie wir sahen, hat dieser Notar, der mit dem älteren Urkundenwesen wenig vertraut war, die Verwendung der Arengen möglichst vermieden. Dagegen hat Walto in den DD. 90. 92. 94 die

¹) In D. 112 (S. 160 Z. 32) bieten die Salzburger Kammerbücher *ad sanctam Iuvavensem ecclesiam ad sanctum scilicet Petrum et sanctum Rodbertum*; vermutlich ist *scilicet* ein Zusatz des Kopisten. — In D. 100 hat der Altaicher Schreiber das Konzept des Hebarhard zu *ad sanctum Mauricium et ad monasterium nostrum Altaha* durch die Einfügung des *et* verbessert. ²) Doch hat Hadebert A, als er in D. 91 das D. 67 wiederholte, aus einem richtigen Stilgefühl heraus den von Comeatus in D. 67 eingeschobenen Satz fortgelassen.

nach dem gleichen Muster kombinierte Arenga *Si petitionibus* wohl aus einer Formel, die auch in der sog. Coll. Pataviensis c. 6 wiederkehrt. Von Walto hat Hebarhard sie in seinen beiden ersten DD. 98. 99 entlehnt, doch ersetzte er den Vordersatz *Si petitionibus* durch das alte Incipit *Si de rebus terrenis*. In ähnlicher Weise ist in D. 100 der Anfang der Arenga für Tauschurkunden *Si enim ea* mit der in den DD. 98. 99 verwendeten kombiniert. Die schlecht konstruierte Arenga *Si petitiones fidelium . . auribus serenitatis nostrae* (statt *petitionibus . . aures* wie in D. 105) wiederholte Hebarhard nach dem Vorgange Waltos in DD. 104. 108. 118. 151.¹ Aber je länger je mehr beschränkte er sich auf die Verwendung von nur zwei Arengen oder eigentlich nur einer mit verschiedenem Incipit *Oportet igitur nos* in DD. 96.² 101. 102. 107. 112. 115. 116. 117. 122. 130. 139. 140. 164 und *Si liberalitatis nostrae munere* in DD. 102a. 109. 110. 119. 123. 126. 132. 133. 153. Es ist die alte wohlbekannte Arenga der Immunitätsprivilegien Ludwigs des Frommen (vgl. Formulae imp. c. 28 und STENGEL, Immunitätsprivilegien S. 89; 607), die er vielleicht wie so vieles andere dem Walto verdankt, der sie in D. 97 anwendet. Auch seine Lieblingsarenga *Oportet igitur nos* ist nicht originell, sondern nur durch Umstellung des Wortlauts der ludovicianischen Immunitätsarenga *Constat nos divina dispensante gratia ceteris mortalibus supereminere, unde oportet, ut cuius praecellimus munere, eius studeamus modis omnibus parere voluntati* erzielt, womit Hebarhard die zweite Hälfte der Arenga *Si liberalitatis* verband.³ Dieses ängstliche Haften an derselben Formel schließt von vornherein aus, daß er der Verfasser so individueller Arengen wie in den Stabloer DD. 147 *Studendum est* und 154 *Maximum regni nostri* sein kann: sie erweisen sich als Interpolationen. Ebenso stereotyp ist seine Promul-

¹) In D. 108 ist der Nachsatz dem Inhalt entsprechend (Schenkung an den Prinzen Karl) natürlich anders gestaltet. — Ein anderes von Hebarhard verfaßtes D. mit der Arenga *Si petitionibus* für Kloster Weißenburg ist noch im D. Karls III. vom 12. November 882 M. 2 n° 1643 erhalten. ²) Das Diktat dieses ersten von Hebarhard verfaßten D. 96 stellt sich als eine merkwürdige Mischung von hadebertschen und hebarhardschen Stilelementen dar. Auch die zahlreichen grammatischen Verstöße verraten den Anfänger. ³) Stärkere Varianten in DD. 96. 116 und unbedeutende in D. 164. Stark umgearbeitet in D. 140; vgl. STENGEL, Immunitätsprivilegien 89 Anm. 1. Zuerst wie in D. 101 auch noch fehlerhaft, indem er *munere* statt *clementia* setzt.

gationsformel *Quapropter comperiat . . sollertia* (nur in DD. 102 a. 105. 110 *industria*), *qualiter* (in DD. 119. 153. 161 *quia*) . . *veniens in procerum nostrorum praesentiam postulavit serenitatem nostram* (DD. 98. 99. 100. 102. 104), was er bald durch *deprecatus est celsitudinem nostram* (DD. 101. 106. 110. 113. 118 usw.) ersetzt, oder auch *adiit celsitudinem nostram innotescens* (D. 107) und *humiliter implorans* (D. 109) und *deprecans* (D. 116) und *adiit serenitatem nostram flagitans* (D. 108; vgl. auch D. 131), *ut . . concessissemus* (DD. 98. 101. 104. 141) oder gar *concedissemus* (DD. 99. 102. 102a. 108. 109. 157) oder *confirmassemus* (DD. 100. 147) oder *praecepissemus* (D. 113) oder *decrevissemus* (D. 118). Die Wendung *veniens in procerum nostrorum praesentiam* hat er, wie bereits bemerkt, von Walto übernommen; er gibt sie aber schon nach D. 104 wieder auf; dagegen sind die Konjunktiva Plusquamperfecti, die an Regibert erinnern, eine Eigentümlichkeit seines Stiles geblieben; doch ist er in ihrer Verwendung nicht konsequent. Daran schließt sich die Dispositio mit *Cuius petitioni ob amorem et servitium suum* (in DD. 98. 99. 101. 104), oder statt dessen immer häufiger, zuerst in D. 102 *ob amorem domini nostri Iesu Christi*¹ — auch diese Wendung, wie wir bereits sahen, eine Anleihe von Walto. Aber das für den Stil Hebarhards charakteristischste Element, das seine eigene Erfindung und eine wirkliche Neuerung im Dictamen war, ist die Trennung der Dispositio in zwei selbständige Sätze, die wir bereits in D. 99 finden: *Nos vero . . libenti animo assensum praebentes* (auch diese Wendung ist von Walto entlehnt) *decrevimus ita fieri. Et dedimus (tradimus o. ä.)* und zuerst in D. 110 noch prägnanter *Et iussimus ei fieri (hoc nostrae auctoritatis praeceptum)*. Diese Urkunden mit der Arenga *Si liberalitatis* und *Oportet igitur nos* könnte man als seine große Form bezeichnen. Daneben bedient er sich seit dem Jahre 864 in D. 113 und dann immer häufiger einer kleineren Form ohne Arenga mit der stereotypen Publikationsformel *Notum sit*

¹) Das Vorkommen dieser Formel in der Osnabrücker Fälschung D. 51, deren echte Vorlage von Comeatus stammt, beweist, daß der Fälscher daneben auch eine von Hebarhard verfaßte Urkunde benutzt hat. Wiederholt auch in dem Weißenburger D. Karls III. von 882 M. n. 1643, woraus sich ergibt, daß bereits Ludwig der Deutsche dem Kloster Weißenburg gelegentlich der Verleihung der Abtei an den Erzkapellan Liutbert ein Wahlprivileg des gleichen Inhalts erteilt hat.

omnibus (immer ohne das alte, von Hadebert regelmäßig gebrauchte *igitur sanctae dei ecclesiae fidelibus nostrisque praesentibus scilicet et futuris, qualiter*, woran sich in der Regel gleich die Dispositio anschließt. Auch die Art, wie er die dispositive Verfügung noch einmal aufnimmt, ist für seinen Stil charakteristisch. *Nos vero* (D. 99) oder *Itaque nos* (D. 107) oder *Nos itaque* (DD. 109. 110. 112 usw.) oder *Has itaque (denique) praescriptas res* (DD. 112. 116. 117 usw.). Für die Pertinenzformel hat er zuerst kein festes Formular gehabt; er behilft sich zunächst mit *id est* oder *hoc est tam in mancipiis* o. ä. Später wird sie voller; in D. 105 begegnen wir auch zuerst wieder der ludovicianischen Formel *exitibus et regressibus . . totum et ad integrum* (vgl. auch DD. 112. 115. 131. 139. 141. 155. 156. 163. 164) und später der Formel *cum omnibus ibidem adiacentiis vel pertinentibus* (DD. 141. 155. 156. 157. 161. 163. 164). Selten, aber um so bezeichnender ist die der Privaturkunde entlehnte Wendung *quorum nomina subter tenentur inserta* (DD. 102 a. 104) oder *inscripta* (D. 116).¹ Am meisten aber fällt in die Augen die zuerst von Walto aus dem Freilassungsformular (s. S. 70) entlehnte Wendung *praeceptum plenius in dei nomine confirmatum nullo inquietante sed deo auxiliante*, in DD. 98. 99. 100 noch in verkürzter Form², doch geht aus der Korrektur in D. 99 (S. 143 Note 1) hervor, daß er die volle Form kannte, der er sich seit D. 101 fast regelmäßig bediente. Auch die Wendung *ab hodierna die et deinceps* (während Hadebert konstant *ab hodierno die* schreibt) fehlt selten in seinen Urkunden. Eigentümlich sind ihm ferner die Formeln *absque alicuius contradictione* (DD. 98. 99. 101. 102. 104. 164) oder *absque ulla contradictione* (DD. 105. 108. 112. 124. 132. 139. 141. 145. 158. 162. 164), *nullo contradicente* (D. 109), *absque ullius (alicuius) molestia vel inquietudine* (DD. 102. 113. 115. 116. 122. 140. 156) und *absque*

¹) Dazu gehört auch die Wendung *quae iuste et legaliter debentur*, die wir nur in D. 102a finden. Aber sie kehrt ebenso in den bekannten Osnabrücker Fälschungen wieder, in denen noch andere Diktatelemente Hebarhards so deutlich zu erkennen sind, daß an der einstigen Existenz eines von Hebarhard verfaßten Diploms für Osnabrück kein Zweifel sein kann (vgl. auch oben S. 86 Anm. 1). ²) *nullo inquietante sed deo auxiliante*. In DD. 107. 116. 156. 158 steht bloß *plenius in dei nomine confirmatum*. In D. 104 ist *nullo interdicente* wohl eine willkürliche Änderung des Kopisten. In den beiden Freilassungsurkunden DD. 121. 129 fehlt wieder *plenius bis confirmatum*.

alicuius (ullius) contradicentis obstaculo (DD. 118. 125. 126. 137. 140. 141. 156. 161).¹ Häufig ist bei Hebarhard die Verbotsformel *ut nullus ex successoribus nostris inde quippiam auferre* oder *inquietare praesumat* o. ä. (in DD. 116. 133. 135. 157. 161. 163; vgl. auch DD. 102. 123. 126. 128. 141. 145. 147); er hat das Verdienst der Formulierung; sie findet sich ähnlich schon bei Hadebert und Walto (vgl. DD. 79. 90. 92. 93). Eine eigenartige Neuerung bringt er in dem Exorarepassus an *pro coniugis carissimae prole nostra salute* oder *pro nostra ac carissimae coniugis ac dilecta prole salute* und später *pro nostra ac coniugis carissimae prole salute* (in DD. 107. 123. 125. 126. 130. 132. 133. 140. 141. 144. 163. 164). Etwas belebter ist seine Mahnung zu beten *delectabilis* (DD. 126. 133. 140. 144. 147. 161. 163. 164), *devotius* (DD. 119. 128), *libentius* (D. 123), *facilius* (D. 132). In seinen späteren Diplomen braucht er auch gern *firmum et stabile* (DD. 140. 155. 158. 162; vgl. auch D. 106). Eines seiner Lieblingsworte ist *securiter* (DD. 130. 135. 137. 141. 151. 157. 163). Was endlich die Korroborationsformel anlangt, so lautet sie, nachdem er die in DD. 99. 101. 104. 107. 117. 119. 121 gebrauchte kürzere Formel *Et ut haec auctoritas* oder *Hanc itaque nostram auctoritatem ut* (D. 107) *inconcussam et inviolabilem obtineat firmitatem*² aufgegeben hat, regelmäßig *Et ut haec auctoritas . . . firmior habeatur et per futura tempora a fidelibus*³ *nostris verius credatur et diligentius observetur, manu propria nostra subter eam firmavimus et anuli nostri inpressione assignari* (oder *assignare* oder *sigillari*)⁴ *iussimus*. Meist schaltet er nach *auctoritas* ein die Urkunde charakterisierendes Wort ein wie *largitionis* oder *concessionis* oder *confirmationis* oder ähnlich wie Hadebert noch präziser *munitatis ac confirmationis* (D. 110) oder *largitionis et immunitatis* (D. 164) oder bloß *emunitatis* (D. 153), einmal auch das ungewöhnliche *decretionis* (D. 118) und *iussionis* (D. 127) und *municentiae* (D. 124). Gegen die Regel ist *deinceps* in D. 123 und noch mehr *conser-*

¹ In D. 126 (S. 176 Z. 39) ist die Variante *ullius* des Cod. Lauresham. durch D. sp. 185 gesichert. In D. 137 (S. 191 Z. 31) ist das überlieferte *aliquo* sicher in *alicuius* zu emendieren. ² *inconcussam et* fehlt in DD. 117. 121. 164. ³ *a cunctis fidelibus* in D. 96 ist wohl nach D. 92 (Walto) oder D. 95 (Hadebert). ⁴ *roborare* in D. 100 ist eine Lizenz des Altaicher Schreibers und eine Reminiszenz an Hadebert wie auch *Frantia* in der Datierung.

vetur in D. 122 statt des von ihm regelmäßig gebrauchten *observetur*, das übrigens auch schon Walto in D. 97 hat.

So ist das hebarhardsche Diktat von einer eigentümlichen Strenge und Einförmigkeit, und es entspricht ganz seiner klaren und einfachen Schrift mit ihren wenigen, aber regelmäßigen Eigenheiten. Auch an seinen grammatischen Eigentümlichkeiten hält er zäh fest; seinen Namen schreibt er immer *Hebarhardus*, den seines ersten Erzkapellans *Grimaldi*, den des zweiten *Liutberti* mit der einzigen Ausnahme von D. 144 (*Liutperti*); er schreibt wie seine Vorgänger immer *archicappellani* und im Text regelmäßig *comperiat*, aber *inpressione* (während Hadebert ebenso konsequent *inpressione* schrieb). Zu seinen sprachlichen Eigenheiten gehört die Schreibweise *marcha* (DD. 103. 109. 123. 131) und *merchatus*, das er in D. 119 als Neutrum behandelt, ebenso wie *census* in D. 124 (wo aber neben *quod* auch *quem* steht). Schreibfehler und andere Verstöße sind bei ihm ebenso häufig wie bei seinen Vorgängern. Offenbar war zu jenen Zeiten die deutsche Akribie noch nicht erfunden. Sonst aber braucht er *ae* und *e* und *g*; auch schwankt er im Gebrauch von *relevari* und *relevare* und von *assignari* und *assignare*. Als Interpunktionszeichen, das er im ganzen korrekt braucht, dient ihm ein Punkt über der Zeile. Sparsam ist er auch mit der Verwendung von Kompendien; außer den üblichen für *sanctus*, *noster*, *deus*, *dominus* u. ä. findet sich noch \overline{qm} für *quoniam*; \overline{augs} für *augustas*. Im übrigen scheint Hebarhard sich immer genau an die von den Empfängern eingereichten Besitzbeschreibungen und Namen gehalten zu haben, wie in D. 112, wo, wie Herr Dr. KRANZMAYER in Wien festgestellt hat, die Namen der slavischen Hörigen ziemlich richtig wiedergegeben sind, und in dem Mettener D. 122, wo er in der Grenzbeschreibung sogar die deutschen Worte *anan in de groba* einfach wiederholt und sich so seine Aufgabe als Diktator leichter gemacht hat, als das sonst üblich war.

Häufig sind bei ihm wie bei Hadebert Nachtragungen in der Tagesangabe, aber auch die Indiktionsziffer ist gelegentlich nachgetragen. Über seine Berechnung der Jahreselemente in der Datierung handle ich zum Schluß im Zusammenhang.

Fünfzehn Jahre, von 859 bis 874, hat so Hebarhard, soweit wir das an der Hand der uns erhaltenen Originale feststellen können, die Geschäfte der Kanzlei allein geführt und selbst sowohl die Abfassung der Diktate wie die Reinschriften besorgt. Erst

von 874 an hat er Hilfskräfte herangezogen, die aber, wie es scheint, ausschließlich bei der Reinschrift Verwendung fanden. Zuerst in D. 151 vom 2. Februar 874 taucht ein solcher Hilfschreiber auf, Hebarhard A, wie wir ihn nennen wollen. Der ist freilich nur ein untergeordneter Amanuensis gewesen, der lediglich bei der Herstellung der Reinschriften, nicht aber bei der Abfassung der Urkunden¹ und vollends niemals bei der Vollziehung Verwendung gefunden hat. An kalligraphischer Fertigkeit steht er weit hinter seinem Meister zurück; seine Schrift ist steif, eckig und zusammengedrängt und hat nichts von der einfachen Klarheit der hebarhardschen Schrift, auch wenn er gewisse Eigentümlichkeiten derselben nachahmt, wie die betonten *q* und *p*, die Verwendung der hohen Aufsätze am oberen *e*, dem er aber die Richtung nach links gibt (bei Hebarhard nach rechts). Um so bestimmter unterscheidet er sich aber darin von Hebarhard, daß er nie ein Chrismon setzt, ferner durch das oben scharf gebrochene *a*, durch die eigenartige Form des *e* und durch einige kursive Elemente, wie das kleine *o* in der verlängerten Schrift und die seltsame Ligatur von *ro*, während er die herkömmliche Ligatur *st* vermeidet, durch die eigentümliche Kürzung *q(ue)* und die Form des *q* und *p*, durch die langen Unterschäfte und durch andere Abkürzungszeichen, wie *m(us)* — Einzelheiten erinnern sogar an die Art des Hadebert. Man vergleiche damit das Faksimile in Walthers Lexicon diplomaticum Taf. 3 von dem Verdener D. 153 und im Archivio paleogr. ital. 9, Tafel 96 von D. 157, von dem Hebarhard A einen Teil der ersten Zeile geschrieben hat, um sich davon zu überzeugen, wie wenig diese Schrift mit der Hebarhards gemein hat.² Geschrieben hat Hebarhard A die ganzen Kontexte der DD. 151. 161 und wenigstens den größten Teil des Kontextes von D. 159; in DD. 153. 155. 158 außerdem Kontext und Datierung; unbedeutend ist sein Anteil an D. 157. Ungeschickt wie seine Schrift ist seine Orthographie. So schreibt er in seinen ersten Stücken *Hhudunnicus* (DD. 151. 153. 155), in D. 153

¹) In D. 151 ist, wie ich nachträglich festgestellt habe, der eigentliche Kontext ziemlich wörtlich aus der nicht erhaltenen Regensburger *Complacitatio* selbst übernommen. ²) Nach alledem ist es nicht wahrscheinlich, daß er aus der Schule Hebarhards stammt. Sein Duktus kehrt übrigens unter Karl III. wieder; der Schreiber der DD. M. 2 n^o 1690. 1691. 1695 hat mit ihm so viele graphische Eigentümlichkeiten gemein, daß auf die gleiche Schule zu schließen ist.

ecclaeiasticas und *ecclaeiam*, *transsigendam* und *misericordiam*, in D. 155. 158 *proprietatis*, in DD. 151. 158 *curtis* statt *curtibus*. Genau nach einem Jahr tritt daneben ein zweiter Hilfschreiber, Hebarhard B, auf, zum erstenmal in D. 157 vom 26. Februar 875 (s. das Faksimile im Archivio paleogr. italiano 9, Taf. 96). Diese Urkunde zeigt uns zugleich ein merkwürdiges Zusammenarbeiten von Hebarhard und seinen beiden Gehilfen, wie es ähnlich uns bisher nur in D. 73 (s. S. 59 f.) begegnet ist. Denn Hebarhard A begann die Reinschrift, indem er von der ersten Zeile die Worte *In nomine* bis *qualiter* schrieb, worauf Hebarhard B zunächst das Chrismon nachtrug, dann den Rest der ersten Zeile von *dilecta* ab und den ganzen Kontext mündigte, hierauf auch die Rekognitionszeile *Hebarhardus* bis *recognovi* und die Datierung schrieb. Von Hebarhard aber rührt der Schluß der Rekognition, nämlich *et* und das Rekognitionszeichen mit seinen bekannten drei Noten und die königliche Signumzeile her. Ihn und Hebarhard B auseinanderzuhalten, ist, wie das Faksimile im Archivio paleogr. italiano 9, Taf. 96 lehrt, nicht so leicht, denn jener schreibt fast so wie der Meister selbst, und es gehört ein genaues Studium aller Hebarhardstücke dazu, um seine Schrift von der seines Nachahmers scheidern zu können. Denn nicht nur der Duktus ist der gleiche, auch alle Eigentümlichkeiten der Schrift des Meisters kehren bei dem Schüler wieder. Dennoch sind die Abweichungen zu erkennen. Im Chrismon ist das *C* kleiner und die obere Vertikale länger; in der verlängerten wie in der Kontextschrift sind *d* und *p* etwas anders gebildet und die Unterschäfte länger als beim Hebarhard; *p*, bei diesem sonst offen, ist bei Hebarhard B meist geschlossen; die konventionellen Aufsätze oben am *e*, die Hebarhard nach rechts zieht, setzt Hebarhard B so wie Hebarhard A nach links an; das offene *a* Hebarhards ist bei Hebarhard B fast immer geschlossen; umgekehrt ist die Ligatur *et* bei jenem geschlossen, bei diesem offen. Auch die Abkürzungszeichen sind verschieden. Der Unterschied ist in der Kontextschrift deutlicher als in den Unterschriftenzeilen, wo der künstliche Charakter der Schrift zu einer noch stärkeren Nachahmung nötigte und so die Scheidung erschwert. In dem St. Galler D. 158 ist die erste Zeile (ohne Chrismon) und der Kontext, ferner auch die Datierungszeile von Hebarhard A geschrieben, die Signum- und Rekognitionszeile mit *et SR.* und den drei Noten von Hebarhard B, der auch die Tagesangabe in den von Hebarhard A gelassenen leeren Raum

nachgetragen hat. Dasselbe Verhältnis, aber mit drei erheblichen Abweichungen, zeigt das andere St. Galler D. 159, in dem der Kontext von *In nomine* bis *observetur* von Hebarhard A geschrieben ist, während Hebarhard B das Chrismon nachtrug und die letzten Kontextworte *anuli nostri impressione subter eam iussimus sigillari* hinzufügte und vom Eschatokoll die Rekognition mit *et SR.* wie in D. 158, aber auch die Datierung mitsamt der nachgetragenen Tagesangabe schrieb. Über die Signumzeile in DD. 159. 160, die, da es sich nur um Tauschbestätigungen handelte, gar nicht zu setzen war, auch nicht angekündigt ist, bin ich nicht so sicher; sie scheinen von Hebarhard selbst herzurühren. Das dritte St. Galler D. 160 ist bis auf die Signumzeile von Hebarhard B geschrieben, sowohl Chrismon und Kontext wie Rekognition und Datierung mit der nachgetragenen Tagesangabe. Merkwürdig ist auch die Arbeitsteilung in dem Regensburger D. 161, wo Hebarhard Chrismon und erste Zeile in verlängerter Schrift, ferner das ganze Eschatokoll mit der Signumzeile des Königs und dem Signum Karlmanns, der Rekognitionszeile mit dem *SR.* und seinen drei Noten und der Datierung selbst geschrieben hat, den Kontext aber von der zweiten Zeile ab bis zum Schluß von Hebarhard A hat schreiben lassen; Hebarhard B war hier also nicht beteiligt. Sehr schwierig ist die Schriftbestimmung in dem Fuldaer D. 162, wo Chrismon, erste Zeile und die ersten Worte der zweiten Zeile bis *Karolus imperator*, ferner das ganze Eschatokoll von Hebarhard selbst geschrieben sind, während die Schrift des übrigen Kontextes von *bonae memoriae* ab die Eigentümlichkeiten der Schrift des Hebarhard B aufweist; aber so unmerklich gehen diese Schriften ineinander über, daß eine Scheidung der Hände beinahe problematisch erscheint; erst wenn man die beiden nächsten sicher ganz von Hebarhard selbst geschriebenen DD. 163. 164 zur Vergleichung heranzieht, wird dem Beschauer der Unterschied deutlich. Am Ende kommt auch nicht so viel darauf an. Wichtiger sind die Feststellungen an den vorausgehenden Urkunden wegen der daraus zu ziehenden Folgerungen. Denn sie lehren, daß Hebarhard A nur zur Aushilfe bei der Reinschrift herangezogen worden ist, Hebarhard B aber auch die Rekognition eintragen durfte, die in allen diesen Fällen also nicht autograph ist. Die Frage bleibt offen, ob er auch die Signumzeile hat schreiben dürfen, oder ob die einzutragen Hebarhard sich vorbehalten hat. Ich habe dies in meiner Berliner Abhandlung S. 22 bejaht, aber ich bin nach immer erneuter Prüfung der Sache

doch nicht so sicher. Die Vorstellung, daß der höhere Beamte, oder doch wenigstens der eigentliche Notar, irgendwie an der Vollziehung beteiligt gewesen sein müsse, ist unserm modernen bürokratischen Denken so selbstverständlich, daß wir uns schwer dazu verstehen, in alledem nur noch leere Formen und Formeln zu sehen und schon damals als den einzigen wirklichen effektiven Beglaubigungsakt (neben dem königlichen Vollziehungsstrich) die Besiegelung anzuerkennen. Es sind in den Urkunden Ludwigs des Deutschen allerdings nur zwei Fälle, aus denen wir schließen können, daß zur Besiegelung ein besonderer Befehl erforderlich war, ohne den die Reinschrift an der entscheidenden Stelle nicht vollendet werden konnte. Das lehrt das von dem Subdiakon Walto geschriebene und mit dem Namen des Notars Comeatus rekosnizierte D. 92, wo die Worte *et anuli nostri impressione iussimus sigillari* von Hadebert A hinzugefügt sind, woraus zu folgern ist, daß der, wie ich annehme, nicht der Kanzlei angehörende Walto zwar den Auftrag hatte, die Urkunde ins reine zu schreiben, aber nicht die Erlaubnis, zu siegeln. Auch Hebarhard A war kein richtiger Kanzleibeamter, der die Eintragung jener Formel *anuli nostri impressione subter eam iussimus sigillari* in D. 159, allerdings nicht in D. 158, dem höher stehenden Hebarhard B überlassen mußte.¹ Die beiden Fälle ermöglichen uns freilich noch nicht, an Stelle unsicherer Vermutungen besser begründete Ansichten auszusprechen; dies wird erst möglich sein, wenn die in der späteren Karolingerzeit häufigeren analogen Fälle genau festgestellt sind.

Hebarhard ist in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen zum letzten Male in DD. 163. 164 vom 11. August 875 nachweisbar. An dem folgenden D. 165 vom 3. Oktober ist er nicht mehr beteiligt gewesen. Die Unterschriften der Prinzen Ludwig und Karl in dem von Liutbrand mundierten D. zeigen zwar eine ihm sehr ähnliche, aber doch verschiedene Hand, die ich in dem Schreiber des D. 171 (Hebarhard C) wiederzuerkennen glaube.²

Es wäre aber nicht richtig, wenn man sagen wollte, seine Stelle habe jener Diakon Liutbrand eingenommen, der das eben erwähnte D. 165 schrieb und rekosnizierte und der den König nach Metz begleitete, wo er im November die dort ausgestellten DD. 166 — 169 teils geschrieben hat, teils hat schreiben und

¹) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 20. ²) Vgl. meine Berliner Abhandlung S. 23.

mit seiner Rekognition versehen lassen. Wir sind diesem Liutbrand schon einmal begegnet als Diktator und Schreiber des Mettener D. 88 vom 2. Februar 858, als Hadebert der führende Notar war. Daß er jetzt nach 17 Jahren wieder auftaucht, beweist, daß er kein Kanzleibeamter war; daß er ein königlicher Kapellan war, geht sicher aus den beiden für ihn selbst und für sein Klosterlein Faurndau ausgestellten DD. 163. 164 hervor, in denen König Ludwig ihn als seinen lieben Diakon bezeichnet. König Arnulf hat ihn später geradezu seinen Kapellan genannt.¹ Daß er wie auch Walto in eigenem Namen rekognoszierte oder rekognoszieren lassen durfte, lehrt, daß man Männern seiner Stellung dieselben Rechte einräumte wie den eigentlichen Notaren.² Auch die Herstellung der Diktate war ihnen überlassen. In jenem D. 88 hat er sich zwar im allgemeinen an das Schema des Hadebert angeschlossen, doch mit eigenen Zutaten und Abweichungen (s. S. 61f.). Aber in D. 165 schreibt er sein eigenes Diktat, das mit dem Hebarhard nichts gemein hat; die Arenga *Si pro dei nutu* ist frei stilisiert, und wieder wie bei Reginbert (s. oben S. 42) begegnet uns hier nicht nur eine neue Fassung, sondern auch eine neue Idee. Weist schon dieses darauf hin, daß Liutbrand wie einst Reginbert nicht zu dem eigentlichen Kanzleipersonal, das an den überlieferten Formeln festzuhalten liebte, gehörte, so ist auch die Publicatio *Idcirco noverit industria* nicht kanzleimäßig, und noch weniger ist das die Pertinenzformel *cum domibus et aedificiis, ut est . . . viis et inviis accessibus et adiacenciis finibus exitibus et regressibus*, die der Kanzlei Ludwigs bis auf die letzten Worte unbekannt war; daß sie in den Diplomen Ludwigs des Jüngeren wiederkehrt, ebenso wie die Wendung *pro merito bonae fidelitatis suae* (zweimal in D. 165), lehrt, daß zwischen Liutbrand und der Kanzlei des zweiten Sohnes Ludwigs des Deutschen irgendwie Beziehungen vorhanden gewesen sein müssen. In der Korroborationformel klingen die längst außer Gebrauch gekommenen Worte *melius conservetur veriusque credatur* an D. 88 und an Hadebert an. Zu diesem hat Liutbrand in einem nahen Verhältnis gestanden; daß dieser sein Lehrer in der Schreibkunst

¹) Vgl. ebenda S. 19. ²) So hat auch Walto neben Hadebert und Hebarhard in den DD. 94. 97. 103 rekognoszieren dürfen. Daß er in D. 92 aber nicht sich als Rekognoszent nennt, sondern Comeatus, der damals gar nicht mehr der Kanzlei angehörte, muß einen besonderen Grund gehabt haben, den wir nur nicht kennen.

war, zeigt deutlich jenes D. 88, das fast sklavisch in der Art des Hadebert mit allen graphischen Eigentümlichkeiten dieses Notars geschrieben ist. Es ist erstaunlich, daß wir nach 17 Jahren in D. 165 genau der gleichen Schrift begegnen, völlig unverändert mit den gleichen Buchstabenformen, kursiven Ligaturen und Abkürzungszeichen, sogar mit denselben Verzierungen im Schluß-*N* des *Amen*, als ob nie ein Hebarhard existiert hätte. Nur das Chrismon ist diesem nachgebildet, wie Liutbrand auch nach Hebarhards Art notenähnliche Zeichen in seinem Rekognitionszeichen, das in der Form dem in D. 88 entspricht, angebracht hat. Von den folgenden vier Metzer DD. 166—169 ist nur D. 167 im Original erhalten, das Liutbrand von einem neuen Schreiber wahrscheinlich lothringischer Herkunft in der in Frankreich und Lothringen damals noch üblichen alten diplomatischen Halbkursive schreiben ließ, der auch die Rekognitionszeile mit Liutbrands Namen in der Form *Liuthbrandus* eintrug. D. 168 ist so stark überarbeitet, daß wir über das ihm zugrunde liegende Original nicht viel mehr aussagen können, als daß es von demselben Mann, der D. 167 geschrieben hat, mundiert war und daß im Rekognitionszeichen Liutbrand seine notenähnlichen Zeichen eingetragen hat, die der Fälscher freilich sehr ungeschickt nachzeichnete. DD. 166 und 169 scheinen dagegen von Liutbrand selbst herzurühren, wenigstens hat der Kopist im Gorzer Chartular dessen Rekognitionszeichen für D. 169 mit seinen Noten so gut nachgemacht, daß wir feststellen können, daß Liutbrand hier sein altes Rekognitionszeichen (wie in DD. 88. 165) mit denselben notenartigen Zeichen wie in D. 165 angebracht hat. Das Diktat dieser vier Metzer Diplome geht wahrscheinlich auf eine Metzer Vorlage zurück, daneben finden sich Anklänge an die Art Liutbrands, so daß ein Entwurf des Liutbrand anzunehmen ist, doch sind die Formeln wie die Korroboration freier behandelt als sonst. Liutbrands Tätigkeit hat damit aber noch nicht ihr Ende gefunden. Seine Arenga *Si pro dei nutu* begegnet uns ähnlich wieder in den Diplomen Karlmanns, während die Wendung *pro merito bonae fidelitatis suae* und seine neue Pertinenzformel, wie schon bemerkt, in denen Ludwigs des Jüngeren wiederkehrt, was alles auf einen bisher noch nicht aufgeklärten Zusammenhang dieses Mannes mit den Söhnen Ludwigs des Deutschen hinweist. Aus der letzten Zeit Ludwigs des Deutschen haben wir leider nur noch das eine D. 171 vom 19. Juli 976 für die Kaiserin Angilberga. Dieses ist nicht, wie MÜHLBACHER meinte, von Hebarhard geschrieben, sondern von einem

neuen Schreiber Hebarhard C, zwar in Hebarhards Art, aber mit so starken Abweichungen im Duktus wie im einzelnen, daß über die Nichtzugehörigkeit zu Hebarhard kein Zweifel sein kann. Irre ich nicht, so rühren von ihm auch die Signa der beiden Prinzen Ludwig und Karl in D. 165 her, wo Schrift und Monogramme von dem Duktus des Hebarhard stark abweichen, während sie mit D. 171 zusammengehen. Hebarhard selbst ist weder an diesem noch an jenem mehr beteiligt gewesen. Auch die Unterschriftenzeilen in D. 171 sind nicht von ihm, und es darf uns auch nicht irremachen, daß der Schreiber sein Rekognitionszeichen nachgemacht und die drei bekannten notenähnlichen Zeichen darin eingetragen hat. Sie sind nicht einmal ganz korrekt. Sie kehren so auch in einigen Originalen Karlmanns und Karls III. wieder, hatten also sozusagen den Charakter einer Kanzleinorm erlangt. Auch die andern Schriftzeichen unterscheiden sich auf das deutlichste von denen Hebarhards; das Chrismon ähnelt mehr dem des Hebarhard B; das Monogramm weicht sowohl in der Proportion wie in der Gestaltung der einzelnen Buchstaben von dem hebarhardschen ab, und das Rekognitionszeichen erweist sich bei näherem Zusehen als eine Nachahmung. Vor allem aber das Diktat von D. 171 weicht von dem des Hebarhard durchaus ab. *Notum sit igitur* z. B. hat dieser immer vermieden (s. oben S. 87). Auch die Korroborationsformel mit dem ungeschickten zweimaligen *subter eam* entspricht ihm nicht; er gebraucht nie *cunctis* vor *fidelibus*; er schreibt nicht *conseruetur* (nur einmal in D. 122), sondern immer *observetur*, niemals *confirmavimus*, und immer *inpressione* statt *impressione*. Das Fehlen von *domni* in der Signumzeile ist ebensowenig kanzleimäßig (s. oben S. 80) wie das hadebertsche *Frantia* in der Datierung (s. oben S. 81 Anm. 4). Wenn nicht alles täuscht, so ist Hebarhard C nach Ludwigs des Deutschen Tod in die Kanzlei seines ältesten Sohnes Karlmann übergetreten. Von Hebarhard aber können wir nur sagen, daß er an der Herstellung der letzten Urkunden Ludwigs des Deutschen nicht mehr beteiligt gewesen ist. Seine Zugehörigkeit zu dessen Kanzlei beschränkte sich zuletzt lediglich auf die nominelle Rekognitionsformel in D. 171, die, wie bereits bemerkt, nicht autograph ist. Das sieht so aus, als ob er tatsächlich im Spätherbst 875 aus der Kanzlei ausgeschieden ist, daß aber zunächst noch kein Nachfolger für ihn vorhanden war und deshalb in D. 171 noch sein Name in der Rekognition genannt wurde. Was über seine

weiteren Schicksale sich hat ermitteln lassen, habe ich in meiner Berliner Abhandlung über die Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 23 zusammengestellt.

Es bleibt noch übrig, von der Datierungsweise in den Diplomen aus der Amtszeit Hebarhards zu handeln. Nicht nur weil es da auf eine möglichst richtige Einreihung nicht weniger mit irrigen Jahresmerkmalen versehener Urkunden ankommt; eine solche Erörterung gehört auch zu dem Kapitel über die Beurteilung des Hebarhard und über seine Stellung in der Kanzlei. Denn danach, wie SICKEL seine Tätigkeit aufgefaßt hat, müßte man annehmen, er habe auch hier wenn nicht bahnbrechend, so doch richtunggebend gewirkt.

Es ist dabei nicht zu vermeiden, auf die von SICKEL in seinen ersten Beiträgen 1, 343 ff. vorgetragene Theorie zurückzukommen, wonach von den beiden in den Urkunden Ludwigs des Deutschen gebrauchten Jahresmerkmalen, den Jahren nach der Regierung und der Indiktion, die letztere als die sichere zu gelten habe. Er meinte, daß den Notaren jener Zeiten kaum andere Hilfsmittel zu Gebote gestanden hätten als etwa eine Ostertafel oder ein römischer Kalender, mit deren Hilfe wohl die Indiktion ermittelt werden konnte, nicht aber das Regierungsjahr, dessen Kenntnis lediglich auf einer ihrer Natur nach unsicheren Tradition beruhte. Daraus folgerte SICKEL, daß für die Zeit, in der die Diplome noch nicht nach den Dionysischen Jahren (der christlichen Ära) datiert wurden, die einzig richtige Methode sei, von der Indiktion als Norm auszugehen und nach ihr die Urkunden chronologisch zu ordnen (S. 344). Das scheint sehr einleuchtend, aber ein Vorbehalt ist doch zu machen. SICKEL war ein vortrefflicher Mathematiker; alles was mit Rechnen und arithmetischen Theorien zusammenhing, war ihm geläufig. Dazu kam sein Sinn für Ordnung und für bürokratische Abstufung, Vorstellungen, die er, wie ich glaube, unwillkürlich auch auf die älteren Jahrhunderte übertrug. So definierte er die sog. hadebertsche Gleichung als *a. regni — 19 = indictio* (Beitr. 1, 389), (seit 867) als *a. regni — 35 = indictio* (Beitr. 2, 119) und die angeblich neue (seit 873) als *a. regni — 30 = indictio* (vgl. auch Kaiserurk. in Abbild., Text S. 154 f.), während ich es für wahrscheinlich halte, daß weder Hadebert noch Hebarhard solche Formeln begriffen haben würden. SICKEL lehnte allerdings die Bemühungen der älteren Diplomatiker, aus den veränderten Zahlen der Regierungsjahre neue historische Regierungsepochen zu errechnen, auf das bestimmteste ab (Beitr.

2, 121), und er nahm statt dessen an, daß die hadebertsche wie die hebarhardsche Zählung nur einen äußerlichen Grund gehabt hätten: die Absicht, die Berechnung möglichst zu vereinfachen. Was aber die Indiktion betrifft, so hat er selbst bei der Einreihung einzelner Diplome mit differierenden Jahresmerkmalen dem Regierungsjahr oft den Vorzug vor der Indiktion gegeben. Ich möchte auch daran erinnern, daß schon unter Comeatus und häufiger unter Hebarhard mehrere Fälle vorkommen, in denen Nachtragung der Indiktion sicher oder wahrscheinlich ist, was kaum anders zu erklären ist, als daß diese Notare gerade in bezug auf deren Berechnung unsicher waren. Man kommt eben in der älteren Diplomatie mit der Aufstellung von Regeln nicht weit; man muß vielmehr die Eigenart und die Fähigkeiten der verschiedenen Notare und ihre Abhängigkeiten zu ermitteln suchen.

Als Hadebert im J. 854 in die Kanzlei eintrat (zuerst in D. 68), fand er nach einer Periode großer Verwirrung der chronologischen Angaben in den Datierungen eine richtige Gleichung vor (für 853 *a. regni XX = ind. I*), die er in D. 68 vom 18. Mai 854 (*a. regni XXI = ind. II*) übernahm. Aber für 855 rechnete er nicht *a. regni XXII = ind. III*, sondern zuerst in D. 73 *a. r. XXIII = ind. III*, und an dieser Gleichung hat er mit einer einzigen Ausnahme (D. 87 vom 26. August 857 mit *a. r. XXVI = ind. V*), was wohl ein bloßes Versehen war, festgehalten. Der Sinn dieser Angleichung von Regierungsjahr und Indiktion ist klar; mag man es mit Sichel eine Vereinfachung nennen oder weniger euphemistisch eine Bequemlichkeit; die ganze Kunst, die Jahresangaben zu berechnen oder nicht zu berechnen, bestand jetzt darin, daß man im September jedes Jahres die beiden Ziffern um eine erhöhte. Hadebert legte dem König einfach ein Jahr Regierung zu, unbekümmert um die historische Richtigkeit. Diese Formel übernahm Hebarhard, zum erstenmal in D. 98 vom 24. September 859 (*a. r. XXVIII = ind. VIII*). Aber in D. 105 vom 7. Oktober 861 stoßen wir auf *a. regni XXVIII = ind. X*. Daß Hebarhard mit einem Male entdeckt hätte, daß seine und des Hadebert Gleichung historisch unrichtig sei, und er den Fehler sogleich wieder gutgemacht hätte, ist wenig wahrscheinlich, denn in D. 107 hat er bereits wieder die hadebertsche Gleichung. Eine andere Erklärung liegt hier näher. In D. 105 scheint die Tagesangabe *non. octob.* nachgetragen und vielleicht auch die Indiktionsziffer *X*. Ich habe freilich keinen Unterschied in der Tinte entdecken können, aber

mir fällt auf, daß er die Ziffer *·X·*, also mit zwei Punkten, gegen seine sonstige Gewohnheit schreibt, was sich auch bei anderen Nachtragungen in der Tagesangabe wiederholt.¹ Dann hätte Hebarhard zunächst geschrieben *Data . . anno Christo propitio XXVIII regni usw., indictione . . ; actum usw.*, und erst am 7. Oktober zugleich mit der Tagesangabe die unterdessen richtig erhöhte Indiktion nachgetragen. Wir hätten dann hier einen damals noch selten vorkommenden Fall nichteinheitlicher Datierung. Aber in den nächsten Jahren häufen sich ähnliche Fehler, und zwar immer so, daß das Regierungsjahr überhöht erscheint, während die Indiktion um eine zurückbleibt. Es bleibt dann nur zu entscheiden, ob es sich wieder um Nachtragungen handelt oder um eine dann allerdings starke Nachlässigkeit Hebarhards. Daran, daß er sich zweier verschiedener Gleichungen nebeneinander bedient hätte, ist natürlich nicht zu denken, ebenso daß er für das Regierungsjahr eine andere Epoche gehabt hätte wie für die Indiktion. Bei so willkürlichem Verfahren bleibt dann nur die Frage, ob für die Einreihung das Regierungsjahr maßgebend ist oder die Indiktion. SICKEL hat sich hier entgegen seiner Theorie für das Regierungsjahr entschieden und die Abweichungen auf Rechen- oder Schreibfehler zurückgeführt (Beitr. 2, 119).² Aber auch so ist eine Abweichung von einer so einfachen Gleichung wenig plausibel. Prüfen wir zunächst die Fälle im einzelnen. D. 108 vom 1. August 861 oder 862 mit *a. XXX = ind. VIII* besitzen wir nicht im Original; die Annahme einer Nachtragung würde nicht weiter helfen; ein Fehler des Kopisten würde nur beim Königsjahr (statt *a. XXVIII*) angenommen werden können, wogegen wieder andere Gründe sprechen (es handelt sich um die allgemein zu 862 gesetzte Verheiratung des Prinzen Karl mit Richardis, auf die sich D. 108 bezieht. MÜHLBACHERS Erklärung, daß hier eine von der üblichen Berechnung abweichende Datierung, nämlich *a. regni = ind. + 6 statt 5*, vorliege, verstehe ich nicht. Etwas klarer liegen die Dinge bei D. 109 vom 16. Juni 862 oder 863 mit *a. XXXI = ind. X*, denn hier ist sowohl die Tages-

¹) Z. B. in D. 107 (S. 155 Anm. g), in D. 127 (S. 177 Anm. e) und in D. 129 (S. 180 Anm. d). ²) Indem SICKEL, Beitr. 2, 128 die Indiktion als um eins zu hoch angesetzt erklärt, also dem Regierungsjahr den Vorzug gibt, verstößt er selbst gegen seine Theorie. Ebenso sagt er Beitr. 2, 128 Anm. 5 'daß die Indiktion um 1 zu klein angesetzt wird, kommt in diesen Jahren wiederholt vor'.

angabe wie *I* nachgetragen; es stand also ursprünglich *a. XXX = ind. X* da, was das Jahr 862 ergeben würde, wohin die Urkunde auch aus graphischen Gründen besser paßt. Man müßte dann annehmen, daß sie erst am 16. Juni 863 dem Abt Otgar von Altaich ausgehändigt worden wäre. Die folgenden Urkunden DD. 110—115 haben wieder die hadebert-hebarhardsche Gleichung *a. r. XXXII = ind. XII* und *a. r. XXXIII = ind. XIII*. Aber darauf folgen gleich drei Urkunden auf einmal mit *a. r. XXXIII = ind. XII*, nämlich D. 116 (Orig. mit nachgetragener Tagesangabe), D. 117 (Kop.), D. 118 (Orig. mit wahrscheinlich nachgetragener Tagesangabe). Nachtragungen in den Jahresziffern aber sind beim besten Willen nicht zu erkennen. Nach der Indiktion müßten D. 116 zum Jahre 863 und DD. 117. 118 zu 864 eingereiht werden, was wenigstens bei D. 116 keine Schwierigkeiten machen würde, während die Einreihung der beiden andern Urkunden zum J. 865 wegen der uns sonst überlieferten Nachrichten über Ludwigs damaligen Aufenthalt in Frankfurt wohl gesichert ist. Dann aber bliebe keine andere Erklärung als die der Nachlässigkeit und Unfähigkeit Hebarhards, der den einmal in D. 116 gemachten Fehler in den beiden nächsten Urkunden gedankenlos wiederholt hätte. Denn daß eine bewußte Abweichung von der bisherigen Gleichung anzunehmen sei, halte ich, wie bereits bemerkt, für ausgeschlossen. Aber wir werden dann seinem angeblichen späteren Versuch, durch Aufstellung einer neuen Gleichung zu einer festen Formel zu gelangen, skeptischer gegenüberstehen. Jedenfalls haben die DD. 119. 121 aus dem Jahre 866 richtig (im Sinne der hadebertschen Gleichung) *a. r. XXXIII = ind. XIII*, die DD. 122—124 aus dem Jahre 867 *a. r. XXXV = ind. XV*, die DD. 125—129¹ aus dem Jahre 868 *a. r. XXXVI = ind. I* (in D. 125 ist die Tagesangabe und wohl auch die Indiktionsziffer *I* nachgetragen; die letztere vielleicht auch in DD. 127. 129).

So ist Hebarhard trotz jener schwer zu deutenden Fälle schließlich doch wieder zu einer einheitlichen Behandlung der Datierungselemente gekommen, vielleicht auch, weil in den letzten Jahren auch in den Kanzleigeschäften eine gewisse Regelmäßigkeit eingetreten war. Denen aber war das Jahr 869 sehr ungünstig. Die Slavenkriege, die schwere Erkrankung des Königs, der sich verschärfende Konflikt

¹) D. 128 besitzen wir nur in einer fehlerhaften Kopie des Hildibald A vom J. 980 mit *r. XXXIII, ind. prima*, wo *XXXIII* wohl verlesen ist aus *XXXVI*.

mit Karl dem Kahlen um das durch den Tod Lothars II. verwaiste Lotharingen hatten zur Folge, daß die Kanzleigeschäfte ins Stocken gerieten. Diese unfreiwilligen Ferien scheinen auf Hebarhards an sich schon schwache komputistische Fähigkeiten eine schlimme Wirkung gehabt zu haben. Die beiden DD. 130 (Orig.) und 131 aus dem März und April 870 tragen die Zahlen *a. r. XXXVII = ind. III*, die an sich richtig sind, aber der hadebert-hebarhardschen Gleichung, die *a. r. XXXVIII = ind. III* verlangt, widersprechen; sie beweisen, daß Hebarhard unterdessen den chronologischen Faden verloren hat¹, was für die nächste Folgezeit eine vollständige Konfusion in den Datierungen zur Folge hatte. SICKEL freilich (Beitr. 2, 122) führte das auf die schlechte Überlieferung der Urkunden aus den Jahren 870 und 871 zurück, deren Ziffern, wie er sagt, jedem Versuch, sie in sichere Ordnung zu bringen, trotzen, hat aber trotzdem die spätere, erst seit 873 nachweisbare und gleich zu erörternde Gleichung schon für die vorausgehenden Jahre als geltend angenommen und die angebliche neue Gleichung mit dem Vertrag von Meerssen und dem Eintritt des neuen Kanzleichefs, des Erzkapellans und Erzbischofs Liuthert von Mainz, in Verbindung gebracht. Diese scharfsinnige Kombination hat viel Verlockendes an sich, aber sie hält gegenüber den Ziffern in den Urkunden der Jahre 870 und 871 nicht stand.² Denn so schlecht deren Überlieferung ist, wir haben aus dieser Zeit doch einige Originale, die uns ein sicheres Urteil über die damalige Berechnungsweise — oder sagen wir lieber gleich Konfusion — gestatten. Wir besitzen aus dem Jahre 870 ein vom 25. September datiertes Original (D. 132) mit *a. r. XXXIII = ind. III* statt *XXXVIII = ind. IIII*³ und daneben das D. 133 vom 17. Oktober im Prümer Chartular mit *XXXIII = ind. IIII*, wodurch das unmögliche Regierungsjahr *XXXIII* gesichert ist. MÜHLBACHER meint, Hebarhard habe sich bloß verschrieben (*XXXIII* statt *XXXVII*)⁴, aber wenn eine solche Verschreibung bei Abschriften zwar häufig

¹) SICKEL, Beitr. 2, 130 bemerkt, daß hier *a. r. XXXVII* in *XXXVIII* zu emendieren sei; aber da D. 130 im Original erhalten ist, ist das nicht zulässig. ²) Auch MÜHLBACHER zu D. 133 ist davon nicht überzeugt und meint, daß die neue Berechnung erst mit dem Jahre 873 einsetze; 'bis dahin unsicheres Schwanken'. ³) Ob Hebarhard hier nach der Neujahrsindiktion, wie BRESSLAU, Urkundenlehre² 2, 411 annimmt, gerechnet habe, ist doch sehr unsicher, jedenfalls spricht D. 133 dagegen. ⁴) MÜHLBACHERS Vorschlag 'statt *XXVII*' ist offenbar ein Druckfehler.

ist, so ist sie bei einem Original nicht sehr wahrscheinlich; auch würde damit nichts gewonnen sein. Ich glaube vielmehr, daß Hebarhard in den Ziffern für das Regierungsjahr, je höher sie anstiegen, um so weniger sich zurechtfinden oder, um es trivial auszudrücken, daß er nicht bis 40 zu zählen imstande gewesen ist. Ich wüßte nicht, wie man anders die Ziffern in den beiden Prümmer DD. 134, 136 mit *a. r. XXXVIII = ind. III*, resp. *III* und zugleich die Jahresangaben in den unmittelbar folgenden drei DD. 137—139 aus dem Sommer 871, von denen das letztere Original ist, mit den unmöglichen Ziffern *a. r. XXXI = ind. III* erklären will.¹ Die Indiktion ist in dieser ganzen Gruppe — nur in D. 132 vom 25. September ist sie noch nicht umgesetzt — richtig, während das Königsjahr eine Differenz von 7 Jahren aufweist. Da ist kein System und keine Regel mehr. Von den nächsten DD. 140—142 aus dem Herbst 871, deren Jahres-elemente nach der alten Gleichung der Kanzlei *a. r. XXXX = ind. V* lauten müßten, finden wir die Ziffern *a. r. XXXIII = ind. III*; das Königsjahr ist ebenso willkürlich wie in DD. 137—139, aber doch von diesem beeinflusst; die Indiktion ist auch hier wieder einmal nicht umgesetzt; daß hier Hebarhard zur Neujahrsindiktion übergegangen ist, wie BRESSLAU, Urkundenlehre² 2, 411 anzunehmen scheint, wäre möglich, ist aber nicht wahrscheinlich; auch hilft es uns nicht bei der Erklärung der Ziffern für die Regierungsjahre.² Diese Stücke zum Herbst 870, wie es die chronologischen Regeln erfordern würden, einzureihen, ist nicht möglich, da Ludwig im Oktober 870 in Aachen war, während diese Diplome in Frankfurt ausgestellt sind (vgl. SICKEL, Beitr. 2, 123).

Aus dem Jahre 872 sind keine Urkunden Ludwigs auf uns gekommen, und so hatte Hebarhard Muße, darüber nachzudenken, wie er die urkundliche Chronologie in Ordnung bringen könne. Das ist ihm in der Tat gelungen. Denn die Urkunden der Jahre 873, 874 und 875 weisen endlich eine, zwar nicht immer fehlerfreie, aber im allgemeinen konstante Formel auf; für 873 *a. r. XXXVI = ind. VI*, für 874 *a. r. XXXVII = ind. VII* und für 875 *a. r. XXXVIII = ind. VIII*, oder mit anderen Worten, Hebarhard erinnerte sich nach dem planlosen Umhertasten in

¹) Nur das in späterer Kopie überlieferte D. 137 hat *a. r. XXXII*.

²) Gegen die Anwendung der Neujahrsindiktion in den Diplomen Ludwigs des Deutschen sprechen auch die DD. 165—169 aus dem Herbst 875, wo die Indiktion bereits erhöht erscheint.

den Jahren 870 und 871 des Rezepts des Hadebert, daß man allen Fehlern am einfachsten und sichersten entgehe, wenn man Regierungsjahr und Indiktion in eine feste Relation setze, und eine bequemere als die jetzt gefundene konnte es in der Tat nicht geben. An irgendwelche politische Erwägungen oder an Versuche, durch historisch-chronologische Berechnungen die wahre Epoche des Königtums Ludwigs des Deutschen zu ermitteln oder an eine Einwirkung seitens der obersten Leitung der Kanzlei ist dabei nicht zu denken, sondern es war lediglich das Bemühen um eine Formel, der die rechnerische Fähigkeit der damaligen Kanzleimenschen, die offenbar aus der Not der Unwissenheit eine Tugend machten, gewachsen war. Es kam jetzt nur noch darauf an, sich nicht zu verschreiben und das rechtzeitige Umsetzen des Königsjahres und der Indiktion nicht zu übersehen. Das ist Hebarhard auch gelungen. Die Datierungen des Jahres 873 mit *a. r. XXXVI = ind. VI* (DD. 144—150) sind an sich zwar unrichtig, aber sonst in tadelloser Ordnung (der in D. 150 in einer schlechten Kopie eines obendrein korrumpierten Textes überlieferte *a. r. XXXIII* ist als verlesen in *XXXVI* zu emendieren). Ebenso sind die Datierungen des Jahres 874 mit *a. r. XXXVII = ind. VII* (DD. 151—156) im Sinne der neuen Gleichung richtig mit Ausnahme des auch sonst korrumpierten im Chartular von Stablo überlieferten D. 154 mit *a. r. XXXVI* statt *XXXVII*.¹ In bezug auf die Datierungen des Jahres 875 ist festzustellen, daß die DD. 157—164 mit *a. r. XXXVIII = ind. VIII* gemäß der neuen Formel fehlerlos sind. Als aber im Herbst Regierungsjahr und Indiktion zusammen erhöht werden mußten, hat der damals rekognoszierende Diakon Liutbrand dies zwar bei der Indiktion getan, aber beim Regierungsjahr übersehen. Er setzte in den von ihm geschriebenen oder rekognoszieren DD. 165—169 *a. r. XXXVIII = ind. VIII*.² Nur die Bedeutung eines Kuriosums haben die Datierungen in dem wohl von einem Lothringer geschriebenen D. 167 für St. Arnulf bei Metz und D. 168 für

¹) Der in D. 170 für Fulda beurkundete Akt mit der ursprünglichen Datierung *DCCCLXXVI, a. regni XXXVIII, ind. VIII*, den MÜHLBACHER² n° 1504 zum 18. Mai 874 eingereicht hat, gehört sicher zu 876. Auch ist die Kanzlei daran nicht beteiligt gewesen. ²) SICKEL² (Beitr. 2, 124) Vorschlag, D. 165 in den Oktober 873 zu setzen, ist nicht möglich. Auch MÜHLBACHERS Versuch, die scheinbaren Schwierigkeiten des Itinerars durch die Annahme nichteinheitlicher Datierung aus dem Wege zu schaffen, ist abzulehnen.

St. Glossinde in Metz, in denen die Worte *et adeptionis regni Hlotharii VI* eingeschaltet sind, wobei man von der Epoche des Meersner Vertrags vom August 870 ausging (vgl. SICKEL, Beitr. 2, 124).¹ Es ist also nicht Hebarhards Schuld, wenn die Datierung zuletzt wieder in Unordnung geraten ist. Auch der Hilfsschreiber, der Ludwigs des Deutschen letztes erhaltenes D. 171 vom 9. Juli 876 schrieb, folgte nicht seinem Meister, sondern dem Liutbrand, indem er dessen nicht erhöhtes Regierungsjahr *XXXVIII* statt *XXXVIII* beibehielt.

Wie schon gelegentlich bemerkt ist, fehlt es auch unter Hebarhard wie schon unter Hadebert nicht an Nachtragungen in der Datierung. Die vollständige oder teilweise Nachtragung der Tagesangabe ist verhältnismäßig häufig. Sie kann nur bedeuten, daß das Datum sich auf die Vollziehung durch den König und die Besiegelung bezieht. Daraus ergibt sich in der Regel keineswegs nichteinheitliche Datierung, besonders da wo nicht die ganze Tagesangabe, sondern nur die Ziffer und der Monatsabschnitt nachgetragen ist, die Nachtragung also fast immer sehr bald erfolgt ist. Aber wir sind auch einem Fall begegnet, wo am Regierungsjahr noch ein Einer nachgetragen ist (D. 109) und noch häufiger, wo die ganze Indiktionsziffer nachgetragen ist. Da kann nur von Fall zu Fall entschieden werden, ob eine bloße Korrektur vorliegt oder eine Nachtragung aus ursprünglicher Unsicherheit über die einzutragende Ziffer oder endlich, ob so eine nichteinheitliche Datierung zustande gekommen ist. Mit dieser Möglichkeit habe ich bei den DD. 105. 109 gerechnet. Doch sind ja die Datierungen nicht die einzigen chronologischen Elemente in den Urkunden. Auch die Rekognitionsformel wie schließlich alle Formeln, die nur in bestimmten Zeiten angewandt werden, ergeben einen terminus a quo und ad quem. Und in der Tat haben wir mehrere Urkunden mit Rekognitionen, die nicht zu ihren Datierungen passen. Es handelt sich um die DD. 89 und 104, über deren Rekognition ich im Exkurs zu meiner Berliner Abhandlung über die Kanzlei Ludwigs des Deutschen S. 28 f. so ausführlich gehandelt habe, daß ich mich begnügen kann, hier auf sie zu verweisen.

¹) Die Datierung in D. 169 für Gorze hat der Verfasser des Chartulars von Gorze, obwohl er das Original vor sich hatte, nach seiner bekannten Manier durch Einfügung des irrigen Ärenjahres *CCCLXXVI*, der Epakte *XXII* und der Konkurrente *VII* verunstaltet.

Ich komme zum Schlusse noch mit einigen Worten auf die Bedeutung und die Stellung des Hebarhard zurück. Wir sahen, daß er bei seinem Eintritt in die Kanzlei ohne Erfahrung und Praxis war, sowohl in der Schrift wie als Diktator. Allmählich wurde seine Schrift, je mehr er die erborgten kursiven Elemente fallen ließ, immer sauberer und gleichmäßiger; die von ihm geschriebenen Diplome sind zwar keine Kunstwerke, aber sorgfältige und mit einem bescheidenen Stilgefühl hergestellte Schriftstücke. Ganz ebenso ist seine Entwicklung als Diktator. Ohne ausreichende Kenntnis des alten Formelwesens half er sich mit Entlehnungen bei seinem Vorgänger Hadebert und mehr noch bei dem Subdiakon Walto und bildete sich so allmählich einen bestimmten, sehr schematischen und monotonen Urkundenstil, der ganz seiner Schrift entspricht. Wer wollte da glauben, daß einer so subalternen Figur etwa gar eine politische Bedeutung zugekommen wäre? Für seine Stellung in der Kanzlei ist vielmehr bezeichnend, daß er in dem letzten Regierungsjahr Ludwigs des Deutschen, obwohl noch dessen letztes D. 171 seinen Namen in der Rekognition trägt, vollkommen ausgeschaltet erscheint. Auch sein späteres Vorkommen als einfacher Urkundenschreiber unter Ludwig dem Jüngern (M.² n° 1553) und unter Karl III. (M.² n° 1619. 1639) beweist, daß er kein 'Kanzler' im höheren Sinne gewesen ist. Er ist vielmehr der typische mittlere Kanzleibeamte, und darum wird man auch nicht mit SICKEL, BRESSLAU, SEELIGER und ERBEN¹ annehmen können, daß er unter Ludwig dem Deutschen der 'Leiter' der Kanzlei gewesen sei und eine höhere Stellung eingenommen habe als Adalleod, Comeat und Hadebert. Als Persönlichkeiten stehen Walto und Liutbrand sogar über ihm, denn sie haben das Urkundenwesen in gewissem Sinne stärker beeinflusst als Hebarhard.²

¹) SEELIGER, Erzkanzler S. 9 und ERBEN, Urkundenlehre S. 66.

²) Ich kann mich also nicht entschließen, ihm das von STENGEL, Immunitätsprivilegien S. 533 zuerteilte Prädikat 'schöpferischer Notar' anzuerkennen.

